

DE

.

DE

DE

Brüssel, den 6.11.2007

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Türkei
Fortschrittsbericht 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	<i>Vorbemerkung</i>	4
1.2.	<i>Hintergrund</i>	4
1.3.	<i>Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei</i>	5
2.	Politische Kriterien und verstärkter politischer Dialog.....	6
2.1.	<i>Demokratie und Rechtsstaatlichkeit</i>	6
2.2.	<i>Menschenrechte und Minderheitenschutz</i>	12
2.3.	<i>Regionale Fragen und internationale Verpflichtungen</i>	27
3.	WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN	29
3.1.	<i>Funktionierende Marktwirtschaft</i>	29
3.2.	<i>Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten</i>	33
4.	FÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENDEN VERPFLICHTUNGEN	37
4.1.	<i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr</i>	37
4.2.	<i>Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer</i>	39
4.3.	<i>Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr</i>	40
4.4.	<i>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr</i>	41
4.5.	<i>Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen</i>	42
4.6.	<i>Kapitel 6: Gesellschaftsrecht</i>	43
4.7.	<i>Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum</i>	44
4.8.	<i>Kapitel 8: Wettbewerbspolitik</i>	45
4.9.	<i>Kapitel 9: Finanzdienstleistungen</i>	47
4.10.	<i>Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien</i>	49
4.11.	<i>Kapitel 11: Landwirtschaft</i>	50
4.12.	<i>Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit</i>	52
4.13.	<i>Kapitel 13: Fischerei</i>	54
4.14.	<i>Kapitel 14: Verkehrspolitik</i>	55
4.15.	<i>Kapitel 15: Energie</i>	57
4.16.	<i>Kapitel 16: Steuern</i>	58

4.17.	<i>Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik</i>	59
4.18.	<i>Kapitel 18: Statistik</i>	60
4.19.	<i>Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales</i>	61
4.20.	<i>Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik</i>	63
4.21.	<i>Kapitel 21: Transeuropäische Netze</i>	64
4.22.	<i>Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente</i>	65
4.23.	<i>Kapitel 23: Justiz und Grundrechte</i>	66
4.24.	<i>Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit</i>	73
4.25.	<i>Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung</i>	77
4.26.	<i>Kapitel 26: Bildung und Kultur</i>	78
4.27.	<i>Kapitel 27: Umwelt</i>	79
4.28.	<i>Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz</i>	81
4.29.	<i>Kapitel 29: Zollunion</i>	82
4.30.	<i>Kapitel 30: Außenbeziehungen</i>	83
4.31.	<i>Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>	84
4.32.	<i>Kapitel 32: Finanzkontrolle</i>	87
4.33.	<i>Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i>	88
	STATISTISCHER ANHANG	90

1. EINLEITUNG

1.1. Vorbemerkung

Die Kommission erstattet auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom Dezember 1997 dem Rat und dem Parlament regelmäßig Bericht.

Der vorliegende Bericht über die Fortschritte der Türkei bei der Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft folgt in seiner Gliederung weitgehend dem Schema der Berichte der Vorjahre. Er enthält:

- eine kurze Darstellung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union,
- eine Prüfung der Lage in der Türkei anhand der politischen Kriterien für die Mitgliedschaft,
- eine Prüfung der Lage in der Türkei anhand der wirtschaftlichen Kriterien für die Mitgliedschaft,
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft, d. h. aus dem Besitzstand (Verträge, Sekundärrecht und sektorale Politik der Union), erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Berichtszeitraum reicht vom 1. Oktober 2006 bis Anfang Oktober 2007. Die Fortschritte werden anhand der gefassten Beschlüsse, der verabschiedeten Rechtsvorschriften und der umgesetzten Maßnahmen gemessen. Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Dieses Vorgehen gewährleistet die methodische Einheitlichkeit sämtlicher Berichte und lässt eine objektive Bewertung zu.

Dieser Bericht beruht auf Informationen, die die Kommission zusammengestellt und überprüft hat. Außerdem wurde auf zahlreiche andere Quellen zurückgegriffen, u. a. auf Beiträge der türkischen Regierung und der Mitgliedstaaten, Berichte des Europäischen Parlaments¹ und Informationen verschiedener internationaler und nichtstaatlicher Organisationen.

Die Kommission legt ihre ausführlichen Schlussfolgerungen zur Türkei in einer gesonderten Mitteilung über die Erweiterung² vor, die anhand der Sachanalyse dieses Berichts erstellt wird.

1.2. Hintergrund

Im Dezember 1999 erteilte der Europäische Rat der Türkei auf seiner Tagung in Helsinki den Status eines Kandidatenlandes. Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei wurden im Oktober 2005 aufgenommen.

¹ Berichterstatte für die Türkei: R. Oomen-Ruuiten.

² Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2007 – 2008.

Das Assoziationsabkommen zwischen der Türkei und der damaligen EWG wurde 1963 unterzeichnet und trat im Dezember 1964 in Kraft. 1995 gründeten die Türkei und die EU eine Zollunion.

1.3. Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Die **Beitrittsverhandlungen** mit der Türkei wurden fortgesetzt. Die vorbereitende analytische Überprüfung ist in die Endphase eingetreten. In diesem Stadium wird für die einzelnen Kapitel auf der Grundlage von Screening-Berichten jeweils beurteilt, ob der Stand der Vorbereitungen die Aufnahme von Verhandlungen zulässt. Von insgesamt 33 Berichten muss die Kommission dem Rat noch 5 vorlegen. Über 6 Berichte wird derzeit im Rat beraten.

Im Dezember 2006 beschloss der Rat, dass im Falle von acht Kapiteln, die für die Einschränkungen der Türkei gegenüber der Republik Zypern von Bedeutung sind, die Verhandlungen nicht eröffnet werden und dass kein Kapitel vorläufig abgeschlossen wird, solange die Kommission nicht bestätigt hat, dass die Türkei das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen vollständig umgesetzt hat.

Gleichzeitig hob der Rat hervor, dass der Screening-Prozess fortgesetzt wird und die Verhandlungen über die Kapitel, für die die Vorbereitungen auf Fachebene abgeschlossen sind, im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen gemäß den festgelegten Verfahren aufgenommen werden. Bisher wurden die Verhandlungen über 4 Kapitel eröffnet (*Wissenschaft und Forschung, Industriepolitik, Statistik, Finanzkontrolle*) und in einem Fall vorläufig abgeschlossen (*Wissenschaft und Forschung*). Außerdem hat die EU der Türkei im Falle von 14 Kapiteln mitgeteilt, welche Fortschritte noch erforderlich sind, um die Vorbereitungen auf einen zufriedenstellenden Stand zu bringen, so dass die Verhandlungen über diese Kapitel aufgenommen werden können.

Der **verstärkte politische Dialog** zwischen der EU und der Türkei wurde fortgesetzt. Im Rahmen des politischen Dialogs fanden Treffen auf Ministerebene (Juni 2007) und auf der Ebene der politischen Direktoren (März und September 2007) statt. Dabei standen die wichtigsten Herausforderungen im Mittelpunkt, vor denen die Türkei bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen steht. Ferner wurden die Fortschritte geprüft, die bei der Verwirklichung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft erzielt wurden. Außenpolitische Fragen wurden ebenfalls regelmäßig erörtert.

Die **Zollunion** zwischen der EG und der Türkei trug zu einer weiteren Zunahme des bilateralen Handels bei, dessen Volumen 2006 auf 85 Mrd. EUR stieg. Damit wurde die Türkei zum siebtwichtigsten Handelspartner der EU. Die Reduzierung der verbindlichen Produktnormen der Türkei unterstützte diesen positiven Trend. Die EU forderte die Türkei auf, alle verbleibenden Hindernisse für den freien Warenverkehr, einschließlich der Beschränkungen gegenüber Zypern bei den Verkehrsmitteln, zu beseitigen. Darüber hinaus hat die Türkei eine Reihe weiterer Verpflichtungen noch nicht erfüllt. Dies gilt für die Bereiche technische Handelshemmnisse, Einfuhrlizenzen, staatliche Beihilfen und Rechte an geistigem Eigentum. Hinsichtlich des von der Türkei seit längerem verhängten Einfuhrverbots für lebende Rinder, Rindfleisch und andere tierische Erzeugnisse sind keine Fortschritte erzielt worden.

Die EU hat den türkischen Behörden mit der **Beitrittspartnerschaft** eine Richtschnur für die Reformprioritäten an die Hand gegeben. Die mit dem Assoziationsabkommen eingesetzten Organe fördern und überwachen die Fortschritte bei diesen Prioritäten. Der

Assoziationsausschuss trat im März 2007 zusammen. Seit November 2006 fanden acht Sitzungen sektoraler Unterausschüsse statt.

Außerdem wurde im Dezember 2006 eine weitere Verhandlungsrunde über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Türkei und der EG abgehalten. Seither kam es in dieser Frage zu einigen Kontakten, aber bei den Verhandlungen wurden keine Fortschritte erzielt. Die Türkei hat noch keine Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung aufgenommen.

Was die **finanzielle Unterstützung** betrifft, so sind im Rahmen des neuen Instruments für Heranführungshilfe (IPA) 2007 rund 500 Mio. EUR für die Türkei vorgesehen. Das indikative Mehrjahresplanungsdokument 2007-2009, das den strategischen Mehrjahresrahmen für alle Programme auf nationaler Ebene vorgibt, wurde von der Kommission am 30. April 2007 angenommen. Außerdem kommen der Türkei verschiedene regionale und horizontale IPA-Programme zugute.

2007 wurden zwei Finanzierungsvereinbarungen über ca. 370 Mio. EUR für Projekte unterzeichnet, die von der EU im Rahmen des Länderprogramms 2006 für die Türkei gefördert werden. 21,5 Mio. EUR aus dem Länderprogramm 2006 dienen der Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen der EU und der Türkei durch Zuschüsse zu Projekten, die im September 2007 ausgewählt wurden. Die Europäische Kommission stellte 2007 außerdem 62 Mio. EUR als Kofinanzierungsbeitrag zur Beteiligung der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen und –einrichtungen bereit.

Die Absorption der Heranführungsmittel bessert sich allmählich. Hierzu hat die Festsetzung von Zwischenfristen für die Auftragsvergabe beigetragen. Jedoch sind die einschlägigen Stellen der Türkei, die für das dezentrale Durchführungssystem (DIS) zuständig sind, nach wie vor wenig leistungsfähig. Die Türkei muss zusätzliche Anstrengungen zu deren Stärkung und zur weiteren Verbesserung der Qualität und Effizienz des Projekt- und Programmzyklus unternehmen.

2. POLITISCHE KRITERIEN UND VERSTÄRKTER POLITISCHER DIALOG

Dieser Abschnitt behandelt die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen, denen zufolge institutionelle Stabilität als Garant für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten gewährleistet sein muss. Ferner werden hier die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, die regionale Zusammenarbeit und die gutnachbarlichen Beziehungen mit den anderen Erweiterungsländern und den Mitgliedstaaten bewertet.

2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Verfassung

Am 10. Mai 2007 nahm die Türkische Große Nationalversammlung ein Paket von Verfassungsreformen an, die von der regierenden Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) vorgeschlagen worden waren. Das Paket umfasst die Direktwahl des Präsidenten für maximal zwei fünfjährige Amtszeiten, die Verkürzung der Legislaturperiode von fünf auf vier Jahre und die Einführung eines Ein-Drittel-Quorums für alle Sitzungen und Entscheidungen des Parlaments. Am 21. Oktober wurden diese Reformen in einer Volksabstimmung bestätigt.

Mit einer separaten Verfassungsänderung wurde das Mindestalter von Parlamentsmitgliedern von 30 auf 25 Jahre gesenkt. Die neuen Regeln gelten erst ab den nächsten Parlamentswahlen.

Parlament

Am 22. Juli 2007 fanden Parlamentswahlen statt. Die Wahlbeteiligung lag bei über 83 %. Auf Wunsch der türkischen Behörden führte das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) eine Wahlbeobachtungsmission durch. In einer Presseerklärung hob das Büro hervor, dass der Wahlprozess von Pluralismus und großem öffentlichen Vertrauen gekennzeichnet gewesen sei, und lobte die von den Wahlbehörden an den Tag gelegte Transparenz, Professionalität und Effizienz. Auch eine Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) beobachtete die Wahlen und gelangte zu ähnlichen Schlussfolgerungen.

Drei Parteien überwandern die für den Einzug ins Parlament geltende Zehn-Prozent-Hürde. Dabei handelt es sich um die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) mit 46,6 % der Stimmen (341 Sitzen), die Republikanische Volkspartei (CHP) mit 20,9 % (99 Sitzen) und die Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP), die 14,3 % (70 Sitze) erhielt. Außerdem wurden 26 unabhängige Kandidaten gewählt. 20 dieser Abgeordneten aus der Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) bildeten eine eigene Fraktion. Damit erhöhte sich die Zahl der Fraktionen auf vier. Als weitere Parteien sind die Demokratische Linkspartei (DSP) mit 13 Sitzen sowie die Partei der Großen Einheit (BBP) und die Partei der Freiheit und Solidarität (ÖDP) mit je einem Sitz im Parlament vertreten.

Das neue Parlament repräsentiert nun besser die politische Vielfalt des Landes. Dennoch hielt die Debatte über die Senkung der 10 %-Hürde an, der höchsten bei Parlamentswahlen in Europa. Die Frage wurde auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorgelegt, der im Januar 2007 befand, dass die Sperrklausel keine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen darstellt. Jedoch stellte er auch fest, dass eine Senkung der Hürde wünschenswert sei, um eine optimale Repräsentation sicherzustellen und gleichzeitig das Ziel stabiler parlamentarischer Mehrheiten aufrechtzuerhalten. Die Sache wurde an die Große Kammer verwiesen.

Staatspräsident

Mit Blick auf das Auslaufen der Amtszeit von Präsident Sezer im Mai beschloss das Parlament im April, einen neuen Präsidenten der Republik zu wählen. Der erste Wahlgang im Parlament am 27. April 2007 wurde von den Oppositionsparteien boykottiert und der einzige Kandidat Abdullah Gül, der bisherige Außenminister und stellvertretende Ministerpräsident, verfehlte die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit. Am selben Tag nahm der Generalstab in einer Mitteilung zur Präsidentschaftswahl Stellung (*siehe Abschnitt „Zivile Kontrolle der Sicherheitskräfte“*).

Auf Antrag der größten Oppositionspartei, der CHP, erklärte das Verfassungsgericht die Wahl am 1. Mai für ungültig, da nicht die beschlussfähige Anzahl von zwei Dritteln der Abgeordneten anwesend war (*siehe Abschnitt „Justizwesen“*). Ein zweiter Wahlgang fand statt, doch wurde das Zwei-Drittel-Quorum wieder nicht erreicht. Daraufhin zog Gül seine Kandidatur zurück und das gesamte Verfahren wurde abgebrochen. Wie in der türkischen Verfassung vorgesehen, wurden vorgezogene Neuwahlen anberaumt.

Im August wählte das neue Parlament Minister Gül im dritten Wahlgang mit 339 Stimmen zum Präsidenten.

Präsident Sezer übte im Falle mehrerer Gesetze, die politische Reformen vorsehen, sein Vetorecht aus, insbesondere bei dem Gesetz zur Einrichtung einer Ombudsstelle, dem Stiftungsgesetz und dem Gesetz über private Bildungseinrichtungen. Im Falle des Gesetzes zur Einrichtung einer Ombudsstelle rief der Präsident auch das Verfassungsgericht an. Die angespannten Beziehungen zwischen dem Präsidenten und der Regierung bremsten den politischen Reformprozess.

Regierung

Nach den allgemeinen Wahlen bildete Ministerpräsident Erdoğan eine Ein-Parteien-Regierung der AKP, der das Parlament am 5. September seine Zustimmung erteilte. Die neue Regierung hat sich in ihrem Programm zur Fortsetzung der Reformen verpflichtet. So will sie umfangreiche Verfassungsreformen durchführen, insbesondere um die Türkei im Bereich der Grundrechte in jeder Hinsicht auf den internationalen Standard zu bringen. Die Regierung hat ihre Absicht bekräftigt, die Umsetzung des im April 2007 vorgelegten Fahrplans der Türkei für den EU-Beitritt voranzutreiben. Der Fahrplan enthält interne Leitlinien für die Fachministerien für die Anpassung des Primär- und des Sekundärrechts an den Besitzstand und betrifft die Rechtsvorschriften, die im Zeitraum 2007 bis 2013 verabschiedet und umgesetzt werden sollen. Die für die Überwachung der Reformen zuständige interministerielle Gruppe trat im September zusammen.

In der neuen Regierung wird weiterhin das Außenministerium für die Beitrittsverhandlungen mit der EU zuständig sein. Das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten wurde dem Außenministerium unterstellt und nimmt weiterhin Koordinierungsaufgaben wahr, vor allem bei den politischen Kriterien, der finanziellen Zusammenarbeit und den Verhandlungen über die einzelnen Kapitel. Im September 2007 wurde angekündigt, dass das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten und die Staatliche Planungsorganisation vierteljährlich die Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans prüfen werden.

Jedoch benötigt das Generalsekretariat mehr Personal und Ressourcen, um seiner wichtigen Rolle gerecht werden zu können. In dieser Hinsicht wurde nur wenig unternommen.

Die durch die Präsidentschaftswahl im April ausgelöste politische Krise und Verfassungskrise konnte durch die freien und fairen Parlamentswahlen überwunden werden. Bei den Wahlen wurden das Rechtsstaatsprinzip und die internationalen demokratischen Standards uneingeschränkt eingehalten. Die Wahlbeteiligung war hoch und das neue Parlament repräsentiert die politische Vielfalt in der Türkei in hohem Maße. Die Präsidentschaftswahl im August verlief reibungslos nach den Vorgaben der Verfassung. Eine neue Regierung wurde gebildet, die eine EU-orientierte Reformagenda vorlegte.

Öffentliche Verwaltung

Das Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen wurde im April 2007 geändert, um eine bessere Personalausstattung der in den einzelnen Ministerien für die Finanzkontrolle zuständigen „Strategieentwicklungsstellen“ zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes ernannte die Regierung im Oktober 2006 rund 600 Innenrevisoren für die lokalen Verwaltungen.

Ferner verabschiedete die Regierung im Oktober 2006 eine Verordnung zur Gründung von Stadträten. Laut Gemeindegesetz müssen nun derartige Stadträte eingerichtet werden. Sie sollen als Plattform zur Stärkung der lokalen Eigenverantwortung und der Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an der Gemeindeverwaltung dienen. Hinsichtlich der

Personaleinstellung wurden allgemeine Grundsätze für die Beschäftigung von Personal durch Gemeinden (Februar 2007) und besondere Provinzverwaltungen (Juni 2007) angenommen.

Die Türkei hat einige Fortschritte bei der Verbesserung der Rechtssetzung erzielt. Die Regierung gab im April 2007 ein Rundschreiben über die Durchführung der Folgenabschätzung zu Gesetzesvorhaben heraus und nahm entsprechende Leitlinien an, um die Qualität von Rechtsvorschriften zu verbessern. Was den Bürokratieabbau betrifft, so wurden im November 2006 zentrale Anlaufstellen in den Provinzen und Landkreisen eingerichtet, um für Bürger, die bestimmte öffentliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Darüber hinaus wurden im Januar 2007 im Zuge der Vereinfachung 1 085 überholte Regierungsrundschreiben für ungültig erklärt. Die Benutzerfreundlichkeit der elektronischen Behördendienste wurde deutlich verbessert.

Allerdings muss die Türkei noch ein Ombudssystem schaffen, wie es das Gesetz zur Einrichtung einer Ombudsstelle vorsieht, das jedoch im November 2006 vom Verfassungsgericht ausgesetzt wurde.

Bei der Annahme des Rahmengesetzes für die öffentliche Verwaltung, das der Reform der Zentralverwaltung und der Übertragung von Befugnissen auf die lokalen Verwaltungen dient, sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Auch hinsichtlich der Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für die lokalen Verwaltungen blieben Fortschritte aus.

Obwohl die Reform des öffentlichen Dienstes als Priorität anerkannt wurde, wurde dem Parlament kein umfassender Entwurf für ein Gesetz über den öffentlichen Dienst vorgelegt. Das Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen muss noch vollständig umgesetzt und es muss eine umfassende Strategie für den Bürokratieabbau entwickelt werden.

Insgesamt sind gewisse Fortschritte bei der Rechtsreform der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen Dienstes zu verzeichnen. In Bezug auf die Umsetzung und den Kapazitätsaufbau, die nach wie vor wichtige Anliegen darstellen, waren die Fortschritte nur begrenzt. Folgenden Themen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden: Bürokratieabbau, Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, Übertragung von Befugnissen auf die lokalen Verwaltungen und Aufstockung ihrer finanziellen Mittel.

Zivile Kontrolle der Sicherheitskräfte

Trotz öffentlicher Äußerungen vonseiten der Armee und ihrer Versuche, den politischen Prozess zu beeinflussen, bestätigte der Ausgang der Verfassungskrise vom Frühjahr 2007 das Funktionieren des demokratischen Prozesses.

Der Nationale Sicherheitsrat setzte seine Tätigkeit gemäß den geänderten Vorgaben fort. Im September wurde Botschafter Burcuoğlu zum neuen Generalsekretär ernannt. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter des Nationalen Sicherheitsrats wurde von 408 auf 224 und die Zahl der Militärangehörigen von 26 auf 12 gesenkt.

Die Streitkräfte übten jedoch weiterhin erheblichen politischen Einfluss aus. Hocharrangige Armeeangehörige äußerten sich öffentlich in zunehmendem Maße zu innen- und außenpolitischen Fragen, u. a. zu Zypern, zum Laizismus und zur Kurdenfrage. Verschiedentlich reagierte der Generalstab öffentlich auf Regierungserklärungen oder -entscheidungen. Der Generalstab mischte sich direkt in die Präsidentschaftswahl vom April

2007 ein, indem er eine Mitteilung auf seiner Website veröffentlichte, in der er sich besorgt über die angebliche Aufweichung der Trennung von Kirche und Staat im Land äußerte.

Vonseiten hochrangiger Militärs wurden mehrere Versuche unternommen, die akademische Forschung und die öffentliche Debatte in der Türkei einzuschränken, insbesondere in Fragen der Sicherheit und der Minderheitenrechte. Darüber hinaus nahm das Militär mehrmals die Presse ins Visier (*siehe Abschnitt „Meinungsfreiheit“*).

Das Geheimprotokoll von 1997 über die Einheiten für Sicherheit, öffentliche Ordnung und Zusammenarbeit (EMASYA) ist weiter in Kraft. Das zwischen dem Generalstab und dem Innenministerium unterzeichnete Protokoll erlaubt, dass aus Gründen der inneren Sicherheit unter bestimmten Bedingungen Militäreinsätze auch ohne entsprechende Anordnung der zivilen Behörden durchgeführt werden.

Die Gesetze über den Innendienst der türkischen Streitkräfte und über den Nationalen Sicherheitsrat wurden nicht geändert. Diese beiden Gesetze legen die Rolle und Aufgaben der türkischen Streitkräfte fest und räumen dem Militär einen weiten Handlungsspielraum ein, indem der Begriff der nationalen Sicherheit weit definiert wird. Auch hinsichtlich der Stärkung der zivilen Kontrolle über die Gendarmerie bei zivilen Einsätzen sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die parlamentarische Kontrolle des Verteidigungshaushalts und der Verteidigungsausgaben wurde nicht ausgebaut. Der Planungs- und Haushaltsausschuss des Parlaments prüft den Verteidigungshaushalt nur allgemein, nicht aber einzelne Programme und Projekte. Zudem unterliegen die außerbudgetären Mittel nicht der parlamentarischen Kontrolle.

Was die Rechnungsprüfung angeht, so kann der Rechnungshof gemäß der Verfassung die Verteidigungsausgaben und das Militäreigentum einer nachträglichen Prüfung unterziehen. Jedoch ist dem Rechnungshof eine Prüfung des Militäreigentums nicht möglich, solange das Gesetz über den Rechnungshof nicht verabschiedet ist. Außerdem muss das Gesetz von 2003 über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen, das die Innenrevision in den Sicherheitsinstitutionen vorsieht, noch in geeigneter Weise umgesetzt werden.

Insgesamt wurden bei der Gewährleistung einer uneingeschränkten zivilen Kontrolle des Militärs und der parlamentarischen Prüfung der Verteidigungsausgaben keine Fortschritte erzielt. Im Gegenteil besteht sogar eine zunehmende Tendenz des Militärs, öffentlich zu Fragen, die seine Zuständigkeit überschreiten, wie beispielsweise zur Reformagenda Stellung zu nehmen.

Justizwesen

Gewisse Fortschritte wurden hinsichtlich der Effizienz der Justiz erzielt, u. a. durch Änderung des türkischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung im Dezember 2006. In diesem Rahmen wurde der Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, ausgeweitet und die Bestimmungen über den strafrechtlichen Vergleich wurden vereinfacht. Die gerichtliche Aufsicht funktioniert nun zufriedenstellend. Sie wurde im Falle von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden, als Alternative zur Inhaftierung in die Strafprozessordnung aufgenommen. Im Bereich der Bewährung sind Fortschritte bei der Umsetzung zu verzeichnen: Seit November 2006 haben 133 Bewährungseinrichtungen mit 1 298 Mitarbeitern ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Anstrengungen zur Modernisierung der Justiz durch Einsatz von Informationstechnologie wurden fortgesetzt. Richter haben über positive Auswirkungen des Nationalen Justiznetzwerks (UYAP³) auf Gerichtsverfahren berichtet. Das Rechtsanwaltsportal wurde im März in dieses Netzwerk integriert. Im Berichtszeitraum wurden 864 Richter und 476 Staatsanwälte ernannt. Die für das Gerichtswesen bereitstehenden Mittel wurden von 409 Mio. EUR im Jahr 2005 auf 482 Mio. EUR im Jahr 2006 erhöht. 2007 soll bis zum Jahresende ein Betrag von 865 Mio. EUR erreicht werden. Im Mai 2007 wurden neun Standorte für regionale Berufungsgerichte ermittelt und ihre örtliche Zuständigkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Allerdings bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Präsidenten im April entschied das Verfassungsgericht mit sieben zu vier Stimmen, dass für den ersten und den zweiten Wahlgang im Parlament ein Zwei-Drittel-Quorum (367 Abgeordnete) erforderlich ist, und erklärte den ersten Wahlgang für ungültig. Diese Entscheidung löste heftige politische Reaktionen aus und dem Verfassungsgericht wurde Parteilichkeit vorgeworfen. Schließlich führte das Verfassungsgericht für die Wahl des Präsidenten der Republik durch das Parlament eine Sperrminderheit von einem Drittel ein.

Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte entschied im November, den Staatsanwalt, der für die Anklageschrift im Fall Şemdinli⁴ zuständig gewesen war, seines Amtes zu entheben. Das Gericht erster Instanz in Van leitete eine neue Untersuchung des Falles ein, nachdem der Kassationshof geurteilt hatte, dass die Straftaten nicht ordnungsgemäß festgestellt worden seien. Der Kassationshof war außerdem der Auffassung, dass die Sache in die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit falle, doch dies wurde vom Gericht erster Instanz abgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Ernennung hoher Richter kam es zu Spannungen. Einige Monate lang war es dem Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte nicht möglich, zur Besetzung freier Stellen beim Kassationshof und Staatsrat Richter zu wählen, da der Justizminister und sein Staatssekretär nicht an den Sitzungen teilnahmen. Die Frage wurde schließlich geklärt und die Richter wurden im April gewählt.

Hinsichtlich der Effizienz der Justiz wurden durch die Umsetzung verabschiedeter Rechtsvorschriften und den Einsatz von Informationstechnologie insgesamt gewisse Fortschritte erzielt. Jedoch war das angespannte Verhältnis zwischen der Regierung und der Justiz einem reibungslosen, effizienten Funktionieren des Systems abträglich. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz zu stärken. Eine umfassende nationale Reformstrategie für das Justizwesen mit einem entsprechenden Umsetzungsplan fehlt nach wie vor (*siehe Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“*).

Korruptionsbekämpfung

Was die Koordinierung des gegenwärtigen Systems zur Korruptionsbekämpfung betrifft, so übertrug das Amt des Ministerpräsidenten die Zuständigkeit für die Ausarbeitung

³ UYAP ist ein Informationssystem, ein E-Justiz-System.

⁴ Bombenanschlag in der Stadt Şemdinli im Südosten der Türkei (November 2005) mit einem Toten und mehreren Verletzten. Der zuständige Staatsanwalt legte die Anklageschrift im März 2006 vor. Darin erhob er Vorwürfe gegen hochrangige Militärbefehlshaber. Der Generalstab kritisierte die Anklageschrift und forderte die gemäß der Verfassung zuständigen Instanzen auf, tätig zu werden. Im April 2006 enthob der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte den im Fall Şemdinli zuständigen Staatsanwalt seines Amtes.

entsprechender Maßnahmen und deren Koordinierung mit den internationalen Organisationen dem Ministerausschuss zur Verbesserung von Transparenz und guter Regierungsführung. Der Kontrollausschuss im Amt des Ministerpräsidenten wurde beauftragt, den Ministerausschuss in fachlicher und administrativer Hinsicht zu unterstützen.

Der Militärgerichtshof des Generalstabs verurteilte zum ersten Mal einen Generalleutnant im aktiven Dienst zu einer Gefängnisstrafe wegen Korruption. Auch acht Offiziere wurden verurteilt. Das Hohe Gericht verurteilte zudem einen ehemaligen Energieminister wegen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe eines Auftrags zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Die Medien berichteten häufig über Fälle von Korruption, insbesondere auf der Ebene der lokalen Verwaltungen.

Allerdings sind noch verschiedene Fragen anzugehen. Die Verabschiedung des Gesetzes über den Rechnungshof kam nicht voran. Darüber hinaus kontrolliert das Parlament nicht wirklich die öffentlichen Ausgaben, da kein Parlamentsausschuss für die Prüfung der öffentlichen Ausgaben existiert.

Die Einschränkung der weitreichenden Immunität für Parlamentarier und Beamte und die Verbesserung der Gesetzgebung und der Transparenz in Bezug auf die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen sind nach wie vor zentrale Themen. Was die Ausweitung des Ethikkodex auf Parlamentarier, Akademiker, Militär und Justiz betrifft, wurden keine Fortschritte erzielt.

Bei der Entwicklung einer Korruptionsbekämpfungsstrategie sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Ausarbeitung und Bewertung der Vorgaben und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ist weiterhin von entscheidender Bedeutung. Die an der Korruptionsbekämpfung beteiligten Stellen (z. B. Kontrollausschüsse) wurden nicht gestärkt. Keine staatliche Stelle ist für die Zusammenstellung von Daten und Statistiken über Korruption zuständig.

Insgesamt ist Korruption weit verbreitet und die Fortschritte bei ihrer Bekämpfung sind nur begrenzt. Die Entwicklung einer Korruptionsbekämpfungsstrategie, die Schaffung einer zentralen Stelle für die Koordinierung der Durchführung und die Verbesserung der Gesetzgebung sind von großer Bedeutung (*siehe Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“*).

2.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen

Was die **Ratifizierung von Menschenrechtsübereinkommen** betrifft, so hat die Türkei im Oktober 2006 das Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention ratifiziert. Das erste Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das die Türkei 2004 unterzeichnet hatte, wurde im November 2006 ratifiziert und trat im Februar 2007 in Kraft. In diesem Protokoll wird die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für Menschenrechte anerkannt, Beschwerden von Einzelpersonen über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen und zu prüfen.

Im März 2007 unterzeichnete die Türkei das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das im Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung angenommen worden war.

Das im September 2005 unterzeichnete Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter wurde jedoch nicht ratifiziert. Die Türkei hat außerdem drei Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert.

Im Berichtszeitraum erließ der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** insgesamt 330 Urteile, in denen der Türkei Verstöße gegen mindestens einen Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention angelastet wurden. Die Gesamtzahl der beim Gerichtshof im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007 eingegangenen neuen Beschwerden ist höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Über zwei Drittel dieser Beschwerden betrafen das Recht auf ein faires Verfahren und den Schutz des Eigentums. In einigen Fällen ging es um das Recht auf Leben und das Verbot der Folter.

Die durchgeführten Reformmaßnahmen hatten positive Auswirkungen auf die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs. Im Berichtszeitraum schloss das Ministerkomitee mehrere Fälle ab, in denen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergangen waren, beispielsweise wegen Verurteilungen nach dem früheren Artikel 8 (Meinungsfreiheit) des Antiterrorgesetzes oder der Auflösung politischer Parteien.

Jedoch muss die Türkei noch zahlreiche Urteile des Gerichtshofs umsetzen. In einigen Fällen sind allgemeine rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft unter anderem die rechtlichen Beschränkungen der Meinungsfreiheit sowie die Rechtsvorschriften, die die Wiederaufnahme türkischer Gerichtsverfahren unter bestimmten Umständen unmöglich machen. Darüber hinaus müssen dem Ministerkomitee noch Informationen darüber vorgelegt werden, welche Maßnahmen die Türkei zu ergreifen gedenkt, um die Forderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die rechtliche Situation von Personen zu erfüllen, die aus Gewissensgründen oder aus religiösen Gründen den Kriegsdienst verweigern.

Einige weitere vor dem Ministerkomitee anhängige Fälle, in denen noch die nötigen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, betreffen die Kontrolle von Maßnahmen der Sicherheitskräfte sowie die Frage effektiver Beschwerdemöglichkeiten bei Rechtsverletzungen. Diese Fälle beziehen sich hauptsächlich auf Menschenrechtsverletzungen, die vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Terrorismus in der ersten Hälfte der neunziger Jahre begangen wurden, jedoch auch auf einige Vorfälle im Rahmen der normalen Polizeitätigkeit. Seit Verkündung der Urteile wurde eine Reihe positiv zu wertender Reformen der Rechtsvorschriften verabschiedet. Das Ministerkomitee verfolgt die Entwicklung in den übrigen anhängigen Fällen.

In der Rechtssache Zypern gegen die Türkei beschloss das Ministerkomitee im April, die Untersuchung der festgestellten Verletzungen des Rechts auf Bildung und Religionsfreiheit zu beenden. Zu den noch offenen Fragen gehören die Einschränkung der Eigentumsrechte griechischer Zyprioten im Nordteil Zyperns und die Frage der Vermissten.

Was die Eigentumsrechte⁵ Vertriebener in Zypern angeht, so stellte der Gerichtshof im Dezember 2006 im Zusammenhang mit der Rechtssache Xenidis Arestis fest, dass der neue Entschädigungsmechanismus im Prinzip den vom Gerichtshof gestellten Anforderungen

⁵ Siehe auch Rechtssache Loizidou gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 15318/89), zu der das Ministerkomitee am 17. Oktober 2007 Stellung nahm.

gerecht geworden ist. Der Gerichtshof äußerte sich allerdings nicht zur Wirksamkeit dieses Mechanismus in allen einschlägigen Fällen.

Ingesamt hat die Türkei bei der Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsübereinkommen und bei der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Fortschritte gemacht. Jedoch muss das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter noch ratifiziert werden, und weitere Anstrengungen sind erforderlich, damit die Türkei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention uneingeschränkt erfüllt.

Was die **Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte** betrifft, so gingen beim Menschenrechtspräsidium, das dem Amt des Ministerpräsidenten untersteht, und den 931 Menschenrechtskommissionen 2006 mehr Beschwerden als in den Vorjahren ein. Die Menschenrechtskommissionen führten weiterhin Besuche in Haftanstalten und staatlich geförderten Sozialeinrichtungen durch.

Jedoch muss die Öffentlichkeit noch besser über die Arbeit dieser Stellen informiert werden und es müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Personal. Einige NRO wollen sich wegen der mangelnden Unabhängigkeit der Menschenrechtskommissionen nicht an deren Arbeit beteiligen. Ferner ist der beratende Ausschuss für Menschenrechte, der sich aus Vertretern von NRO, Sachverständigen und Mitarbeitern von Ministerien zusammensetzt und dem Amt des Ministerpräsidenten untersteht, seit der Veröffentlichung eines Berichts über Minderheitenrechte im Oktober 2004 nicht mehr tätig geworden. Gegen die beiden Hauptautoren dieses Berichts wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. Der anfängliche Freispruch wurde vom Kassationshof im September 2007 wieder aufgehoben. Nun läuft ein Berufungsverfahren.

Ingesamt sind weitere Anstrengungen erforderlich, um im Bereich der Menschenrechte die institutionellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Bürgerliche und politische Rechte

Die positiven Auswirkungen der gesetzlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter halten an. Die gemeldeten Fälle von **Folter und Misshandlung** sind weiter rückläufig. Die Reformen zur Gewährleistung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand haben zu positiven Ergebnissen geführt (*siehe Abschnitt „Zugang zur Justiz“*). Die Türkei hat ihre Anstrengungen zur Verbesserung der ärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Misshandlung fortgesetzt. Die Zahl der gerichtsmedizinischen Zentren in der Türkei wurde erhöht und der Gerichtsmedizinische Rat leitete ein Projekt zur Förderung der Umsetzung des Istanbul Protokolls⁶ ein.

Jedoch werden immer noch Fälle von Folter und Misshandlung – vor allem bei der Verhaftung und außerhalb der Haftanstalten – gemeldet. Eine unabhängige Überwachung von Haftanstalten durch unabhängige nationale Stellen, wie sie im noch zu ratifizierenden Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter vorgesehen ist, fehlt.

⁶ „Istanbul Protocol: Manual on the effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment of Punishment“ (Istanbul Protokoll. Handbuch über die wirksame Untersuchung und Dokumentierung von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), vorgelegt vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, 9. August 1999.

Die Verwendung von Aussagen, die ohne Rechtsbeistand zustande gekommen sind oder nicht vor einem Richter bestätigt werden, ist nach der Strafprozessordnung verboten. Jedoch entschied der Kassationshof, dass das Verbot der Verwendung derartiger Aussagen nicht rückwirkend gilt. Mitunter entfernten nachgeordnete Gerichte diese Aussagen nicht aus der Akte, selbst wenn der Angeklagte Misshandlung geltend gemacht hatte.

Die Unabhängigkeit des Gerichtsmedizinischen Rates, der dem Justizministerium untersteht, muss gestärkt und allgemein die Qualität seiner medizinischen Gutachten verbessert werden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt zudem manchmal in Gegenwart eines Vollzugsbeamten. Die Opfer von Folter und Misshandlung sind vor allem auf die Rehabilitierungsmaßnahmen von NRO angewiesen. Dies liegt zum Teil daran, dass staatliche Leistungen für Opfer von Folter und Misshandlung nicht vorhanden oder nicht zugänglich sind.

Die Bekämpfung der Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen ist weiterhin ein problematischer Bereich. Eine umgehende, unparteiische und unabhängige Untersuchung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen seitens der Sicherheitskräfte ist nicht gewährleistet. Darüber hinaus verzögern sich Gerichtsprozesse bei Folter- und Misshandlungsvorwürfen häufig wegen Ineffizienz der Verfahren oder Verfahrensmisbrauch.

Insgesamt sieht das türkische Recht umfassende Schutzmaßnahmen gegen Folter und Misshandlung vor. Jedoch gibt es immer wieder Ausnahmen, insbesondere vor Haftantritt. Die Bekämpfung der Straffreiheit ist weiterhin ein problematischer Bereich. Die Türkei muss gründlichere Untersuchungen anstellen, wenn Angehörigen der Sicherheitskräfte Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

Beim **Zugang zur Justiz** wurden gewisse Fortschritte gemacht. Der Zugang von Verhafteten zu einem Rechtsbeistand verbesserte sich im Berichtszeitraum. In den Städten haben Berichten zufolge die meisten Inhaftierten unmittelbar nach der Festnahme einen Anwalt konsultiert.

Jedoch gab es beim Zugang zu einem Rechtsbeistand je nach Landesteil und begangener Straftat Unterschiede. Die Sicherheitskräfte sorgten entgegen den rechtlichen Bestimmungen nicht immer dafür, dass Festgenommene unmittelbar Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufnehmen konnten. In ländlichen Gebieten, insbesondere im Südosten der Türkei, hatten Angeklagte häufiger einen weniger guten Zugang zu einem Anwalt als in den Städten. Nach den geltenden Bestimmungen müssen Angeklagte die Anwaltskosten im Falle einer Verurteilung zurückerstatten.

Im Zuge der Änderung der Strafprozessordnung im Dezember 2006 wurde ein neues System für die Bestellung eines Verteidigers eingeführt. Nach dem neuen System könnte der Umfang der Straftaten, die für die obligatorische Bestellung eines Verteidigers in Betracht kommen, begrenzter sein als bisher. Nachdem es zunächst zu Meinungsverschiedenheiten mit der Regierung über die Anwendung des neuen Systems gekommen war und aus Protest gegen die neuen Bestimmungen keine Rechtsbeistände mehr benannt wurden, erzielten die Anwaltskammern schließlich eine Einigung mit der Regierung und es konnten wieder Anwälte bestellt werden.

Die materielle Ausstattung der **Haftanstalten** wurde weiter verbessert und die Schulung des Personals wurde fortgesetzt. Was die Hochsicherheitsgefängnisse (Typ F) betrifft, so wurde ein Rundschreiben herausgegeben, um die festgestellten Mängel bei den

Gemeinschaftsaktivitäten für die Insassen zu beheben. Die Gefängnisse werden regelmäßig von den Überwachungskommissionen für die Justizvollzugsanstalten inspiziert und auch von UN-Einrichtungen und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter besucht.

Zu den noch ungelösten Problemen in den Haftanstalten gehören die Überbelegung, die unzulängliche Umsetzung der Bestimmungen über Gemeinschaftsaktivitäten, die Beschränkungen des Briefverkehrs und die unzureichende Gesundheitsversorgung, einschließlich im psychiatrischen Bereich. Da zudem die Türkei das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter noch nicht ratifiziert hat, sind die zivilen und militärischen Haftanstalten noch nicht für Beobachter unabhängiger nationaler Stellen zugänglich.

Die Bestimmungen über die Einzelhaft für Personen, die zu einer lebenslänglichen Haft unter erschwerten Bedingungen verurteilt wurden, sind nach wie vor in Kraft. Derartige Haftbedingungen dürfen nur über einen möglichst kurzen Zeitraum hinweg angeordnet werden, wobei eine individuelle Risikobewertung in Bezug auf den jeweiligen Häftling vorzunehmen ist. Es kam auch zu Fällen von Misshandlung durch das Gefängnispersonal.

Was die **Meinungsfreiheit**, einschließlich der Medienfreiheit, angeht, so hielt die offene Debatte in den türkischen Medien über zahlreiche Themen an, darunter solche, die von der türkischen Gesellschaft als heikel empfunden werden.

Anlass zu ernster Besorgnis geben jedoch die auf bestimmten Vorschriften des Strafgesetzbuches basierenden Strafverfahren und Verurteilungen im Falle friedlicher Meinungsäußerungen. Die Zahl der strafrechtlich Verfolgten verdoppelte sich 2006 fast gegenüber dem Vorjahr und 2007 nahm die Zahl der Strafverfahren weiter zu. Mehr als die Hälfte dieser Anklagen stützten sich auf das türkische Strafgesetzbuch, insbesondere auf Artikel 301, der die Beleidigung des Türkentums, der türkischen Republik sowie ihrer Organe und Institutionen unter Strafe stellt. Die vom Kassationshof 2006 eingeführte restriktive Auslegung von Artikel 301 wird weiter praktiziert. Dies verdeutlicht, dass Artikel 301 mit den einschlägigen EU-Standards in Einklang gebracht werden muss. Dasselbe gilt für andere Bestimmungen⁷, die ebenfalls zur strafrechtlichen Verfolgung im Falle friedlicher Meinungsäußerungen herangezogen wurden und daher die Meinungsfreiheit einschränken könnten. Anlass zur Sorge bieten auch die möglichen Auswirkungen des Antiterrorgesetzes auf die Meinungsfreiheit.

Hrant Dink, ein türkischer Journalist armenischer Abstammung, der mehrfach wegen friedlicher Meinungsäußerung zu geschichtlichen Fragen vor Gericht stand, wurde im Januar 2007 ermordet. Zwar löste sein Tod eine Bewegung der Solidarität in der türkischen Gesellschaft aus, doch gab es auch Solidaritätsbekundungen mit den Tätern. Das Verfahren gegen die mutmaßlichen Mörder von Hrant Dink wurde am 2. Juli eröffnet und ist noch nicht abgeschlossen. Der Fall bedarf der vollständigen Aufklärung, einschließlich des Vorwurfs der Nachlässigkeit der Polizei.

Durch Gerichtsverfahren und Drohungen gegen Menschenrechtler, Journalisten und Wissenschaftler wurde ein Klima geschaffen, das zum Teil zu Selbstzensur geführt hat, auch

⁷ Die Artikel 215, 216, 217 und 220 des türkischen Strafgesetzbuches, wonach Verstöße gegen die öffentliche Ordnung einen Straftatbestand darstellen, wurden in Kurdenfragen angewandt. Außerdem hatten Stellungnahmen von Journalisten, Menschenrechtlern und Rechtsanwälten zu Gerichtsurteilen die strafrechtliche Verfolgung nach Artikel 288 (Versuch der Einflussnahme auf ein faires Verfahren) zur Folge.

im Hochschulbereich. So beschloss der Besitzer der Wochenzeitschrift *Nokta*, die mehrere Artikel zu Militärfragen veröffentlicht hatte, ihr Erscheinen im April 2007 einzustellen. Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft auf Veranlassung der Militärstaatsanwaltschaft des Generalstabs in der Redaktion der Zeitschrift eine Polizeirazzia durchführen lassen. Die Pressefreiheit in Militärangelegenheiten wird durch eine interne Mitteilung des Generalstabs beschränkt, wonach Journalisten, die der Armee besonders kritisch gegenüberstehen, keine Akkreditierung für Empfänge und Briefings des Militärs erhalten dürfen.

Insgesamt zeigen die Strafverfahren und Verurteilungen wegen friedlicher Meinungsäußerung und das Vorgehen gegen die Presse, dass das türkische Rechtssystem die Meinungsfreiheit nicht in vollem Umfang gemäß den europäischen Standards garantiert. Artikel 301 und andere Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches, die die Meinungsfreiheit beschneiden, müssen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang gebracht werden.

Der Rechtsrahmen im Bereich der **Versammlungsfreiheit** entspricht im Großen und Ganzen den europäischen Standards. Die Bürger konnten dieses Recht zumeist ohne Einmischung der Behörden oder der Sicherheitskräfte ausüben. In Ankara, Istanbul und İzmir fanden im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen friedliche Massendemonstrationen statt. Bei den Feierlichkeiten zum kurdischen Neujahrsfest (*Newroz*) soll es zu einigen wenigen gewaltsamen Zwischenfällen gekommen sein.

Allerdings wird wegen exzessiver Gewaltanwendung durch die Polizei bei der Demonstration am 1. Mai in Istanbul ermittelt, bei der über 700 Personen festgenommen wurden.

Was die **Vereinigungsfreiheit** anbelangt, so haben sich die 2004 vorgenommenen Änderungen des Rechtsrahmens positiv ausgewirkt. Unter anderem erhöhte sich die Zahl der Vereinigungen und der Personen, die Mitglied einer Vereinigung sind.

Bei der Eintragung religiöser Vereinigungen sind positive Entwicklungen zu verzeichnen. Im Verfahren gegen die Vereinigung zur Unterstützung von Jehovas Zeugen, deren Satzung ausdrücklich religiöse Ziele enthält, bestätigte der Kassationshof die Zulassungsentscheidung. Vertreter der Vereinigung gehen nun davon aus, dass sie Rechtspersönlichkeit haben wird, d. h. dass sie über Eigentum verfügen, Versammlungsräume mieten oder erwerben, Spenden entgegennehmen und ihre rechtlichen Interessen vor Gericht verteidigen kann. Ein anderes, ähnlich gelagertes Verfahren ist nach einer Zulassungsentscheidung in erster Instanz noch offen.

Das Ministerkomitee des Europarats schloss Fälle ab, die die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Auflösung politischer Parteien betrafen. In seiner Entschließung stellte das Ministerkomitee fest, dass die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine Einmischung des Staates in die Vereinigungsfreiheit durch die Verfassungsänderungen von 2001 und die 2003 verabschiedeten Änderungen des Parteiengesetzes verschärft wurden.

Allerdings wird die Tätigkeit der Vereinigungen dadurch erschwert, dass nach dem Vereinsgesetz den Behörden eine finanzielle Unterstützung aus dem Ausland vorab gemeldet werden muss und detaillierte Unterlagen hierzu vorzulegen sind. Darüber hinaus sind einige Vereinigungen mit Schwierigkeiten konfrontiert. So sind die Konten von Amnesty International in der Türkei seit 1. Januar 2007 gesperrt. Politische Parteien dürfen keine andere Sprache als Türkisch verwenden (*siehe Abschnitt „kulturelle Rechte“*).

Der von den Reformen ausgelöste positive Trend der letzten Jahre bei der Entwicklung der Zivilgesellschaft und dem zivilgesellschaftlichen Dialog hat angehalten. **Zivilgesellschaftliche Organisationen** konnten sich aktiver an der Politikgestaltung beteiligen und soziale, wirtschaftliche und politische Themen gezielter angehen. Es gibt etwa 80 000 eingetragene Vereinigungen und mehrere Hundert Gewerkschaften und Kammern (einschließlich Berufs- und Fachverbänden). Jedoch wäre eine noch stärkere Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung dem politischen Pluralismus zuträglich.

Zur **Religionsfreiheit** ist anzumerken, dass die freie Religionsausübung weiterhin gewährleistet ist.

Der Vereinigung zur Unterstützung von Jehovas Zeugen wurde mit der endgültigen Entscheidung der türkischen Behörden ihre rechtmäßige Eintragung bestätigt (*siehe Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“*).

Der Dialog zwischen der Regierung und den nicht-muslimischen Gemeinschaften wurde fortgesetzt. Eine Delegation aus hochrangigen Beamten verschiedener Ministerien besuchte im Juni 2007 in Istanbul die Religionsführer dieser Gemeinschaften. Am 19. Juni gab das Innenministerium ein Rundschreiben über die Religionsfreiheit nicht-muslimischer türkischer Staatsbürger heraus. Darin wird anerkannt, dass die Zahl der Straftaten Einzelner gegen nicht-muslimische Bürger und ihre Gotteshäuser oder Gebetsstätten angestiegen ist. Ferner werden die Gouverneure aller Provinzen aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung derartiger Vorfälle zu verhindern und für mehr Toleranz gegenüber Andersgläubigen und Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften zu sorgen. Die Praxis wird zeigen, welche Wirkung dieses Rundschreiben entfaltet.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über demografische Dienste trat im November 2006 in Kraft. Danach können Angaben zur Religion in den Familienregistern nur auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Betroffenen eingetragen, geändert oder gelöscht werden.

Jedoch sehen amtliche Dokumente wie beispielsweise Personalausweise die Möglichkeit vor, die Religion einzutragen. Dies könnte zu Diskriminierungen führen. Außerdem bestehen noch Bedenken in Bezug auf nicht anerkannte Religionen.

Im April wurden in Malatya im Verlagsgebäude der örtlichen protestantischen Gemeinde drei protestantische Christen getötet. Die Straftat wird nach dem Antiterrorgesetz verfolgt. Ein weiteres Gerichtsverfahren, das sich gegen Protestanten wegen „Beleidigung des Türkentums“ richtet, läuft derzeit unter scharfen Sicherheitsvorkehrungen. Zudem wurden Angriffe auf Geistliche und Gotteshäuser oder Gebetsstätten nicht-muslimischer Gemeinschaften gemeldet. Missionare wurden in den Medien oder von den Behörden als Bedrohung der Integrität des Landes und nicht-muslimische Minderheiten als nicht-integraler Bestandteil der türkischen Gesellschaft dargestellt. Äußerungen, die zu Hass gegen nicht-muslimische Minderheiten aufstacheln könnten, bleiben bislang ungestraft.

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften sehen sich – als Organisationen religiöser Gruppen – weiterhin mit Problemen konfrontiert, etwa mit der Nichtzuerkennung der Rechtspersönlichkeit oder der Beschneidung ihrer Eigentumsrechte. Solche Gemeinschaften stoßen auch auf Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihrer Stiftungen oder der gerichtlichen Durchsetzung von Eigentumsansprüchen.

Die Erteilung von Baugenehmigungen für Gotteshäuser oder Gebetsstätten wird in den einzelnen Provinzen unterschiedlich gehandhabt. Dies könnte zu einer willkürlichen Anwendung des Bebauungsgesetzes führen. Einige Kirchen konnten ihre Gebetshäuser nicht registrieren lassen. Die Aleviten sehen sich bei der Einrichtung ihrer Gebetsstätten (Cemhäuser oder „Cemevi“) mit Schwierigkeiten konfrontiert. Die Cemhäuser sind nicht als Gebetsstätten anerkannt und erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Staat.

Was das Bildungswesen betrifft, gehört Religions- und Ethikunterricht zu den Pflichtfächern. Infolge einer Beschwerde einer alevitischen Familie befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Oktober 2007 einstimmig, dass Artikel 2 (Recht auf Bildung) des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden war⁸. Der Gerichtshof nahm das Eingeständnis der Regierung zur Kenntnis, dass der angebotene Unterricht nicht der religiösen Vielfalt in der türkischen Gesellschaft Rechnung trägt. Er vertrat ferner die Auffassung, dass der Lehrplan für den Religionsunterricht in der Türkei nicht die Kriterien der Objektivität und des Pluralismus erfüllt, die eine demokratische Gesellschaft kennzeichnen, und dass keine geeignete Methode existiert, um zu gewährleisten, dass die Überzeugung der Eltern geachtet wird. Daher befand der Gerichtshof, dass die Türkei ihr Bildungssystem und ihre Rechtsvorschriften mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang bringen sollte.

Die Ausbildung von Geistlichen unterliegt weiterhin Beschränkungen. Theologische Studien der genannten Glaubensgemeinschaften an privaten Hochschulen sind in den türkischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen, und auch an öffentlichen Schulen besteht diese Möglichkeit nicht. Das griechisch-orthodoxe Seminar von Halki (Heybeliada) bleibt geschlossen. Im Dezember 2006 waren 122 ausländische Geistliche in der Türkei auf der Grundlage der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer tätig. Jedoch wird immer noch von Fällen berichtet, in denen ausländische Geistliche, die in der Türkei arbeiten wollen, auf Schwierigkeiten stoßen und deren Recht auf Gleichbehandlung mit türkischen Staatsbürgern nicht gewahrt ist.

Dem Ökumenischen Patriarchen steht es nicht frei, den kirchlichen Titel „ökumenisch“ jederzeit zu verwenden. Im Juni 2007 fällte der Kassationshof in einer Rechtssache gegen die Heilige Synode des Ökumenischen Patriarchats ein Urteil. Der Hof sprach zwar die Beklagte frei, kam aber auch zu dem Schluss, dass es in den türkischen Rechtsvorschriften keine Grundlage für den ökumenischen Charakter des Patriarchats gibt. Ferner befand er, dass das Patriarchat eine religiöse Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit ist und dass Personen, die im Rahmen der religiösen Wahlen des Patriarchats wählen oder gewählt werden können, türkische Staatsbürger sein müssen, die zum Zeitpunkt der Wahlen in der Türkei beschäftigt sind. Diese Entscheidung könnte für das Patriarchat und andere nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften zu weiteren Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte führen.

Insgesamt waren die Rahmenbedingungen für die Religionsfreiheit einer uneingeschränkten Achtung dieses Rechts in der Praxis nicht förderlich. Daher muss durch einen Rechtsrahmen, der mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht, sichergestellt werden, dass keine religiöse Gemeinschaft unangemessenen Zwängen unterworfen wird. Hinsichtlich der erheblichen Schwierigkeiten, mit denen sich die Aleviten und die nicht-

⁸ Rechtssache *Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei* (Beschwerde Nr. 1448/04).

muslimischen Religionsgemeinschaften konfrontiert sahen, sind keine echten Fortschritte zu verzeichnen.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Was die **Rechte der Frau** betrifft, so wurde das Gesetz über den Schutz der Familie auf alle Mitglieder einer Familie ausgedehnt, auch wenn diese getrennt leben. Ferner wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass alle Gebühren für Anträge und Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren abgeschafft wurden. Die türkischen Behörden gaben Rundschreiben an Gouverneursämter, Richter und Staatsanwälte heraus, um die Unterstützung von Gewaltopfern zu verbessern. Das Rundschreiben des Ministerpräsidenten zur Bekämpfung von Ehrenmorden und häuslicher Gewalt gegen Frauen wird derzeit unter der Koordinierung der Generaldirektion für die Stellung der Frau umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen und der Zivilgesellschaft hat sich verbessert und mit den öffentlichen Stellen und nichtstaatlichen Frauenorganisationen werden regelmäßige Treffen abgehalten, um die Umsetzung des Rundschreibens zu überwachen.

Die Kampagnen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen werden mit Unterstützung der Regierung, der Medien, des Privatsektors und des UN-Bevölkerungsfonds fortgesetzt. Der Lehrplan der Armee sieht eine diesbezügliche Schulung der Wehrpflichtigen vor. Die Zahl der Frauenhäuser für Opfer von häuslicher Gewalt erhöhte sich auf 33. Unter anderem werden sie vom Amt für Sozialfürsorge und Jugendschutz, Gemeinden und Frauenorganisationen betrieben.

Durch die Sensibilisierungskampagne einer Nichtregierungsorganisation zur Förderung von Frauen in der Politik und bei der Bewerbung um das Präsidentenamt im Juli 2007 konnte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erfolgreich auf diese Frage gelenkt werden. Über die Notwendigkeit, mehr Frauen ins Parlament zu holen, und die Möglichkeit, zu diesem Zweck Quoten einzuführen, wurde öffentlich debattiert. Bei den Wahlen 2007 wurden fast doppelt so viele Frauen (51) ins Parlament gewählt als bei den vorausgegangenen Wahlen.

Hinsichtlich der institutionellen Kapazitäten wurde das Personal der Generaldirektion für die Stellung der Frau aufgestockt.

Jedoch ist häusliche Gewalt gegen Frauen nach wie vor weit verbreitet. Ehrenmorde, Frühehen und Zwangsheirat gibt es immer noch. Außerdem ist es weiterhin schwierig, an zuverlässiges Datenmaterial über die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen und von Ehrenmorden zu gelangen. Für Opfer von häuslicher Gewalt werden noch mehr Schutzeinrichtungen benötigt und die ihnen angebotene Unterstützung sollte ausgebaut werden. Auch sollten die Strafverfolgungsbehörden, Richter und Staatsanwälte in dieser Hinsicht besser geschult werden.

Insgesamt sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt kaum vertreten, auch wenn einige Frauen hohe Positionen einnehmen (*siehe Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*). In den gewählten Gremien auf nationaler und lokaler Ebene sind Frauen nur begrenzt vertreten.

Insgesamt wurden beim Schutz der Frauen vor Gewalt Fortschritte erzielt. Ein Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter ist vorhanden. Jedoch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, damit sich diese Vorgaben auch in der gesellschaftlichen Realität niederschlagen. Die Unterschiede zwischen Mann und Frau, was die Teilhabe am

Wirtschaftsleben und die wirtschaftlichen Chancen, das Bildungsniveau, die Gesundheit und das Überleben sowie die Übertragung politischer Verantwortung betrifft, sind noch erheblich.

Was die **Rechte des Kindes** betrifft, wurden die Anstrengungen zur Bekämpfung von Kinderarbeit fortgesetzt. Eine Erhebung zur Kinderarbeit ergab, dass die Quote der arbeitenden Kinder zwischen 1999 und 2006 von 10,3 % auf 5,9 % gesunken ist.

Hinsichtlich der Bildung sank die Geschlechterkluft in der Primarschulbildung von 5 % im Schuljahr 2005-2006 auf 4,6 % im Schuljahr 2006-2007. Die erste Phase der vom Bildungsministerium und von UNICEF durchgeführten Kampagne zur Förderung der Bildung von Mädchen wurde abgeschlossen. Zwischen 2004 und 2006 wurden insgesamt 191 879 Mädchen und 114 734 Jungen in Primarschulen aufgenommen. Zusätzlich zu der Kampagne wurden Familien durch Barzuschüsse direkt unterstützt. Der Privatsektor und Nichtregierungsorganisationen setzten ihre Kampagnen zur Steigerung der Einschulungsraten auf Primar- und Vorschulebene fort.

Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit hat mit der Ausarbeitung einer nationalen Strategie gegen Kinderarmut begonnen. Mit einem Regierungsrundschreiben, das die Erhebung von Daten über Kinderarbeit und/oder Straßenkinder vorsieht, wurden die Grundlagen geschaffen, um gegen das Problem der Straßenkinder vorgehen zu können. Sieben Städte, in denen es viele Straßenkinder gibt, haben Aktionspläne nach dem neuen Modell angenommen.

Eine Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz ist in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass in einem Ermittlungsverfahren Kinder, die Opfer einer Straftat wurden und psychologische Schäden davongetragen haben, nur einmal als Zeuge in Gegenwart eines Sachverständigen befragt werden dürfen. In Gewahrsam genommene Jugendliche werden in speziellen Jugendabteilungen der Strafverfolgungsbehörden untergebracht und dürfen nicht in Handschellen oder Fesseln gelegt werden. In den Staatsanwaltschaften müssen nun Büros für Jugendfragen eingerichtet werden.

Allerdings liegt die Rate der Einschulungen in Primarschulen nach wie vor bei 90 %. Im Bildungsbereich müssen die Fortschritte und das Ausmaß des Schulabbruchs genauer verfolgt werden, insbesondere bei Mädchen auf Primarschulebene. Weitere Anstrengungen sind zudem erforderlich, um das regionale Gefälle bei den Einschulungsraten abzubauen. Die Einschulung von Mädchen in Primarschulen hat zugenommen, aber im Sekundarschulbereich bestehen noch erhebliche Unterschiede.

Auch wenn in den letzten zehn Jahren der Anteil der nicht gemeldeten Kinder im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren erheblich gesunken ist, so ist der Anteil der Kinder unter fünf Jahren, die bei ihrer Geburt nicht gemeldet wurden, nach wie vor hoch, insbesondere im Osten und Südosten des Landes. Dadurch erschwert sich für diese Kinder später der Zugang zum Gesundheits- und Bildungswesen. Aus der amtlichen Statistik geht hervor, dass der Anteil der Kinder, die bei der Geburt sterben, noch hoch ist.

Die Art und Weise, wie Kinder in Heimen behandelt werden, bereitet nach wie vor Sorge. Die derzeitigen Betreuungs- und Schutzstandards des Amts für Sozialfürsorge und Jugendschutz müssen überprüft und seine personellen Kapazitäten verbessert werden. Die Anstrengungen zur Förderung der Unterbringung in Pflegefamilien statt in Heimen müssen intensiviert werden.

Kinderarbeit ist vor allem in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit und auf der Straße immer noch weit verbreitet. Das Arbeitsrecht und seine Anwendung sind noch lückenhaft und die Ressourcen, die die Türkei zur Bekämpfung der Kinderarbeit bereitstellt, sind unzureichend (siehe Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“).

Weitere Fortschritte sind bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes sowie beim Angebot an Bildungs- und Sozialleistungen erforderlich. Die für Kinderfragen zuständigen Gerichte müssen besser ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben bewältigen können, und ihre Zahl muss erhöht werden.

Die große Mehrzahl der inhaftierten Jugendlichen wartet noch auf ein endgültiges Gerichtsurteil. Es besteht noch erheblicher Verbesserungsbedarf bei den materiellen Haftbedingungen und der Qualität der Betreuung und des Schutzes von Jugendlichen durch das Personal.

Insgesamt wurden Fortschritte in folgenden Bereichen gemacht: Kinderarbeit, Zugang zur Primarschulbildung und Verringerung des Geschlechtergefälles auf dieser Ebene sowie Geburtenmeldung. Allerdings müssen in all diesen Bereichen noch weitere nachhaltige Anstrengungen unternommen werden. In ähnlicher Weise muss auch die Gewalt gegen Kinder bekämpft und insgesamt die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes verbessert werden.

Was **sozial schwache und/oder behinderte Personen** betrifft, so erließ die Regierung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit eine Richtlinie, um den Einsatz der Elektrokrampftherapie in Krankenhäusern im Einklang mit den Menschen- und Patientenrechten zu regeln. Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie wurden ebenfalls ausgearbeitet.

Beim Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Bildung, Gesundheitsversorgung, sozialen und öffentlichen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. So sind beispielsweise öffentliche Gebäude für Behinderte oft nur schwer zugänglich. Da zu den Bedingungen für körperlich und geistig Behinderte kaum Daten erhoben werden und nur wenige Untersuchungen angestellt werden, ist eine sachlich fundierte Politikgestaltung nicht möglich. Die Umsetzung des Behindertengesetzes und der entsprechenden Durchführungsvorschriften ist für die Verbesserung der Rechte und Lebensbedingungen von Behinderten von entscheidender Bedeutung.

In Bezug auf **Arbeitsrechte und Gewerkschaften** wurde die Anforderung abgeschafft, dass eine Person mindestens zehn Jahre gearbeitet haben muss, um in die Verwaltungsgremien von Gewerkschaften gewählt werden zu können. Darüber hinaus haben einige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsame Erklärungen und Protokolle zum Zweiparteiendialog unterzeichnet.

Jedoch bestehen noch Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Gewerkschaftsrechte. Die Türkei setzt die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht in vollem Umfang um, vor allem hinsichtlich des Vereinigungsrechts, des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Zudem hält sie an ihren Vorbehalten in Bezug auf Artikel 5 (Vereinigungsrecht) und Artikel 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen) der revidierten Europäischen Sozialcharta fest.

Insgesamt wurde auf dem Gebiet der Arbeitsrechte und Gewerkschaften wenig erreicht. Die Türkei muss noch Rechtsvorschriften verabschieden, die uneingeschränkte

Gewerkschaftsrechte im Einklang mit den EU-Standards und den einschlägigen IAO-Übereinkommen garantieren. Dies betrifft insbesondere das Vereinigungsrecht, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Die Türkei muss außerdem die Mechanismen des sozialen Dialogs stärken, auch des Dreiparteiendialogs.

Was die **Bekämpfung der Diskriminierung** betrifft, so ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in der Verfassung und in mehreren Gesetzen verankert. Jedoch existieren keine spezifischen Schutzbestimmungen gegen Diskriminierung aus Gründen des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Derzeit läuft ein Verfahren zur Auflösung einer Vereinigung, die Homo- und Bisexuelle sowie Transgender vertritt. Transsexuelle und Transvestiten werden gelegentlich Opfer körperlicher Übergriffe. Die Polizei muss derartigen Fällen ordnungsgemäß nachgehen.

Was die **Eigentumsrechte** anbetrifft, so erging im April das endgültige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Fener Rum Erkek Lisesi Vakfi gegen die Türkei*. Im Falle dieser Stiftung für ein Jungengymnasium befand der Gerichtshof einstimmig, dass gegen Artikel 1 (Recht auf Achtung des Eigentums) des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen worden sei, und empfahl entweder die Rückgabe des Eigentums oder die finanzielle Entschädigung des Klägers. Eine gütliche Einigung wurde zwischen der türkischen Regierung und der Stiftung des armenischen Krankenhauses (*Yedikule Surp Pirgiç Ermeni Hastanesi Vakfi*) in Istanbul in einer Rechtssache erzielt, die die Stiftung wegen Eigentum, das sie 1943 und 1963 erworben hatte, vor den Menschenrechtsgerichtshof gebracht hatte. Demnach gibt die Regierung der Stiftung ihr Eigentum zurück. Die türkische Regierung hatte das Eigentum auf der Grundlage eines Urteils des Kassationshofes vom Mai 1974 konfisziert.

Jedoch steht die endgültige Verabschiedung des neuen Stiftungsgesetzes noch aus, das im November 2006 vom Parlament angenommen worden war und gegen das der Staatspräsident anschließend ein Veto eingelegt hatte. Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes würden verschiedene Probleme angegangen, mit denen sich Religionsgemeinschaften bei der Verwaltung und dem Erwerb von Eigentum konfrontiert sehen.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Assyrer bei der Durchsetzung von Eigentumsrechten zu kämpfen haben, bestehen unvermindert fort. Die Beschwerden über die Beschlagnahme von Eigentum haben zugenommen.

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

Was das Bildungsrecht der Minderheiten betrifft, so bestätigt das im Februar 2007 in Kraft getretene Gesetz über private Bildungseinrichtungen das Recht der nicht-muslimischen Minderheiten, die nach Auffassung der Behörden unter das Abkommen von Lausanne fallen, eigene Schulen zu unterhalten.

In Bezug auf die **Rechte von Minderheiten** hat sich der Ansatz der Türkei jedoch nicht geändert. Nach Angaben der türkischen Behörden handelt es sich bei den in der Türkei lebenden Minderheiten gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923 ausschließlich um nicht-muslimische Religionsgemeinschaften. In der Praxis werden von den Behörden lediglich Juden, Armenier und Griechen als Minderheiten im Sinne dieses Abkommens betrachtet. Unbeschadet des Abkommens von Lausanne sehen die türkischen Behörden türkische Staatsbürger als vor dem Gesetz gleichberechtigte Individuen und nicht als Angehörige einer Mehrheit oder Minderheit an.

Dieser Ansatz sollte die Türkei nicht davon abhalten, bestimmten türkischen Bürgern aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religionszugehörigkeit oder Sprache besondere Rechte zuzugestehen, damit sie ihre Identität wahren können. Im Einklang mit den europäischen Standards muss noch dafür gesorgt werden, dass die Sprache und Kultur und die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit uneingeschränkt geachtet und geschützt werden und dass alle Bürger unabhängig von ihrem Hintergrund oder ihrer Herkunft effektiv am öffentlichen Leben teilnehmen können.

Nach 2003 und 2005 besuchte der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) der OSZE Ankara im Dezember 2006 zum dritten Mal. Sein Vorschlag, einzelne Regionen aufzusuchen, insbesondere den Südosten der Türkei, wurde nicht aufgegriffen. Die Türkei und der HKNM müssen zu Fragen wie der Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Leben und Rundfunksendungen in Minderheitensprachen einen Dialog aufnehmen. Dies würde der Türkei die weitere Anpassung an die internationalen Standards und die bewährten Verfahrensweisen in den EU-Mitgliedstaaten erleichtern.

Die Türkei ist Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Jedoch geben ihre Vorbehalte in Bezug auf die Minderheitenrechte und das im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verbrieftete Recht auf Bildung Anlass zu Besorgnis⁹. Die Türkei hat weder das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten noch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unterzeichnet.

Problematisch ist weiterhin die Verwaltung der Minderheitenschulen, insbesondere die Frage der doppelten Verwaltungsspitze. Weitere Anstrengungen sind außerdem erforderlich, um diskriminierende Passagen aus Schulbüchern zu entfernen.

Die griechische Minderheit ist nach wie vor mit Problemen konfrontiert, die den Schulunterricht und die Eigentumsrechte betreffen. In diesem Zusammenhang wird weiterhin von Schwierigkeiten der griechischen Minderheit auf den Inseln Gökçeada (Imvros) und Bozcaada (Tenedos) berichtet.

Insgesamt hat die Türkei bei der Wahrung der kulturellen Vielfalt und der Förderung der Achtung und des Schutzes von Minderheiten im Einklang mit den europäischen Standards keine Fortschritte erzielt.

Was die **kulturellen Rechte** und Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch anbetrifft, so wurde im März 2007 einem neuen Radiosender in Diyarbakır, Çağrı FM, die Genehmigung zur Ausstrahlung von Sendungen in Kirmanci und Zazakî erteilt. Damit gibt es nun vier lokale Radio- und Fernsehanstalten, die auf Kurdisch senden.

Allerdings sind die Sendezeiten begrenzt; hiervon ausgenommen sind nur Filme und Musikprogramme. Außerdem müssen alle Sendungen, mit Ausnahme von Liedern, ins Türkische übersetzt oder mit türkischen Untertiteln gezeigt werden, was bei Lifesendungen große technische Probleme aufwirft. Die Ausstrahlung kurdischer Sprachkurse ist nicht

⁹ Auszug aus dem türkischen Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: „Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gemäß den betreffenden Bestimmungen und Vorschriften ihrer Verfassung und gemäß dem Abkommen von Lausanne vom 24. Juli 1923 und den Anhängen dazu auszulegen und anzuwenden.“

erlaubt. Seit drei Jahren ist eine Beschwerde gegen diese Regeln beim Staatsrat anhängig. Gegen einige Moderatoren laufen Gerichtsverfahren aus banalen Gründen.

Kinder mit einer anderen Muttersprache als Türkisch können diese nicht im staatlichen Schulsystem erlernen. Derartiger Unterricht darf nur von Privatschulen erteilt werden. Alle kurdischen Sprachkurse wurden 2004 eingestellt. Kurdisch wird derzeit weder an einer staatlichen noch an einer privaten Schule unterrichtet.

Es wurden keinerlei Maßnahmen ergriffen, um Personen, die kein Türkisch sprechen, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erleichtern. Vor Gericht steht jedoch in der Regel ein Dolmetscher zur Verfügung. In einem Verfahren gegen die Gemeinde Sur entthob der Staatsrat im Juni 2007 den Bürgermeister seines Amtes und löste den Gemeinderat auf, da die Gemeinde bei ihren Dienstleistungen verschiedene Sprachen zugelassen hatte. Das Gericht entschied, dies widerspräche den Verfassungsgrundsätzen, wonach die Landessprache Türkisch sei und außer Türkisch keine andere Sprache als Muttersprache unterrichtet werden dürfe (Artikel 3 und 42 der Verfassung). Derzeit läuft ein Berufungsverfahren.

Die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch ist im politischen Leben nicht zulässig. Mehrere Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wurden gegen Parteifunktionäre und führende Mitglieder der Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) wegen Verstoßes gegen Artikel 81c des Parteiengesetzes eröffnet, der die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch durch politische Parteien verbietet¹⁰. Im Februar und April 2007 wurden mehrere Mitglieder und führende Vertreter der Partei für Rechte und Freiheiten (HAK-PAR) in zwei voneinander unabhängigen Gerichtsverfahren wegen der Verwendung des Kurdischen auf Generalversammlungen der Partei verurteilt. Derzeit läuft auch ein Gerichtsverfahren zur Auflösung dieser Partei.

Nichts wurde unternommen, um das Gesetz über Reise und Aufenthalt von Ausländern in der Türkei zu ändern. Dieses Gesetz enthält diskriminierende Bestimmungen gegenüber den **Roma**, insbesondere hinsichtlich der Auslieferung. Die Türkei beteiligt sich nicht am „Jahrzehnt der Integration der Roma“ 2005-2015.

Im Anschluss an einen Beschluss des Ministerrates vom April 2006 wird nun ein Stadtsanierungsprogramm für „verwahrloste Stadtviertel“ durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden in mehreren Provinzen, insbesondere in Istanbul, Roma-Viertel abgerissen. Die Istanbuler Stadtverwaltung sorgte nicht dafür, dass den Roma anschließend Unterbringungsmöglichkeiten, die grundlegenden Sanitäreinrichtungen oder sonstige soziale und wirtschaftliche Dienste zur Verfügung standen. Bewohner des Istanbulers Viertels Sulukule und zivilgesellschaftliche Organisationen haben den Istanbuler Verwaltungsgerichtshof angerufen, um eine Aussetzung der Enteignungen und der Räumung des Viertels zu erwirken.

Die Türkei hat im Bereich der kulturellen Rechte keine Fortschritte erzielt. Umfangreiche weitere Anstrengungen sind erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung

¹⁰ Weitere Ermittlungsverfahren laufen wegen illegaler Demonstrationen (Gesetz Nr. 2911), Verherrlichung von Straftaten und Tätern (Türkisches Strafgesetzbuch Artikel 215), Aufstachelung der Bevölkerung zu Hass oder Verunglimpfung (Strafgesetzbuch Artikel 216), Bildung krimineller Vereinigungen (Strafgesetzbuch Artikel 220), Propagieren terroristischer Vereinigungen, Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen oder Begünstigung terroristischer Vereinigungen (Antiterrorgesetz Nr. 3713).

anderer Sprachen als Türkisch im Rundfunk, im politischen Leben und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen. Die Roma sind beim Zugang zu angemessenem Wohnraum, Bildung, sozialem Schutz, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt.

Was die **Situation im Osten und Südosten** des Landes betrifft, so sind im Parlament die Wähler aus dem Südosten der Türkei nach den Wahlen vom Juli nun stärker vertreten als im vorherigen Parlament.

Insgesamt ist die sozioökonomische Situation im Südosten jedoch nach wie vor schwierig. Es wurden keine Schritte eingeleitet, um eine umfassende Strategie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region zu entwerfen und um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die kurdische Bevölkerung ihre Rechte und Freiheiten uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Was Anschläge der PKK und anderer terroristischer Gruppen betrifft, hat sich die Situation weiter verschlechtert. Die PKK steht auf der EU-Liste terroristischer Vereinigungen. Seit Jahresbeginn wurden mehrere Hundert Terroranschläge mit zahlreichen Opfern gemeldet. Am 22. Mai forderte ein Selbstmordattentat in Ankara 9 Menschenleben. Im ganzen Land nahmen die Terroranschläge gegen die Zivilbevölkerung zu.

Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung wurden zwischen Juni und Dezember 2007 drei Sicherheitszonen eingerichtet, die sich über Teile von drei Provinzen an der Grenze zu Irak erstrecken. In diesen Zonen gelten strenge Sicherheitsvorkehrungen, die auch Zugangsbeschränkungen umfassen. Am 17. Oktober 2007 ermächtigte das Parlament die Regierung, im Norden des Irak militärisch zu intervenieren¹¹.

Landminen stellen nach wie vor ein Sicherheitsproblem dar. Laut Angaben der Türkei gab es 2006 rund eine Million derartiger Minen im Land. Jedes Jahr kommt es zu Unfällen durch Antipersonenminen, bei denen Zivilisten und Angehörige der Sicherheitskräfte verunglücken. Nach dem Übereinkommen von Ottawa, das die Türkei unterzeichnet hat, ist sie verpflichtet, bis 2014 die Landminen im Boden zu räumen und bis 2008 ihre Lagerbestände zu vernichten.

Hinsichtlich der **Binnenflüchtlinge** wurden weitere Fortschritte im Entschädigungsprozess erzielt. Bis 24. Mai 2007 hatten 269 759 Personen bei den Schadensbewertungskommissionen Anträge auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen und der Terrorismusbekämpfung eingereicht. 57 071 Anträge wurden bereits geprüft, denen in 37 309 Fällen stattgegeben wurde.

Um es einer größeren Zahl potenziell Geschädigter zu ermöglichen, eine Entschädigung zu beantragen, wurde die Frist für die Antragstellung bis 30. Mai 2008 verlängert. Damit der Rückstand der noch ungeklärten Fälle aufgeholt werden kann, verlängerte das Parlament im Dezember 2006 die Frist für die Bearbeitung der Anträge bis Januar 2008. Außerdem wurde der Ministerrat ermächtigt, diese Frist bei Bedarf noch weiter zu verlängern. Darüber hinaus wurde die Zahl der Schadensbewertungskommissionen auf 106 erhöht. Das Innenministerium gab Leitlinien heraus, um eine landesweit einheitliche Anwendung der Bestimmungen zu gewährleisten.

¹¹ Am 22. Oktober gab der EU-Vorsitz eine Erklärung hierzu ab.

Im Dezember 2006 veröffentlichte das Institut für Bevölkerungsstudien der Hacettepe-Universität die quantitativen Ergebnisse einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erhebung über Migration und Binnenflüchtlinge in der Türkei. Die Untersuchung zeigte, dass die Zahl der Binnenflüchtlinge in der Türkei deutlich über den bisherigen Schätzungen liegt und sich zwischen 950 000 und 1 200 000 bewegt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sollen politische Lösungen für die Probleme der Binnenflüchtlinge gesucht werden.

Jedoch existiert keine nationale Gesamtstrategie zur Lösung der Frage der Binnenflüchtlinge. Das für Binnenflüchtlinge zuständige Amt verfügt nicht über genügend Ressourcen. In allen für Binnenflüchtlinge zuständigen Abteilungen müssen die institutionellen Kapazitäten gestärkt werden. Außerdem wird das Entschädigungsgesetz in den Provinzen offensichtlich weiterhin uneinheitlich angewandt. Es bleibt noch festzustellen, wie sich die von der Regierung diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in der Praxis auswirken.

Die Binnenflüchtlinge in städtischen Gebieten leben in Armut und haben kaum oder keinen Zugang zu sozialen Diensten, Schulen und dem Gesundheitswesen. Im Osten und Südosten wird die Rückkehr der Binnenflüchtlinge durch die gleichen Faktoren wie bisher verhindert, d. h. das Fehlen grundlegender Infrastrukturen, Kapitalmangel, wenige Beschäftigungsmöglichkeiten und die Sicherheitslage. Auch die Landminen und die Präsenz von Dorfschützern stehen der sicheren Rückkehr der Binnenflüchtlinge nach wie vor im Wege.

Im Hinblick auf die Abschaffung des Systems der Dorfschützer sind keine Fortschritte zu verzeichnen¹². Im Mai 2007 nahm das Parlament sogar Änderungen an, um die Rekrutierung von Dorfschützern auf Antrag eines Provinzgouverneurs und mit Genehmigung des Innenministeriums zu erleichtern. Das Gesetz verbessert auch die sozialen Rechte und Rentenansprüche der Dorfschützer. In einigen Fällen wurden neue freiwillige Dorfschützer angeheuert, die nicht bezahlt werden, aber vom Staat die Waffen erhalten.

2.3. Regionale Fragen und internationale Verpflichtungen

Zypern

Die türkische Regierung brachte weiterhin ihr Engagement für eine umfassende Lösung der Zypernfrage unter der Federführung der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Es wird erwartet, dass sich die Regierung weiter für die Aufnahme echter Verhandlungen über eine umfassende Lösung des Problems einsetzt, für die das Abkommen vom 8. Juli 2006 zwischen den Führern der beiden Gemeinschaften auf der Insel die Grundlage bilden sollte.

Nachdem die Türkei ihre Verpflichtung nicht erfüllt hatte, das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen uneingeschränkt und ohne Diskriminierung anzuwenden, beschloss der Rat im Dezember 2006, dass die Beitrittsverhandlungen über acht Kapitel, die für die Beschränkungen der Türkei gegenüber der Republik Zypern von Bedeutung sind, nicht eröffnet werden und dass kein Kapitel vorläufig abgeschlossen wird, bis die Kommission bestätigt hat, dass die Türkei ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Der Rat beschloss außerdem, die Fortschritte in den Fragen, die unter die Erklärung vom 21. September 2005 fallen, zu überprüfen und forderte die Kommission auf, in ihren Jahresberichten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere 2007, 2008 und 2009.

¹² Nach offiziellen Angaben sind derzeit über 57 000 Dorfschützer im Einsatz.

Seit dem Beschluss des Rates vom Dezember 2006 hat die Türkei im Hinblick auf die uneingeschränkte Umsetzung des Zusatzprotokolls keine Fortschritte erzielt.

Bei der Normalisierung der bilateralen Beziehungen zur Republik Zypern sind ebenfalls keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei verhindert nach wie vor durch ihr Veto den Beitritt Zyperns zu bestimmten internationalen Organisationen und zum Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Im Januar protestierte die Türkei gegen ein Abkommen, das die Republik Zypern und Libanon über die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone im Hinblick auf Ölbohrungen geschlossen hatten. Sie machte geltend, dass es gegen den Garantievertrag von 1960 und die völkerrechtlichen Bestimmungen über Seegrenzen verstoße. Die Türkei bestritt daher das Recht der Republik Zypern, derartige Abkommen zu schließen.

Im März protestierte die Türkei außerdem gegen ein Abkommen zwischen Frankreich und der Republik Zypern über Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung, da es gegen den Garantievertrag von 1960 verstoße.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte forderte die Türkei in seinem Urteil vom Dezember 2005 in der Rechtssache *Xenides-Arestis*¹³ auf, einen Rechtsbehelf einzuführen, um für angemessene Entschädigungen bei Verletzungen der Eigentumsrechte in Zypern zu sorgen. Im Dezember 2006 akzeptierte der Gerichtshof grundsätzlich die von der türkisch-zyprischen Gemeinschaft eingesetzte Kommission für unbewegliches Vermögen als ordentliche Rechtsbehelfsstelle. Jedoch konnte sich der Gerichtshof nicht in allen einschlägigen Punkten mit der Wirksamkeit dieser Maßnahme befassen, da sich die Parteien nicht über die Frage der angemessenen Entschädigung einigen konnten.

Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die Türkei und Griechenland haben ihre Anstrengungen zur Verbesserung der bilateralen Beziehungen fortgesetzt. Die 36. Runde der Sondierungsgespräche fand im März in Athen statt. Die Sondierungsgespräche laufen seit 2002.

Im November besuchte der türkische Generalstabschef Griechenland. Bei dieser Gelegenheit wurden die militärischen Aspekte der zuvor vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen geprüft und evaluiert. Weitere vertrauensbildende Maßnahmen im militärischen Bereich wurden erörtert, unter anderem die Entwicklung technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Flug- und Verkehrssicherheit, die Einrichtung eines regelmäßig zusammentretenden Komitees der Generalstabschefs der Balkanländer, die Einrichtung einer gemeinsamen Einsatztruppe für die Teilnahme an friedensfördernden Operationen im Rahmen der NATO, die Einrichtung einer gemeinsamen Bodentruppe für die Teilnahme an Einsätzen der NATO-Eingreiftruppe und die Einrichtung einer ständig einsatzbereiten griechisch-türkischen zivilen Katastropheneinheit.

Die Umsetzung der vertrauensbildenden Maßnahmen wird fortgesetzt. Im November und Dezember fanden in der Türkei gemeinsame Übungen der militärischen

¹³ Siehe auch Rechtssache *Loizidou gegen die Türkei* (Beschwerde Nr. 15318/89), zu der das Ministerkomitee am 17. Oktober 2007 Stellung nahm.

Katastropheneinheiten statt. Der Kommandeur der griechischen Küstenwache besuchte die Türkei im Dezember.

Die Generalstabschefs beider Länder trafen sich erneut am Rande der ersten regionalen Stabschefkonferenz der Balkanländer in Thessaloniki im April. Im Berichtszeitraum beschwerte sich Griechenland förmlich über die anhaltenden Luftraumverletzungen durch die Türkei.

Gemäß dem Verhandlungsrahmen werden die Fortschritte der Türkei gemessen an „dem unzweifelhaften Engagement der Türkei für gutnachbarliche Beziehungen und ihrer Bereitschaft, im Einklang mit dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auf die Beilegung ungelöster Grenzstreitigkeiten hinzuwirken, erforderlichenfalls gemäß einer Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs.“ Darüber hinaus ist in der Beitrittspartnerschaft folgende kurzfristige Priorität vorgesehen: „Unzweifelhaftes Engagement für gutnachbarschaftliche Beziehungen. Beseitigung von Reibungspunkten in den Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Vermeidung von Maßnahmen, die der friedlichen Beilegung von Grenzkonflikten im Wege stehen könnten.“ In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Hinweis in der Entschließung des türkischen Parlaments von 1995, dass eine Ausdehnung der griechischen Hoheitsgewässer als „casus belli“ zu betrachten wäre, unverändert beibehalten wurde.

Die bilateralen Beziehungen zu anderen Erweiterungsländern und benachbarten Mitgliedstaaten haben sich positiv entwickelt.

Zum Internationalen Strafgerichtshof *siehe Kapitel 31 „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.*

3. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

Bei der Bewertung der Entwicklung der türkischen Wirtschaft stützte sich die Kommission auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen, wonach die Mitgliedschaft in der Union eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, voraussetzt.

3.1. Funktionierende Marktwirtschaft

Wesentliche Elemente der Wirtschaftspolitik

Das Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung, das der Kommission im Dezember 2006 vorgelegt wurde, spiegelt den Bedarf an weiteren Reformen und die diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen adäquat wider. Die Regierung verfolgte weitgehend die mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarte Wirtschaftspolitik, insbesondere gemäß der Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der 2006 überarbeiteten Länderstrategie (Country Assistance Strategy) der Weltbank. Jedoch hatten politische Erwägungen mitunter Verzögerungen bei den Reformmaßnahmen zur Folge. Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf verschiedene Regierungsstellen erschwert die Koordinierung der Haushaltsplanung und die Festlegung des mittelfristigen wirtschaftspolitischen Rahmens. Entscheidungen werden manchmal ad hoc getroffen und Folgeabschätzungen fehlen entweder ganz oder stützen sich auf lückenhafte Informationen. Nun steht die Türkei vor der Herausforderung, wirtschaftlichen Erfolg und Stabilität künftig in einen schlüssigen, ganzheitlichen Rahmen einzubetten.

Makroökonomische Stabilität

Das reale BIP wuchs 2006 nur noch um 6,1 % gegenüber 7,4 % im Jahr 2005. Im ersten Halbjahr 2007 ging das Wachstum auf 5,3 % zurück. Der Inlandsverbrauch nahm aufgrund der Straffung der Geldpolitik im Anschluss an die finanziellen Turbulenzen vom Mai-Juni 2006 ab dem zweiten Halbjahr 2006 ab. Das Nachlassen der Inlandsnachfrage scheint zum Teil durch das Anziehen der Auslandsnachfrage kompensiert zu werden. Die staatlichen Konsum- und Investitionsausgaben konnten dank einer straffen Finanzpolitik weitgehend unter Kontrolle gehalten werden. Das nach wie vor starke Wirtschaftswachstum ging leicht zurück.

Die ohnehin starke Inlandsnachfrage, die durch das rasche Kreditwachstum zusätzlich angeheizt wurde, und der Anstieg der Ölimportpreise führten zur Ausweitung des Zahlungsbilanzdefizits. Das Leistungsbilanzdefizit stieg von $6\frac{1}{3}$ % des BIP im Jahr 2005 auf 8 % des BIP 2006. 2007 trugen die umfangreichen Ausfuhren jedoch zu einem leichten Rückgang des Defizits auf rund 7,8 % des BIP in den ersten sieben Monaten des Jahres bei. Die Türkei kann ihr Leistungsbilanzdefizit noch problemlos finanzieren und hat kürzlich angesichts hoher Privatisierungserlöse und des steigenden Interesses ausländischer Investoren ihre Währungsreserven erheblich aufgestockt. Darüber hinaus wirkte sich auch der Anstieg der Investitionen auf das Leistungsbilanzdefizit aus, was mittelfristig die Exportkapazität der Wirtschaft stärken dürfte. Das Zahlungsbilanzdefizit war beträchtlich, doch wurde für eine nachhaltigere Finanzierung gesorgt.

Trotz des starken Wirtschaftswachstums wurden nur wenige neue Arbeitsplätze geschaffen. So nahm die Beschäftigung 2006 nur um 1,3 % zu. Die Beschäftigungsquote lag 2006-2007 bei etwa 44-45 %. Insbesondere bei den Frauen ist mit 22-23 % weiterhin eine niedrige Beschäftigungsquote zu verzeichnen. Die Arbeitslosenquote lag weiterhin zwischen 8 % und 10 %. Die Schaffung von Arbeitsplätzen krankt nach wie vor an dem Missverhältnis zwischen vorhandenen und benötigten Qualifikationen und insbesondere den Kosten von Einstellungen und Entlassungen. Bei den Jugendlichen war die Arbeitslosenquote noch viel höher (ca. 19 %). Zudem sind mehr als die Hälfte der Arbeitssuchenden Langzeitarbeitslose. Die niedrigere Arbeitslosenquote in der Landwirtschaft, die auch unentlohnt arbeitende Familienangehörige einschließt, deutet auf ein hohes Maß an Unterbeschäftigung in der Wirtschaft hin.

Ende 2006 hatte die Inflation aufgrund verschiedener Faktoren wie der Preiseffekte von Wechselkursschwankungen, rigider Dienstleistungspreise und hoher Energiepreise auf rund 10 % zugenommen (gegenüber 8 % Anfang 2006). Damit lag die Inflationsrate deutlich über dem Jahresziel der Zentralbank von 5 %. Die Inflation begann im zweiten Quartal 2007 wieder nachzulassen und sank bis September 2007 auf 7,1 % im Vorjahresvergleich. Vor allem die Preise für unverarbeitete Nahrungsmittel und Öl sowie Wechselkursschwankungen und eine Lockerung der Fiskalpolitik könnten sich negativ auf die Entwicklung der Inflation auswirken. Insgesamt ließ der Abwärtstrend bei der Inflation nach.

Die Zentralbank der Türkei reagierte energisch auf die finanziellen Turbulenzen Mitte 2006, indem sie die Leitzinsen um 425 Basispunkte erhöhte. Dadurch erholten sich die Wertpapier- und Immobilienpreise in der Türkei und erreichten nahezu das alte Niveau. Mitte September 2007 wurden die Leitzinsen unerwartet um 25 Basispunkte gesenkt. Die Marktteilnehmer deuteten die Maßnahmen der Zentralbank als Bestätigung der Unabhängigkeit der Bank und als Signal ihres anhaltenden Engagements für die Rückführung der Inflation. Am 1. Januar 2006 führte die Zentralbank einen neuen finanzpolitischen Rahmen für die Festlegung des

Inflationsziels ein, durch den ihre Strategie an Transparenz gewinnen soll. Sie setzt als Hauptsteuerungsinstrument nach wie vor kurzfristige Zinssätze ein. Die Maßnahmen der Zentralbank zur Inflationsbekämpfung sorgten nach einer sehr turbulenten Phase für Glaubwürdigkeit und zeigten auch auf den Finanzmärkten Wirkung.

Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen verlief insgesamt erwartungsgemäß, auch wenn im Vorfeld der Parlamentswahlen die Haushaltskonsolidierung leicht nachließ. Das Ziel, 2005 einen Primärüberschuss von 6,5 % des BIP (IWF-Methode) zu erwirtschaften, wurde erreicht. Dazu trugen auch steigende Einmaleinnahmen bei. Die Einnahmen wuchsen um beachtliche 27 % pro Jahr, jedoch waren die Gesundheits-, Landwirtschafts- und Personalausgaben höher als geplant. 2006 belief sich der Haushaltsüberschuss auf 0,4 % des BIP (gemäß dem EU-System ESVG 95) gegenüber einem (revidierten) Defizit von 0,3 % im Jahr 2005. Der Haushalt von 2007 sieht die Erwirtschaftung eines vergleichbaren Primärüberschusses im öffentlichen Sektor vor. Die für das erste Halbjahr 2007 festgesetzten fiskalischen Ziele für den Staatshaushalt wurden aufgrund von Wahlausgaben um weniger als 1 Prozentpunkt des BIP verfehlt. Was die funktionale Verteilung der öffentlichen Ausgaben betrifft, so wurden sowohl hinsichtlich der Effizienz als auch bei der Kostendämpfung Verbesserungen erzielt. Die Reform der Sozialversicherungssysteme kam zum Stillstand. Alles in allem wurde die nach wie vor straffe Haushaltspolitik etwas gelockert.

Der erhebliche Primärüberschuss und das kräftige BIP-Wachstum haben die Staatsverschuldung im Verhältnis zum BIP weiter sinken lassen. Die Bruttostaatsverschuldung ging von 69,9 % des BIP Ende 2005 auf 60,7 % Ende 2006 zurück. Die Türkei gab auch mehrere Staatsanleihen auf dem internationalen Markt aus. Bis Mitte 2007 war der Anteil der auf Landeswährung lautenden öffentlichen Schulden auf rund 65 % gestiegen (55 % im Jahr 2003). Darüber hinaus wurde der Anteil der festverzinslichen Schulden weiter erhöht. Zudem wurden die Laufzeiten – insbesondere bei inländischen Anleihen – verlängert und lagen Mitte 2007 bei fast 40 Monaten. Jedoch ist der Schuldenstand nach wie vor relativ hoch und die Entwicklung des Schuldendienstes hängt immer noch stark von den Bewegungen an den globalen Finanzmärkten ab. Die mit der Schuldenstruktur und den Laufzeiten verbundenen Risiken für die makroökonomische und finanzielle Stabilität wurden weiter verringert.

Großer Nachdruck wurde auf die Umsetzung der angenommenen Gesetze, insbesondere des Gesetzes über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen, gelegt. Innerhalb des Finanzministeriums wurden mehrere Koordinierungs- und Kontrollgremien eingerichtet, wodurch sich Rechenschaftspflicht, Effizienz und Transparenz deutlich verbesserten. Dies hatte beispielsweise positive Auswirkungen auf die Aufstellung des Haushaltsplans, wie der im Juni 2007 angenommene mittelfristige Finanzrahmen (2008-2010) zeigt. Die Rechtsvorschriften über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen stehen im Großen und Ganzen mit den EU-Standards für die interne Kontrolle im Einklang. Einige wesentliche Elemente fehlen noch, insbesondere das Gesetz über den türkischen Rechnungshof, das die Transparenz erhöhen und einen nennenswerten Beitrag zur Korruptionsbekämpfung leisten würde. Insgesamt wurden die Maßnahmen zur Erhöhung der haushaltspolitischen Transparenz fortgesetzt.

Spiel der Marktkräfte

Die Regierung hat die Unabhängigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden bestätigt, auch wenn noch gewisse Mängel bestehen. Trotz des Regulierungsrahmens tendieren im Verkehrssektor die staatlichen Behörden zur Preisfestsetzung, insbesondere in der

Zivilluftfahrt. Im Vorfeld der Parlamentswahlen verhinderte die Regierung, dass sich globale Preisänderungen in Strom- und Erdgaspreisen niederschlugen. Im Elektrizitätssektor wurden weiterhin Quersubventionen gewährt. Bei der Begleichung der Rechnungen von Versorgungsunternehmen bestanden nach wie vor erhebliche Rückstände aufseiten der öffentlichen Einrichtungen und Lokalverwaltungen. Trotz des vorhandenen Regulierungsrahmens kam die Liberalisierung der zentralen Dienstleistungen, insbesondere im Energiesektor, nicht voran.

Der Anteil der staatlich festgelegten Preise am Gesamtwert des Warenkorbs des Verbraucherpreisindex (VPI) beträgt derzeit 10,2 %. Die Preisreformen sind noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Strompreise entsprechen bei weitem nicht den Kosten und werden über Quersubventionen finanziert. Anfang 2007 verhinderte die Regierung eine Erhöhung der Energiepreise, die trotz des heftigen Anstiegs der Weltmarktpreise für mehrere Jahre eingefroren wurden. Die Liberalisierung der Preise ist bereits relativ umfassend, schritt aber kaum weiter voran.

2006 wurden 87 Privatisierungsgeschäfte abgeschlossen. Dabei wurden Erlöse in Höhe von 2 % des BIP erzielt. 2007 verlangsamte sich der Privatisierungsprozess. In Istanbul wurden zwei staatliche Immobilien verkauft. 25 % der Anteile der staatlichen Halkbank wurden im Wege eines Börsengangs abgegeben. Der Petrochemiekonzern Petkim wurde im Juli 2007 privatisiert. Die Regierung verschob die Privatisierung der Stromverteilung, nachdem der Ausschreibungsprozess bereits angelaufen war. In den Sektoren Energie, Bankwesen, Petrochemie und Luftfahrt stehen noch einige größere Privatisierungen aus. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen: Immer noch entfallen 5 % des BIP (und 15 % der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe) auf staatliche Unternehmen. Die Privatisierungserlöse waren beträchtlich, doch besteht noch weiterer Handlungsbedarf.

Marktein- und -austritt

2006 wurde der Prozess der Unternehmensregistrierung weiter rationalisiert. Nun dauert die Eröffnung eines Unternehmens im Durchschnitt nur noch 9 Tage, eine der schnellsten Registrierungsprozeduren der Welt. 2006 waren fast 100 000 Unternehmen – etwa gleich viele wie im Vorjahr – niedergelassen. Allerdings sind die Registrierungskosten (rund 750 EUR) relativ hoch. Einige Gebühren sind recht undurchsichtig, beispielsweise für die amtliche Registrierung der Satzung und der Bücher eines Unternehmens. Auch im Zusammenhang mit dem Handelsregister fallen erhebliche Gebühren an. Die Schließung eines Unternehmens ist in der Türkei teuer und langwierig. Insolvenzverfahren dauern rund 6 Jahre und die Beitreibungsquoten sind sehr niedrig (durchschnittlich 10 %). Demnach wurden erneut kaum Fortschritte beim Abbau der Marktaustrittsschranken gemacht. Die Türkei hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Marktwirtschaft weitgehend geschaffen, muss aber noch für die weitere Umsetzung der Rechtsvorschriften sorgen.

Rechtssystem

Die rechtlichen Grundlagen einschließlich derjenigen für die Regelung der Eigentumsrechte sind vorhanden. Die Umsetzung von Gesetzen und Verträgen ist allerdings verbesserungsbedürftig. Insbesondere arbeiten die Handelsgerichte relativ langsam und oft liegt zwischen der Verabschiedung von Rahmenvorschriften und ihrer tatsächlichen Umsetzung eine große Zeitspanne. Überdies sind Entscheidungen der unabhängigen Behörden und der Gerichte – auch für ausländische Investoren – nach wie vor nur schwer durchsetzbar. In mancher Hinsicht ist die Ausbildung des Justizpersonals immer noch

unzulänglich, was dazu führt, dass sich Verfahren in Handelssachen in die Länge ziehen. Die Vorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum werden nicht angemessen umgesetzt.

Entwicklung des Finanzsektors

Im Bankensektor wurden deutliche Fortschritte bei der Entwicklung der Finanzintermediation erzielt, zu denen auch das starke Wirtschaftswachstum und die Verbesserungen des Regulierungsrahmens beigetragen hatten. Trotz mehrerer volatiler Phasen im Zeitraum 2006-2007 erwiesen sich die Finanzmärkte als bemerkenswert widerstandsfähig. Nach den finanziellen Turbulenzen Mitte 2006 verbesserten sich die Risikoquoten im Finanzsektor in der zweiten Jahreshälfte, vor allem dank der Erholung der Marktpreise. Die privaten Kredite nahmen von 25 % des BIP im Jahr 2005 auf 32 % Mitte 2007 zu. Das gesamte Anlagevermögen der Banken erhöhte sich von 81 % des BIP Anfang 2006 auf nahezu 90 % Mitte 2007. 2006 kam dem Sektor das rasch wiedererwachende Investoreninteresse an türkischen Vermögenswerten zugute. Durch die Zunahme ausländischer Beteiligungen im Bankensektor entwickelte sich ein stärkerer Wettbewerb. Der Anteil der Banken mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung am gesamten Anlagevermögen der türkischen Banken stieg von 12 % im Jahr 2005 auf 25 % Mitte 2007 an. Die Kosten der Finanzintermediation sind mit fast einem Drittel der Darlehenszinssätze nach wie vor hoch und stehen weiterhin einer effizienten Finanzintermediation im Wege. Insgesamt sind die Banken gut aufgestellt.

Die Aufsichtsstandards im Bankensektor wurden durch die Umsetzung des 2005 verabschiedeten Bankengesetzes erheblich verbessert. Die meisten der Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur Übertragung der Regulierungs- und Aufsichtsbefugnisse für Finanz-Holdinggesellschaften, Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften und Verbraucherkreditbanken auf die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen, wurden 2006-2007 angenommen. Jedoch wird die Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens noch dadurch beeinträchtigt, dass eine Regelung für das Länder- und Transferrisiko sowie das Zinsrisiko in den Büchern der Banken fehlt. Außerdem werden die Risiken nicht immer auf einer konsolidierten Grundlage bewertet, insbesondere im Fall von Mischkonzernen und der integrierten Aufsicht ganzer Bankgruppen. Die Bankenkonzentration ist nicht sehr ausgeprägt (knapp über 60 % des gesamten Bankvermögens entfallen auf die fünf größten Banken). Insgesamt wurde die Aufsicht über den Finanzsektor weiter gestärkt.

Die wichtigsten Finanzinstitute außerhalb des Bankensektors, z. B. Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Leasing- und Factoringgesellschaften, verzeichneten ein beeindruckendes Wachstum, auch wenn sich ihr Gesamtvermögen Mitte 2007 lediglich auf 10 % des BIP belief. Im Februar 2007 wurde ein neues Hypothekengesetz verabschiedet und im Juni 2007 nahm das Parlament ein neues Versicherungsgesetz an. Diese neuen Bestimmungen sollen Flexibilität und Sicherheit im expandierenden Finanzsektor fördern. Die rasch wachsenden, wenn auch noch unterkapitalisierten Aktienmärkte tragen zunehmend zur Kapitalbeschaffung der Unternehmen bei. Zum ersten Mal innerhalb von zehn Jahren wurden Mitte 2006 auf türkische Lira lautende Unternehmensanleihen ausgegeben. Die Finanzinstitute außerhalb des Bankensektors sind klein, werden jedoch immer dynamischer und rasch größer.

3.2. *Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten*

Funktionierende Marktwirtschaft

Die makroökonomische Stabilität blieb weitgehend erhalten. Die Finanzmarkturbulenzen der letzten Zeit erschütterten zusätzlich das Vertrauen in die unternehmerischen Rahmenbedingungen, zeigten aber auch, dass sich die Widerstandskraft der Wirtschaft verbessert hat. Das Investitionsklima wurde durch den Abbau administrativer Hürden in folgenden Bereichen verbessert: Gründung und Tätigkeit von Unternehmen; Senkung und Vereinfachung der Einkommen- und Körperschaftssteuer, Verbesserung der Effektivität der Steuerverwaltung und Corporate Governance sowie Privatisierung zahlreicher Staatsunternehmen; Schwerpunktsetzung auf die Verbesserung der Corporate Governance. Bestimmte Mängel, die das Funktionieren des Marktes beeinträchtigen, wie die geringe Transparenz im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen und dem Marktaustritt, wurden allerdings noch nicht beseitigt.

Personelle und materielle Ressourcen

Die Regierung hat ein neues Programm für die Bildungsreform entworfen, das einen zentralen Bestandteil des Nationalen Entwicklungsplans (2007-2013) bildet. Gemäß diesem Programm ruhen Bildungs-, Modernisierungs- und Reformmaßnahmen auf zwei Säulen: gezieltere Ausrichtung des Bildungsangebots auf die Nachfrage und Verbesserung des Bildungssystems. Jedoch besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. Zwar erbringen die Spitzenschüler in der Türkei gute Leistungen, doch die große Mehrheit der Schüler ist hinsichtlich Basiskompetenzen und Problemlösung auf einem sehr niedrigen Kenntnisstand. Dementsprechend sind bei der Notenvergabe starke Anpassungen nach unten üblich. Die Zahl der Hochschulstudenten ist im Vergleich zu internationalen Standards nach wie vor relativ gering. Rund 40 % der 20- bis 24-Jährigen haben einen Sekundarschulabschluss und rund 10 % der Kinder im schulpflichtigen Alter sind noch in keiner Primarschule angemeldet. Die Reformen und höheren Ausgaben im Bildungsbereich haben zwar gewisse positive Auswirkungen auf das Bildungsniveau, jedoch sind hier noch gravierende Probleme zu lösen.

Die Erwerbsquoten sind insbesondere bei Frauen und älteren Menschen niedrig und stiegen 2006 und 2007 nur geringfügig an. Durch die rasche Zunahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und die Abwanderung aus der Landwirtschaft ist ein massiver Bedarf an Arbeitsplätzen entstanden. Doch wegen der mangelnden Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, der unzureichenden Qualifikationen und der verkrusteten Arbeitsmarktstrukturen bestehen noch erhebliche Ungleichgewichte. Bisher wurde das Problem der ausgeprägten Schattenwirtschaft kaum systematisch angegangen. An den Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes wurden ebenfalls keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Hier liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Sicherung der Arbeitsplätze. Gleichzeitig erhalten weniger als 4 % der Arbeitslosen Arbeitslosenunterstützung. Die im Zusammenhang mit Einstellungen anfallenden lohnfremden Kosten sind nach wie vor hoch. Da die aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu punktuell sind, wurden nur begrenzte Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erzielt. Obwohl die Körperschaftssteuern kürzlich gesenkt wurden, sind sie immer noch hoch und komplex. Die Abgabenbelastung der Arbeit (Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) ist ebenfalls relativ hoch. Dadurch wurden Anreize für selbstständige Unternehmer geschaffen, im informellen Sektor zu verbleiben. 2006 wurde der Einkommensteuerspitzensatz von 40 % auf 35 % und die Zahl der Lohnsteuerklassen auf vier gesenkt. Auf die weiterhin problematische Situation auf dem Arbeitsmarkt wurde also nur in begrenztem Umfang durch beschäftigungspolitische Maßnahmen reagiert.

Die privaten Bruttoanlageinvestitionen verzeichneten 2006 einen Anstieg um rund 30 %, doch ging das Wachstum im ersten Halbjahr 2007 auf 7 % zurück. Die private Kapitalbildung

machte etwa 17 % des nominalen BIP aus. Die DI-Zuflüsse nahmen 2006 deutlich zu und erreichten 4,9 % des BIP. Bei rund 85 % dieser DI-Zuflüsse handelte es sich um Kapitalbeteiligungen und bei ca. 14 % um Immobilienkäufe. Damit erreichte der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen 37,3 Mrd. EUR (rund 20 % des BIP), von denen fast die Hälfte (46 %) 2006 getätigt worden waren. 2006 betrafen die meisten dieser Kapitalbeteiligungen die Finanzdienstleistungen (40 %), den Kommunikationssektor (36 %), den Groß- und Einzelhandel (9 %) und die Chemieindustrie (3 %). Die starken DI-Zuflüsse hielten an und beliefen sich im ersten Halbjahr 2007 auf 5 % des BIP.

Bei Infrastrukturinvestitionen wurde jahrelang Zurückhaltung geübt, da die öffentlichen Finanzen konsolidiert werden mussten und es versäumt wurde, Ausgaben in weniger wichtigen Bereichen zurückzufahren. So wurden keine größeren Investitionen genehmigt. Das offizielle Ziel der Regierung besteht zwar in der Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 2 % des BIP bis 2010, doch bleibt die Umsetzung weit dahinter zurück: 2006 beliefen sich die Forschungs- und Entwicklungsausgaben lediglich auf 0,7 % des BIP. Die unzureichenden Infrastrukturen, auch im Bereich der Stromversorgung, beeinträchtigen zunehmend die Wirtschaftstätigkeit. Der Bruttostromverbrauch stieg in den letzten vier Jahren jeweils um durchschnittlich ca. 7 %, doch wurden keine zusätzlichen Energieerzeugungskapazitäten geschaffen. Es wurden nur mäßige Fortschritte bei der Modernisierung der Infrastruktur erzielt werden.

Sektor- und Unternehmensstrukturen

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ging von 30 % der insgesamt Erwerbstätigen im Jahr 2005 auf 27 % 2006 zurück. Neue Arbeitsplätze entstanden in der Industrie (einschließlich des Baugewerbes), so dass der Anteil der Erwerbstätigen in diesem Sektor 2006 von 24 % auf 26,5 % anstieg. Die Beschäftigung im Dienstleistungssektor nahm von 42 % 2005 auf über 47 % 2006 zu. Zum ersten Mal in fünf Jahren glichen die in der Industrie und im Dienstleistungssektor geschaffenen Arbeitsplätze den Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft vollständig aus. Der Anteil der Landwirtschaft am BIP ging von 10,3% 2005 auf 9,2% 2006 zurück, während der Anteil des Industriesektors (einschließlich des Baugewerbes) weiterhin bei etwa 31 % des BIP lag und der Anteil des Dienstleistungssektors sich auf rund 60 % des BIP erhöhte. Die nach wie vor relativ ausgeprägte informelle Wirtschaft beeinträchtigte die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Insgesamt kam die wirtschaftliche Umstrukturierung rascher voran.

99 % der Unternehmen in der Türkei sind KMU, auf die 80 % der Gesamtbeschäftigung entfallen. Jedoch deuten die prozentualen Anteile der KMU bei Kapitalbeteiligungen (38 %), Wertschöpfung (26 %), Ausfuhren (10 %) und Bankdarlehen (5 %) auf eine geringe Arbeitsproduktivität, einen unzureichenden Zugang zu Finanzmitteln und einen erschwerten Zugang zu den Auslandsmärkten. Informelle Komponenten finden sich in allen Unternehmenskategorien, besonders aber bei KMU. Insgesamt lässt sich feststellen, dass KMU nur unzureichenden Zugang zu Finanzmitteln haben und häufig in der Schattenwirtschaft tätig sind.

Die Umstrukturierung wurde in einigen Bereichen, wie im Telekommunikationssektor, durch Privatisierungen unterstützt. Bei der Umstrukturierung und Vorbereitung der Privatisierung der staatlichen Banken, einschließlich der Veräußerung von 25 % der Anteile der Halkbank im Wege eines Börsengangs, wurden Fortschritte erzielt, doch verzögerte sich der Prozess immer wieder. Auch die Umstrukturierung und Liberalisierung des Energiesektors kam nicht wie vorgesehen voran. Zu den wichtigsten noch ungelösten Problemen in diesem Sektor

gehören die Quersubventionierungen und die hohen Stromverluste bei der Verteilung. Die deutlichen Produktivitätssteigerungen im Privatsektor lassen auf einen insgesamt erfolgreichen Umstrukturierungsprozess schließen. Die Umstrukturierung der Unternehmen kam weiterhin nur ungleichmäßig voran.

Einfluss des Staates auf die Wettbewerbsfähigkeit

Insgesamt wurde die Rolle des Staates als aktiver Marktteilnehmer weiter eingeschränkt. Die Wettbewerbsbehörde setzte ihre Tätigkeit fort, die von den Wirtschaftsbeteiligten insgesamt positiv aufgenommen wurde. Ihre Rolle wurde durch den Privatisierungsprozess weiter gestärkt. Die Transparenz im Unternehmenssektor nahm zu und die Rechnungslegungsstandards wurden verbessert, auch wenn die neuen Vorschriften noch nicht vollständig angewandt werden. Das Fehlen einer transparenten Überwachung der staatlichen Beihilfen und politischer Strategien zur Vermeidung von Verzerrungen beeinträchtigt den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Strategie für das öffentliche Beschaffungswesen wurde weiterhin durch Ausnahmen vom Regulierungsrahmen untergraben.

Wirtschaftliche Integration mit der EU

Die Türkei setzte die Öffnung ihres Handels in sehr begrenztem Maße fort. Auf Ein- und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen entfielen 2006 63 % des BIP. Der Anteil der türkischen Ausfuhren in die EU an den Gesamtausfuhren ging von 52,3% im Jahr 2005 auf 51,6% im Jahr 2006 zurück, was damit zusammenhängt, dass die Ausfuhren in die Nachbarländer dank der größeren Stabilität in der Region zunahmen. Gleichzeitig ging auch der Anteil der Einfuhren aus der EU an den Gesamteinfuhren zurück (von 42,1 % auf 39,3 %), was vor allem auf die steigenden Einfuhrpreise für Energie zurückzuführen war, die die Türkei fast ausschließlich aus Nicht-EU-Ländern bezog. Die EU ist nach wie vor der wichtigste Handelspartner der EU, aber auch andere Märkte gewinnen an Bedeutung. 2006 beliefen sich die DI-Zuflüsse aus der EU auf 82 % der gesamten ausländischen Direktinvestitionen gegenüber 58 % im Vorjahr. Der Gesamtbestand an ausländischen Direktinvestitionen betrug insgesamt ca. 20 % des jährlichen BIP. Davon stammten rund zwei Drittel aus EU-Ländern.

Die Arbeitsproduktivität im verarbeitenden Gewerbe wuchs weiter (2006 um knapp 15 % und 2007 um weniger als 5 % auf Jahresbasis). Im selben Zeitraum stieg auch die Produktion pro Arbeitsstunde um 5,3 %. Im öffentlichen Sektor nahm die Produktivität ebenfalls weiter zu und verzeichnete eine Steigerung um fast 10 %, während gleichzeitig 6 % der Stellen abgebaut wurden. Das Tempo, in dem der reale effektive Wechselkurs (auf Basis der Lohnstückkosten) anstieg, hat sich deutlich verlangsamt. Insgesamt ließ das Wachstum der Produktivität in den meisten Branchen nach.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in der Türkei, gemessen in Kaufkraftstandards, erreichte 2006 fast 30 % des EU-27-Durchschnitts von 2007 und lag damit geringfügig höher als 2005.

4. FÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENEN VERPFLICHTUNGEN

In diesem Teil wird bewertet, inwieweit die Türkei fähig ist, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und den Besitzstand, d. h. die Verträge, das Sekundärrecht und die sektorale Politik der Union, zu übernehmen. Außerdem wird die Fähigkeit der türkischen Verwaltung zur Umsetzung des Besitzstands bewertet. Dabei werden die 33 Kapitel des Besitzstands nacheinander behandelt.

4.1. Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Einige Fortschritte sind bei der Angleichung an die **allgemeinen Grundsätze** für den freien Warenverkehr zu vermelden. Mit dem für 2007 geltenden Communiqué über die *Normung im Außenhandel* wurde die Anzahl der Erzeugnisse weiter reduziert, die verbindlichen Normen oder technischen Spezifikationen entsprechen müssen, um eingeführt werden zu können. 35 verbindliche Normen für Bauprodukte wurden abgeschafft. Die verbleibenden verbindlichen Normen betreffen den Lebensmittelbereich und mehrere andere Sektoren, einschließlich alter Normen und rein nationaler Normen. Grundsätzlich sind Erzeugnisse, die sich im freien Verkehr in der EU befinden und die Kennzeichnung „e“, „E“ oder „CE“ tragen, von Konformitätsbewertungsverfahren befreit. Durchführungsvorschriften und administrative Anforderungen führen jedoch nach wie vor zu Einschränkungen des freien Verkehrs von Erzeugnissen. Für Güter, die als alt, repariert oder fehlerhaft angesehen werden, und für gebrauchte Kraftfahrzeuge sind weiterhin Einfuhrlizenzen erforderlich.

Was die **horizontalen Maßnahmen** anbelangt, so können Fortschritte bei der *Normung* vermeldet werden. Das türkische Normungsinstitut (TSE) nahm weitere EN-Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN), des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) an. Inzwischen wurden über 90 % der EN-Normen übernommen. Die ETSI-Normen, von denen 382 in Gebrauch sind, werden im Zuge der Angleichung an die entsprechenden EU-Richtlinien übernommen. Das TSE wurde neu organisiert, um eine vollständige Vereinbarkeit mit den EU-Anforderungen an die Normung zu erreichen.

Was die *Konformitätsbewertung* anbelangt, so wurden erhebliche Fortschritte bei der Benennung von zuständigen Stellen erzielt. Es wurden inzwischen drei türkische Stellen benannt, die in den Bereichen Aufzüge, Gasverbrauchseinrichtungen, Bauprodukte (Zement) und Druckbehälter tätig sind.

Bei der *Akkreditierung* sind beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen. TURKAK, die türkische Akkreditierungsbehörde, unterzeichnete mit der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung, womit nun vier von sieben multilateralen Übereinkommen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) in Kraft sind. Die übrigen drei Abkommen mit der EA muss TURKAK noch unterzeichnen. Darüber hinaus wurde TURKAK Mitglied des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF). Die Anzahl der TURKAK-Akkreditierungen stieg im vergangenen Jahr um 70 % auf derzeit 217. Keine Fortschritte wurden auf dem Gebiet des *Messwesens* bei den Verwaltungskapazitäten erzielt. Zudem müssen noch geringfügige Änderungen der Rechtsvorschriften über Messungen und Messinstrumente verabschiedet werden.

Bei der *Marktaufsicht* konnte eine gewisse Fortentwicklung festgestellt werden. Das Ministerium für Bau und Wohnungsbau hat seine Marktaufsichtsstrategie für Bauprodukte weiter konsolidiert und neue Durchführungsbestimmungen eingeführt. Das Gesundheitsministerium erließ eine Verordnung über die Grundsätze und Methoden der Marktaufsicht, die sich auf die in seine Zuständigkeit fallenden Rechtsvorschriften beschränkt. Das Ministerium für Industrie und Handel, das Gesundheitsministerium, die Telekommunikationsbehörde, das Ministerium für Bau und Wohnungsbau und das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit haben Marktaufsichtstätigkeiten ausgeübt. Die Kapazitäten für die Marktaufsicht wurden etwas aufgestockt, doch die Tätigkeiten sind weiter auf mehrere Behörden aufgeteilt und nicht unbedingt effektiv.

Insgesamt ist die Angleichung auf dem Gebiet der horizontalen Maßnahmen fortgeschritten. Die Kapazitäten für die Umsetzung, vor allem bei der Marktaufsicht, reichen jedoch nicht aus.

Erhebliche Fortschritte wurden im Bereich der Produktvorschriften des **neuen Konzepts** erzielt. Die Vorschriften zur Umsetzung der 17 Richtlinien des neuen Konzepts wurden überarbeitet und in 20 Bereichen wurde eine vollständige Angleichung erreicht, die in drei dieser Bereiche eine Benennung der zuständigen Stellen ermöglichte.

Die Vorschriften über die Energieetikettierung für Raumklimageräte traten in Kraft. Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit veröffentlichte harmonisierte Normen für persönliche Schutzausrüstungen. Das Ministerium für Bau und Wohnungsbau setzte einen technischen Ausschuss für Eurocodes auf dem Gebiet der Bauprodukte ein. Es nahm Änderungen in Bezug auf das Brandverhalten und die Konformitätsbewertungssysteme für Bauprodukte vor. Das Ministerium führte außerdem eine nationale Marke, die „G“-Marke, für Bauprodukte ein, die in den nichtregulierten Bereich fallen. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in den meisten unter das neue Konzept fallenden Bereichen sehr weit fortgeschritten bis vollständig.

Die Angleichung an die **Produktvorschriften des alten Konzepts** war bereits weit fortgeschritten. Sie wurde in den Bereichen Motorfahrzeuge, Tierarzneimittel und Kosmetika weiter vorangetrieben. Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten veröffentlichte ein Kommuniqué über Lebensmittel und Materialien mit Lebensmittelkontakt, das auf die Abschaffung der technischen Handelsschranken abzielt. Andere Schranken bestehen noch bei Lebensmitteln und Energydrinks, Arzneimitteln und Tierarzneimitteln. Was Arzneimittel betrifft, so wurde ein Dekret über Preise veröffentlicht, doch das Problem der Genehmigungsregelung für Generika, für die vor dem 1. Januar 2005 eine Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt wurde, wurde nicht gelöst. Die doppelte Lizenzanforderung für eingeführte Alkohol- und Tabakerzeugnisse stellt weiter ein Handelshemmnis dar. Dabei handelt es sich um ein Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen in diesem Kapitel.

Was die **Verfahren** anbelangt, die ein weiteres Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen in diesem Kapitel darstellen, so wurden keine Vorschriften zur Angleichung an die Verordnung 339/93 erlassen und die Annahme von Vorschriften über Kontrollen an den Außengrenzen steht noch aus. Bei *Kulturgütern* und *Schusswaffen* gab es keine Fortschritte. Die Rechtsangleichung ist nach wie vor begrenzt.

Im **nichtharmonisierten Bereich** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung, die ein Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen in diesem Kapitel darstellen, wurden nicht verabschiedet.

Das Kapitel „Freier Warenverkehr“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

In Bereichen wie Akkreditierung, Normung und Konformitätsbewertung wurden Fortschritte verzeichnet. Das Gesamtsystem, das für die Umsetzung der technischen Vorschriften der EU erforderlich ist, wurde eingeführt und in einigen Bereichen haben die benannten türkischen Stellen ihre Tätigkeit aufgenommen. Bei der Marktaufsicht wurden weitere Fortschritte erzielt. Der Umfang und die Koordinierung der Marktaufsichtstätigkeiten blieben jedoch verglichen mit der Größe des Landes begrenzt. In nichtharmonisierten oder unter das alte Konzept fallenden Bereichen bestehen technische Handelsschranken fort. Keine Fortschritte gab es bei der gegenseitigen Anerkennung und bei den Lizenzanforderungen. Der Grad der Rechtsangleichung ist in den meisten Bereichen fortgeschritten, vor allem hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze, der horizontalen Vorschriften, des neuen und des alten Konzepts. Weniger umfangreich ist die Angleichung bei den Notifizierungsverfahren.

4.2. Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Was den **Zugang zum Arbeitsmarkt** anbelangt, so erleichtern die neuen Rechtsvorschriften über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer die Erlangung solcher Genehmigungen und befreien die Angehörigen bestimmter Berufe, einschließlich derjenigen, die in nationalen und internationalen Projekten mitarbeiten, von der Pflicht zur Beantragung einer Arbeitsgenehmigung.

Die Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten der staatlichen Arbeitsanstalt wurden fortgesetzt. So wurde zusätzliches Personal eingestellt und es wurden Schulungen erteilt. Arbeiten, die die Bereitstellung staatlicher Arbeitsvermittlungsdienste für Arbeitssuchende über das Internet ermöglichen sollen, wurden eingeleitet. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die künftige Beteiligung am Netz **EURES** (European Employment Services) vorzubereiten.

Mit Blick auf die **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** wurden die Bemühungen um den Ausbau der Verwaltungskapazitäten der Sozialversicherungseinrichtung - die der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen zuständigen Behörde entspricht - vor allem durch die Einrichtung einer EU-Abteilung fortgesetzt.

Die Vorbereitungen auf die Einführung der **Europäischen Krankenversicherungskarte** wurden noch nicht eingeleitet.

Schlussfolgerung

Insgesamt wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Rechtsangleichung befindet sich in einem frühen Stadium. Die Verwaltungskapazitäten müssen weiter ausgebaut werden.

4.3. *Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr*

Bedingte Fortschritte sind beim **Niederlassungsrecht** zu verzeichnen. Die Geschlechtsanforderung für Krankenpflegepersonal wurde durch eine im Mai 2007 verabschiedete Änderung des entsprechenden Gesetzes abgeschafft. Eine Reihe weiterer im türkischen Recht vorgesehener Anforderungen, z. B. hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, stehen nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht. Mit diesem unvereinbar sind auch unangemessene sprachliche Anforderungen und Bestimmungen, die die Anzahl der beruflichen Niederlassungen einschränken, die Berufsangehörige betreiben dürfen (z. B. die Beschränkung auf eine Niederlassung für Apotheker). Weitere Beispiele sind Bestimmungen, die von selbständigen EU-Staatsangehörigen verlangen, zusätzlich zur Gründung und Eintragung ihres Unternehmens eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen, und Bestimmungen, die für die Gründung einer Aktiengesellschaft die Hinterlegung einer Garantie bei der Zentralbank oder einer staatlichen Bank vorschreiben.

Begrenzte Fortschritte sind beim **grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehr** zu verzeichnen. Die derzeitigen Registrierungs-, Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahren für Unternehmen, die bereits in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Dasselbe gilt für die Vorschrift, dass jeder Dienstleister über eine Arbeits- und eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen muss. Eine systematische und vollständige Erfassung der türkischen Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen des EG-Vertrags über Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit entgegenstehen, wurde noch nicht vorgenommen. Die Türkei hat keinerlei Schritte zur Einführung einer dienststellenübergreifenden Koordinierungsstruktur unternommen, die für diesen Zweck erforderlich wäre.

Auf dem Gebiet der **Postdienste** gab es keine besonderen Entwicklungen. Die Türkei hat nicht mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften begonnen. Das mit dem Besitzstand unvereinbare gesetzliche Monopol, das unabhängig vom Höchstgewicht gilt, besteht fort. Die Tatsache, dass es de facto privatwirtschaftliche Aktivitäten im Bereich der Eilkurierdienste und der privaten Paketdienste gibt, reicht nicht aus, um den Wettbewerb in diesem Sektor zu gewährleisten. Die Türkei verfügt weder über die nach dem Besitzstand erforderliche unabhängige Regulierungsbehörde noch hat sie für die Transparenz des Buchführungssystems des Universaldiensteanbieters, der Post- und Telekommunikationsorganisation, gesorgt.

Auf dem Gebiet der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Der Rat für Hochschulbildung nahm eine Verordnung für sechs Gesundheitsberufe und für Architekten an, um Teile der Richtlinie 2005/36EG über Mindestausbildungsanforderungen umzusetzen. Die Übereinstimmung mit dem Besitzstand muss noch bestätigt werden. Auf diese Berufe wendet die Türkei den Gegenseitigkeitsgrundsatz statt der automatischen Anerkennung an. Die türkischen Rechtsvorschriften unterscheiden immer noch nicht zwischen der Anerkennung beruflicher und akademischer Befähigungsnachweise. Sie enthalten Staatsangehörigkeitsanforderungen, die den Zugang zu einer erheblichen Anzahl von Berufen auf türkische Staatsbürger beschränken. Die Verwaltungsstrukturen für die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise beschränken sich auf akademische Qualifikationen, während sie für berufliche Qualifikationen fehlen. Die Türkei hat innerhalb des Rats für Hochschulbildung eine Stelle für die Beziehungen zur EU und die internationalen Beziehungen geschaffen. Diese kann jedoch die im Besitzstand vorgesehenen Aufgaben erst dann wirksam ausüben, wenn die entsprechenden Rechtsvorschriften verabschiedet wurden. Die Türkei hat keine

Kontaktstelle für die Zwecke der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen benannt.

Das Kapitel „Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

Die Angleichung an den Besitzstand ist in diesem Bereich insgesamt begrenzt. Die Gemeinschaftsvorschriften über das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit wurden nur bruchstückhaft übernommen. Es gab keine konkreten Fortschritte bei der Angleichung auf dem Gebiet der Postdienste. Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurden einige begrenzte Fortschritte erzielt.

4.4. Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Im Bereich **Kapital- und Zahlungsverkehr** wurden Fortschritte verzeichnet; hier wurden einige Beschränkungen aufgehoben oder gelockert. Das Schatzamt verabschiedete eine neue Durchführungsverordnung über Besicherungsanforderungen im Versicherungssektor. Neben der Schuldverschreibung des türkischen Schatzamts können nun öffentliche Schuldverschreibungen anderer OECD-Länder als Sicherheiten verwendet werden. Die Genehmigung, die ausländische Unternehmen zuvor einholen mussten, um Gewinne, Verkaufs- und Liquidationserlöse sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Lizenzen zu übertragen, wurden mit einem Erlass des Ministerrats abgeschafft. Mit demselben Erlass wurde auch die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung für abfließende ausländische Direktinvestitionen im Wert von über 3,7 Mio. EUR aufgehoben. Die Türkei hob die Verpflichtung der Banken und Intermediäre auf, das Schatzamt über die Emission von Wertpapieren durch Gebietsansässige im Ausland und die Emission solcher Wertpapiere durch Gebietsfremde in der Türkei zu unterrichten. Darüber hinaus wurde mit dem Erlass die Vorschrift aufgehoben, nach der die Generaldirektion für Kataster, Banken und spezialisierte Finanzinstitute die Staatssekretariate für Schatzwesen und Außenhandel über das unbewegliche Vermögen von Gebietsfremden und den Erwerb von Immobilien durch diese unterrichten mussten. Außerdem schaffte die Türkei die Beschränkungen bei der Übernahme von auf Devisen lautenden Bürgschaften für Schiffseigner ab. Das Verteidigungsministerium übermittelte detaillierte Karten und Koordinaten der militärischen Sperrgebiete und Sicherheitsgebiete an die Generaldirektion für Kataster. Dadurch werden die Fristen für den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer verkürzt. Das Verfassungsgericht schaffte das Recht des Ministerrats ab, die gesetzlichen Höchstgrenzen für den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer anzuheben bzw. zusätzliche Höchstgrenzen festzulegen.

Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen sind in sektoralen Rechtsvorschriften vorgesehen, etwa in den Bereichen Radio und Fernsehen, Elektrizität, Tourismus, Verteidigung, See-, Luft- und Straßengüterverkehr, Bildung und Arbeitsvermittlungsstellen. Eine Reihe von Beschränkungen gibt es bezüglich des Erwerbs von Grundbesitz durch Ausländer.

Bei den **Zahlungssystemen** können keine Fortschritte vermeldet werden. Der Rechtsrahmen wurde nicht an den Besitzstand angeglichen. Es gibt keine Stelle für die außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Banken und ihren Kunden.

Die Türkei hat einige Fortschritte bei der **Bekämpfung der Geldwäsche erzielt**. Ein neues Gesetz über die Verhütung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten trat in Kraft. Das neue Gesetz betrifft vor allem das System für die Meldung verdächtiger Transaktionen, die Aufzeichnungen und den Schutz der dazu Verpflichteten sowie die Rolle der Stelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der Türkei (MASAK). Einige Vorschriften erfordern die Annahme von Durchführungsverordnungen. Es wurde eine Verordnung über die Grundsätze und Verfahren für Ermittlungen erlassen. Die Türkei hat die Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten unterzeichnet. Sie wurde einer dritten Überprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) unterzogen, die einen Bericht veröffentlichte, in dem die Nichteinhaltung der FATF-Empfehlungen in Bereichen wie Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität, Liste der haftenden Parteien und Meldung verdächtiger Überweisungen beanstandet wurde. Die Anzahl der bei MASAK gemeldeten verdächtigen Überweisungen stieg von 352 im Jahr 2005 auf 1 140 im Jahr 2006, wobei die Meldungen vor allem von Banken stammten. 2006 kam es in insgesamt 23 Fällen zur Strafverfolgung, verglichen mit 33 Fällen im Jahr 2005. Gerichtliche Entscheidungen, die zu Verurteilungen oder zur Beschlagnahme, zur Einziehung und zum Einfrieren von Vermögenswerten führten, blieben 2006 selten. Ein Aktionsplan zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, der ein Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen über dieses Kapitel darstellt, muss noch verabschiedet werden.

Schlussfolgerung

Fortschritte wurden beim Kapitalverkehr und bei Zahlungen erzielt, vor allem indem Beschränkungen oder Genehmigungsverfahren abgeschafft wurden. Bei den Zahlungssystemen können hingegen keine Fortschritte vermeldet werden. Weiter voran kam die Türkei bei der Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere durch die Annahme des neuen Rechtsrahmens für die Verhütung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten. Insgesamt ist die Rechtsangleichung noch lückenhaft.

4.5. Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

Bei den **allgemeinen Grundsätzen** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Inländische Bieter verfügen weiterhin über einen diskriminierenden Preisvorteil von 15 %. 2006 wurde dieser Preisvorteil auf 8 % des Gesamtwerts der Ausschreibungen angewandt.

Bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Durch unlängst eingebrachte Änderungsentwürfe zu den Rechtsvorschriften, die derzeit geprüft werden, sollen im Einklang mit dem Besitzstand stehende Konzepte eingeführt werden, wie etwa Rahmenvereinbarungen. Die Rechtsvorschriften über öffentliche Beschaffungen weichen jedoch in mehrfacher Hinsicht vom Besitzstand ab. Einige grundlegende Definitionen wie die des Begriffs „Auftraggeber“ stimmen nicht mit den einschlägigen EG-Richtlinien überein. Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen geht nicht auf Instrumente und Methoden wie zentrale Beschaffungsstellen, Wettbewerbsdialog und elektronisches Beschaffungswesen ein. Weder für Unternehmen des Versorgungssektors noch für Konzessionsverträge gibt es spezifische Rechtsvorschriften.

Die 2007 aktualisierten Schwellen und finanziellen Höchstgrenzen für Beschaffungen liegen über dem EG-Niveau. Durch derart hohe Grenzen werden die Teilnahmemöglichkeiten ausländischer Bieter eingeschränkt und der Wettbewerb verzerrt. Komplizierte Qualifizierungsverfahren bilden ein zusätzliches bürokratisches Hindernis und führen zu erhöhten Kosten für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.

Bei den *Verwaltungskapazitäten* können Fortschritte vermeldet werden. Das Amt für öffentliche Beschaffungen arbeitet in zunehmend wirksamer und effizienter Weise. Seit 2007 werden Ausschreibungen nur in elektronischer Form veröffentlicht und sind über Internet kostenlos zugänglich. Es gibt jedoch keine Einrichtung, die für die allgemeine Koordinierung und Umsetzung der Politik in allen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens, einschließlich Konzessionen und öffentlich-privater Partnerschaften, zuständig ist.

Durch behördeninterne Schulungen und Zertifikatsprogramme für potenzielle Bieter über Vorgehensweisen im öffentlichen Beschaffungswesen wird das Bewusstsein für die entsprechenden Verfahren weiter gestärkt. Die unlängst errichteten IT-Infrastrukturen für die Einführung von Systemen für Arbeitsablaufmanagement und Dokumentenarchivierung, die Archivierung von Tagesordnungen und Beschlüssen, Verwaltung und Finanzen, die Verwaltung der Personaltätigkeiten und die Grundlage für elektronische Beschaffungen dürften zur Kapazitätsstärkung beitragen.

Was die **Rechtsbehelfe** anbelangt, so wurde eine Reihe von Verordnungen angenommen, die auf eine Verringerung der Anzahl der Beschwerden abzielen. Die Überprüfungsverfahren stehen nicht vollständig mit dem Besitzstand in Einklang. Durch die Benennung der acht Mitglieder der Beschwerdekammer für öffentliche Beschaffungen wurden Unterbrechungen in der Tätigkeit der Kammer vermieden. Bei der Kammer wurden 4 612 Beschwerden im Zusammenhang mit den 172 649 Ausschreibungen eingereicht, die 2006 veröffentlicht wurden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Beschwerden erheblich.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wurden begrenzte Fortschritte verzeichnet. Die Einführung des Konzepts der Rahmenvereinbarungen war eine positive Entwicklung. Die Aufsplitterung der Verwaltungsstrukturen, die an der Gestaltung und Umsetzung der Politik beteiligt sind, verhindert jedoch eine weitere Stärkung der durch das Gesetz über öffentliche Beschaffungen eingeführten Mechanismen. Das Amt für öffentliche Beschaffungen baut seine Verwaltungskapazitäten derzeit aus. Die Rechtsangleichung in diesem Kapitel ist im Gange.

4.6. Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Auf dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des türkischen Handelsgesetzbuchs, das ein Schlüsselement für das Vorankommen der Verhandlungen in diesem Kapitel darstellt, gab es keine neuen Entwicklungen. Die von den Handelskammern geführten Unternehmensregister verfügen nicht über die nach dem Besitzstand erforderliche technische Infrastruktur.

Im Bereich der **Rechnungslegung der Unternehmen** wurden einige Fortschritte erzielt. Das türkische Amt für Rechnungslegungsstandards (TASB) nahm drei Standards an und veröffentlichte mehrere Auslegungen und Hinweise zu einer Reihe früher angenommener internationaler Standards. Die angenommenen Standards sind nur für börsennotierte

Unternehmen verbindlich. Deren Anzahl ist verglichen mit der der nicht notierten Unternehmen sehr gering. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen (BRSA) veröffentlichte vier Verordnungen und ein Kommuniqué über die Berichterstattung sowie über Fusionen und die Aufteilung von Anteilen von Banken.

Der Grad der Vertrautheit der „Benutzer“ mit dem System ist uneinheitlich; dies gilt insbesondere für Buchhalter und Finanzberater, die türkischen Unternehmen und Richter an Handelsgerichten.

Was die Verwaltungskapazitäten des TASB anbelangt, so wurden einige Neueinstellungen vorgenommen. Die Ausstattung mit Personal und Räumlichkeiten blieb jedoch unzureichend.

Begrenzte Fortschritte gab es im Bereich der **Rechnungsprüfung**. Im November 2006 wurde im Amtsblatt eine neue Verordnung veröffentlicht, die die Zulassung, die Tätigkeit und den Widerruf der Vollmachten unabhängiger Rechnungsprüfungsgesellschaften betrifft, die Banken prüfen.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wurden geringe Fortschritte erzielt. Insgesamt ist die Rechtsangleichung begrenzt. Das neue türkische Handelsgesetzbuch, das zu einer erheblich besseren Angleichung an den Besitzstand führen soll, wurde noch nicht verabschiedet.

4.7. Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum

Der allgemeine Rechtsrahmen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ist weitgehend an den Besitzstand angeglichen, doch die Verwaltungskapazitäten reichen noch nicht aus, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, wie sie im Beschluss über die Zollunion gefordert wird. Die Türkei zählt nach wie vor zu den Ländern der Welt, in denen der Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum am schwierigsten sind. Die Durchsetzung ist außerdem ein Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen in diesem Kapitel.

Auf dem Gebiet **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Türkei hat die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren dieses Bereichs verbessert. Die Verwaltung und die Verwertungsgesellschaften sind nun stärker sensibilisiert und spezialisiert. Hinsichtlich der Regulierungsmaßnahmen für Verwertungsgesellschaften wurden einige Verbesserungen vorgenommen und weitere sind in Vorbereitung. Die WIPO-Verträge über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger wurden ratifiziert. Produktpiraterie bei Büchern und anderen Medien wie CDs und DVDs ist allerdings nach wie vor weit verbreitet. Mit den Durchsetzungskapazitäten ist die Türkei im Rückstand.

Beim Rechtsrahmen für die **gewerblichen Schutzrechte** wurden einige Fortschritte erzielt. Das „Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente“, mit dem die Verfahren für Europäische Patente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation geregelt werden, trat in Kraft. Das Gesetz über den Beitritt der Türkei zum Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) wurde ratifiziert und veröffentlicht. Das türkische Patentamt (TPI) verbesserte seine internen und externen IT-Strukturen, seine Online-Dienste und seine Öffentlichkeitsarbeit weiter und führte ein Online-System für Markenmeldungen ein. Auch die Geschwindigkeit und Kohärenz der Dienstleistungen der Abteilung für gewerbliche Muster wurden verbessert. Die Qualität der

Suchmöglichkeiten in öffentlich zugänglichen Datenbanken nimmt zu. Allerdings kommt es noch zu widersprüchlichen Entscheidungen von Markenprüfern.

Einige große und mittlere türkische Unternehmen haben wiederholt bekannte Handelsmarken (eingetragene Verpackungs- und dreidimensionale Marken) verletzt. Das Eintragungssystem ist unzulänglich und die Behörden haben keine Präventivmaßnahmen getroffen. Das TPI liefert keine angemessenen Begründungen für Berufungs- und Einspruchsverfahren. Es gibt weiter Widersprüche zwischen Entscheidungen des TPI und gerichtlichen Entscheidungen zu Rechten an geistigem Eigentum. Ein Regulierungsrahmen, einschließlich eines Ethikkodex für Patent- und Markenanwälte, der die Vernachlässigung der beruflichen Sorgfaltspflicht verhüten und die Umsetzung vorantreiben würde, wurde nicht geschaffen. Der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen mit der Anmeldung der Rechte befassten Berufsgruppen und auch mit dem TPI ist unzulänglich.

Was die **Durchsetzung** anbelangt, so wurde das Gesetz über geistige und künstlerische Werke geändert, um mehr Anreize für die Zuständigen zu bieten. So werden Beamte, die der für die Bekämpfung von Nachahmungen zuständigen Kommissionen der Provinzen angehören, leistungsorientierte Prämien erhalten. Diese Kommissionen sind bislang nicht sehr effizient. Mit der strafrechtlichen Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum sind die türkische Polizei und die für den Bereich zuständigen Strafgerichte betraut. 2005 und 2006 wurden 10 020 Täter den Justizbehörden überstellt. Bei 8 780 Razzien wurden Piraterieprodukte mit einem Marktwert von 600 Mio. EUR beschlagnahmt. Die meisten Verstöße betreffen das Musik- und Verlagswesen. Die Polizei kann derzeit bei Verletzungen von Urheberrechten von Amts wegen Maßnahmen ergreifen. Dies gilt jedoch nicht für Markenverletzungen.

Schlussfolgerung

Insgesamt wurden vor dem Hintergrund eines weitgehend angeglichenen Rechtsrahmens einige Fortschritte erzielt. Bei den gewerblichen Schutzrechten sind jedoch noch wesentliche Mängel festzustellen, vor allem im Zusammenhang mit der Um- und Durchsetzung. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten steckt noch in den Anfängen.

4.8. Kapitel 8: Wettbewerbspolitik

Die Türkei kam auf dem Gebiet des Kartellrechts weiter voran. Keine Neuentwicklungen gab es hingegen bei den staatlichen Beihilfen.

Im Bereich des **Kartellrechts** sowie der Fusionen können weitere Fortschritte vermeldet werden. Was die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Besitzstands anbelangt, so genehmigte die Wettbewerbsbehörde eine Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor. Die Behörde passte außerdem die allgemeine Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen an, um klarzustellen, dass Alleinvertriebsvereinbarungen von Unternehmen mit einem Marktanteil von 40 % oder mehr nicht in den Genuss der Freistellung kommen können. Darüber hinaus wurden die Methoden für die Berechnung der Marktanteile festgelegt. Die Wettbewerbsbehörde änderte die Höhe der Geldbußen, die bei Verletzungen der Wettbewerbsregeln verhängt werden können. Die Türkei verabschiedete Leitlinien für Folgenabschätzungen zu Gesetzesvorhaben, wonach sämtliche Behörden verpflichtet sind - in Konsultation mit der Wettbewerbsbehörde - die Folgen aller Gesetzesvorhaben auf den Wettbewerb zu prüfen. Die Umsetzung der Vorschriften für horizontale Vereinbarungen über Zusammenarbeit, der De-minimis-Regeln und der sektorspezifischen

Gruppenfreistellungsvorschriften im Versicherungs-, Telekommunikations- und Postwesen ist noch nicht abgeschlossen. Der Stand der Rechtsangleichung in diesem Bereich ist hoch.

Der anhaltende Nachdruck, der auf die Ausbildung des Personals gelegt wird, trägt zu der hohen Leistungsfähigkeit der Wettbewerbsbehörde bei, die auf einem so guten Stand ist, dass eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsregeln gewährleistet ist. Die Behörde verfügt über ausreichende Unabhängigkeit.

Was die Durchsetzungsbilanz anbelangt, so erließ die Wettbewerbsbehörde 2006 108 Entscheidungen zu wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder Missbräuchen einer beherrschenden Stellung und 33 Entscheidungen zu Negativattesten und Einzelfreistellungen. Sie befasste sich mit 186 Fusionen und Übernahmen. Die Behörde verhängte Geldbußen von insgesamt 26,9 Mio. TRY (rund 14,5 Mio. EUR), von denen insgesamt 9,4 Mio. TRY (rund 5,2 Mio. EUR) auf ein Kartell von zehn Zementunternehmen entfielen. Der gleiche Tätigkeitsumfang zeigte sich im ersten Halbjahr 2007, in dem die Wettbewerbsbehörde 75 Entscheidungen über wettbewerbswidrige Verhaltensweisen erließ und 92 Anmeldungen von Zusammenschlüssen prüfte. Hinsichtlich der begrenzten Verwaltungskapazitäten des Obersten Verwaltungsgerichts für die Bearbeitung von Berufungsfällen im Wettbewerbsbereich kam es allerdings zu keiner Verbesserung. Fortschritte bei der Angleichung der Vorschriften über staatliche Unternehmen und Unternehmen mit Ausschließlichkeits- und Sonderrechten wurden nicht verzeichnet.

Die Annahme der Rechtsvorschriften über **staatliche Beihilfen** und die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen machten keine Fortschritte. Darüber hinaus verfügt die Türkei nicht über Vorschriften, die die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und öffentlichen Unternehmen sicherstellen. Das Land hat kein Verzeichnis staatlicher Beihilfen erstellt und der Europäischen Kommission keinerlei Beihilferegulungen notifiziert, obwohl es im Berichtszeitraum neue Regelungen einführte.

Bei den Beihilfen für die Stahlindustrie waren die Fortschritte begrenzt. Die Türkei legte der Kommission einen Vorschlag für ein Nationales Umstrukturierungsprogramm vor. Der Entwurf des Programms und die anschließenden Gespräche schafften Klarheit hinsichtlich der Struktur der Stahlindustrie und der meisten in der Vergangenheit gewährten Beihilfen. Außerdem wurde durch die neue Regelung für Investitionsbeihilfen die Möglichkeit zusätzlicher Beihilfebescheinigungen für die Herstellung von Stahlerzeugnissen ausgeschlossen. Dennoch bestehen nach wie vor große Lücken. Vor allem fehlen Angaben zur Strategie für die Umstrukturierung der Industrie, zur Kapazitätsentwicklung und zu den staatlichen Beihilfen, vor allem zu Zweck und Empfängern künftiger Beihilfen. Ferner hat die Türkei für keines der vom Nationalen Umstrukturierungsprogramm betroffenen Stahlunternehmen einen Geschäftsplan vorgelegt.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wurden einige Fortschritte erzielt. Der Stand der Rechtsangleichung bei den Kartell- und Fusionsvorschriften ist hoch. Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen gab es jedoch keine Fortschritte. Die Fertigstellung des Nationalen Umstrukturierungsprogramms für die Stahlindustrie hat weiter Priorität. Die Türkei ist ihrer Verpflichtung zur Notifizierung von staatlichen Beihilferegulungen bei der Gemeinschaft nicht nachgekommen. Die Angleichung an den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand ist im Gange.

4.9. Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Im Bereich **Banken und Finanzkonglomerate** wurden gute Fortschritte verzeichnet. Eine neue Durchführungsverordnung über Bank- und Kreditkarten trat in Kraft. Hierdurch wurden die Aufsichtsstandards und der Verbraucherschutz verbessert. Die Regulierungs- und Aufsichtbehörde für den Bankensektor erließ Durchführungsverordnungen zum Bankengesetz. Diese betreffen ein breites Spektrum von Themen wie Rückstellungen für Darlehen, Jahresberichte, externe Rechnungsprüfung, Fusionen, Übernahmen und Eigentumsübertragungen, interne Systeme (interne Kontrolle und Risikomanagement), Regeln für die Rückzahlung von Darlehen, Berechnung von Kapital, Meldung von Änderungen bei Führungsposten, Finanz-Holdinggesellschaften, Unternehmensführung, Liquiditätsanforderungen, Rechnungslegungsgrundsätze, Finanzberichterstattungs- und Offenlegungspflichten, Eigenkapitalanforderungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Nettodevisenposition, Kreditderivate sowie markt- und andere risikobezogene Fragen. Darüber hinaus wurde eine Durchführungsverordnung für die Zulassung und den Betrieb von Rating-Agenturen veröffentlicht. Der türkische Bankenverband richtete eine Schiedsstelle für Streitigkeiten zwischen Kunden und Banken ein.

Die Regulierungs- und Aufsichtbehörde setzte die Mindesteigenkapitalquote für den Bankensektor auf 12 % fest. Sie stellte neue Rechts-, IT- und Bankensachverständige und Rechnungsprüfer ein, um ihre Verwaltungs- und Aufsichtskapazitäten zu verbessern. Die Umsetzung des Fahrplans für die Annahme des EU-Rahmens für Eigenkapitalanforderungen wurde fortgesetzt. Die Arbeitsgruppen traten weiter regelmäßig zusammen, das Personal der Behörde erhielt externe Schulungen und sie führte eine Folgenabschätzung für den Bankensektor durch. Als Ergebnis derselben wird die neue Regelung für Eigenkapitalanforderungen 2009 in Kraft treten.

Der Einlagensicherungsfonds erließ eine neue Verordnung über die Bekanntmachung des Entzugs von Bankzulassungen, die Konkursverfahren und die einzelnen Schritte der Liquidation von Banken, die übernommen werden. Eine neue Verordnung versetzt Banken in die Lage, vierteljährliche Versicherungsprämien als Prozentsatz der versicherten Einlagen zu zahlen (zuvor mussten sie Versicherungsprämien für den unversicherten Anteil zahlen). Außerdem hängt die Versicherungsprämie vom angenommenen Risiko der betreffenden Bank ab. Insgesamt ist die Angleichung an den Besitzstand im Bankensektor weiterhin ausreichend.

Gute Fortschritte wurden bei **Versicherungen und Berufsrenten** erzielt. Es wurde ein neues Versicherungsgesetz (Gesetz Nr. 5684) verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht. Es regelt die Aufnahme und Ausübung von Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten und enthält Vorschriften für die Versicherungsvermittlung. Ferner wurden Durchführungsbestimmungen über versicherungstechnische Rückstellungen, Sicherheiten, allgemeine Bedingungen für Renten und vertragliche Informationen für Versicherungsnehmer erlassen. Die Einführung einer außergerichtlichen Schiedsstelle zum Schutz der Verbraucher stellt eine willkommene Entwicklung dar. Allerdings steht das neue Versicherungsgesetz nur teilweise mit dem Besitzstand im Einklang, da bestimmte grundlegende Prinzipien des EU-Versicherungsrechts nicht eingehalten werden. Im Sektor der obligatorischen Versicherungen ist die Tariffreiheit eingeschränkt und die Bedingungen der Policen müssen vom Schatzamt genehmigt werden.

Die Türkei hat „verschiedene finanzielle Ausgaben“ und „Unterstützung“ als zwei zusätzliche Versicherungskategorien eingeführt. Die Türkei erließ neue Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögensarten, die

für diese Rückstellungen genutzt werden können, sowie eine Durchführungsverordnung über die Finanzberichterstattungspflichten von Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentengesellschaften. Was die spezifischen Schadensversicherungen betrifft, so wurden keine Fortschritte bei Mitversicherungen, Kreditversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Reiseversicherungen erzielt.

Die Türkei setzte die Vorschriften des Besitzstands um, in denen die Mindestversicherungsanforderungen festgelegt sind, die Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber in Bezug auf Fluggäste, Reisegepäck, Fracht, Dritte und Postsendungen erfüllen müssen. Sie führte neue Rechtsvorschriften über die Kraftfahrzeugpflichtversicherung ein, mit denen die entsprechenden Versicherungstarife in begrenztem Maß liberalisiert werden. Darüber hinaus nahm die Türkei Rechtsvorschriften an, mit denen der Geltungsbereich des Besicherungssystems für Versicherungen, einschließlich aller Arten von Pflichtversicherungen, ausgeweitet wird. Die Türkei erließ Durchführungsvorschriften über die Mindestqualifikationen des Personals von Rentengesellschaften, einschließlich Versicherungsmathematikern.

Keine Fortschritte konnten bei den Durchsetzungskapazitäten und bei der Unabhängigkeit der Generaldirektion Versicherungen und des Versicherungsaufsichtsgremiums verzeichnet werden, die für die Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungssektors zuständig sind. Die Angleichung an den Besitzstand wurde im Bereich der Versicherungen und Zusatzrenten teilweise vollzogen.

Einige Fortschritte gab es bei der **Infrastruktur der Finanzmärkte**. Die Durchführungsverordnung über die freiwillige Liquidation von Banken wurde veröffentlicht. Die Rechtsvorschriften sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen.

Fortschritte wurde auf dem Gebiet der **Wertpapiermärkte und Investitionsdienstleistungen** erzielt. Das Hypothekengesetz und entsprechende Durchführungsverordnungen traten in Kraft. Damit wird unter anderem Finanzinstituten ermöglicht, ihre Hypothekendarlehen als hypothekarisch gesicherte Wertpapiere auf den Kapitalmärkten zu veräußern. Der Begriff der „erfahrenen Anleger“ wurde definiert und in diesem Zusammenhang auch bestimmte Arten der Portfolioverwaltung und Beratungstätigkeiten für Intermediäre. Die Kapitalmarktbehörde, die Wertpapiermärkte und Investitionsdienstleistungen reguliert und beaufsichtigt, veröffentlichte ein Kommuniqué über die Regeln für die Niederlassung und Zulassung von Intermediären, die mit Derivaten handeln. Die Behörde hob die Bestimmung auf, nach der die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats von Immobilienanlagegesellschaften türkischer Staatsangehörigkeit sein muss. Sie führte eine neue Fonds-Art (Dachfonds) ein. Außerdem forderte die Behörde bestimmte Arten von Intermediärinstituten auf, spezielle unabhängige Auditberichte über ihre internen Kontrollsysteme vorzulegen. Die Beaufsichtigung von Intermediären, die mit Kreditderivaten handeln, wurde verschärft.

Das türkische Amt für Rechnungslegungsstandards nahm zwei Standards für die Darstellung von Finanzinstrumenten und für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten an, die den International Accounting Standards 32 und 39 entsprechen. Das Amt nahm außerdem einen neuen Berichterstattungsstandard zu Angabepflichten für Finanzinstrumente an, der dem International Financial Reporting Standard 7 folgt. Die Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet der Wertpapiermärkte und Investitionsdienstleistungen wurde teilweise vollzogen.

Das Kapitel „Finanzdienstleistungen“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

Im Bankensektor wurden gute Fortschritte erzielt, vor allem durch die Annahme der Durchführungsverordnungen zum Bankengesetz. Die Türkei verbuchte auch im Bereich Versicherungen und Berufsrenten gute Fortschritte, vor allem durch die Verabschiedung des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes. Fortschritte wurden zudem auf dem Gebiet der Wertpapiermärkte und Investitionsdienstleistungen erzielt. Die Rechtsangleichung ist nicht vollständig abgeschlossen, vor allem was Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) anbelangt.

4.10. Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Im Bereich elektronische **Kommunikation und Informationstechnologien** können einige Fortschritte vermeldet werden. Der Sektor hat weiter expandiert, wobei der Mobiltelefonsektor die treibende Kraft für die Entwicklung der Telekommunikationsdienstleistungen in der Türkei darstellt. Die Marktpenetration bei Mobilfunkdienstleistungen beträgt 73,3 %, was einer Erhöhung von 15 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der Breitbandmarkt hat sich erheblich vergrößert, vor allem durch die digitalen Teilnehmeranschlussleitungen (DSL) des etablierten Betreibers. Der Internetanbieter des etablierten Betreibers hält 97 % der Marktanteile, doch alle DSL-Zugangsoptionen wurden kürzlich anderen Providern angeboten.

Der Wettbewerb im Festnetzmarkt bleibt begrenzt und neue Anbieter dürfen keine Ortsverbindungen anbieten. Die Türkei setzte die Rechtsangleichung mit der Verabschiedung einiger neuer Verordnungen fort, die Folgendes betreffen: Verwaltung und Kontrolle der Frequenznutzung, Änderung der Verordnungen über Unternehmen mit erheblicher Marktmacht und über Höchsttarife, Nummernübertragbarkeit (noch nicht umgesetzt), Veröffentlichung von Standardzusammenschaltungsangeboten für Unternehmen mit erheblicher Marktmacht und Vorbereitung wichtiger neuer Lizenzen für Festnetztelefondienste (einschl. Ortsgesprächen), Dienstleistungen virtueller Mobilfunkanbieter, drahtlose Breitbanddienste (Wimax) und 3G-Dienste. Die Regulierungsbehörde ist mit 137 Bediensteten für Regulierungsfragen gut ausgestattet und trägt sich finanziell selbst bei einem erheblichen Betriebshaushalt.

Allerdings muss noch eine Reihe wichtiger offener Fragen angegangen werden. Vor allem würde die Verabschiedung des (seit Oktober 2005 anhängigen) neuen Gesetzes über elektronische Kommunikation eine Grundlage für die Angleichung an den Regulierungsrahmen der EU bieten. Ebenso wichtig sind die Erfüllung der Universaldienstverpflichtungen im Einklang mit der EU-Richtlinie, das Lizenzerteilungssystem - einschließlich der Lösung des Problems der den Betreibern auferlegten hohen Kommunikationsabgaben, die den Marktzutritt behindern - und die

tatsächliche Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von der Regierung (die immer noch erhebliche Anteile an mehreren Betreibergesellschaften hält).

Auf dem Gebiet der **audiovisuellen Politik** gab es keine Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand.

Wie bereits in früheren Berichten geschildert, bereitet die Frage der Unabhängigkeit der öffentlichen Sendeanstalt TRT und des Obersten Rats der Radio- und Fernsehanstalten RTÜK, einschließlich einer angemessenen Finanzierung, immer noch Sorge. Vor allem eine Reihe von Sanktionen, die der RTÜK gegen private Medien verhängt hat, werfen Zweifel hinsichtlich seiner Unabhängigkeit auf. Was die Verwaltung des Rundfunksektors anbelangt, so hat der RTÜK die Frequenzen nicht neu zugewiesen und die befristeten Lizenzen nicht überprüft. Nach der neuen Verordnung über die Lizenzierung und Genehmigung von Kabelübertragungen dürfen die Kabelbetreiber Programme ausländischer Herkunft nicht ausstrahlen, wenn diese vom RTÜK als unangemessen eingestuft werden. Dies ist nicht mit der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen vereinbar.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Bereich der elektronischen Kommunikation einige Fortschritte erzielt, vor allem bei den Durchführungsvorschriften. Die Angleichung an den EU-Rahmen wurde jedoch nur teilweise vollzogen. Der Stand der Angleichung an den Besitzstand im audiovisuellen Bereich ist nach wie vor sehr niedrig (*siehe Abschnitt „Menschenrechte und Minderheitenschutz“*).

4.11. Kapitel 11: Landwirtschaft

Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Umstrukturierung des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten kam nicht voran. Seine Verwaltungskapazitäten wurden allerdings durch effizientere Verfahren und die Schulung von Personal gestärkt. Es bedarf noch weiterer Verbesserungen.

Was die **horizontalen Maßnahmen** anbelangt, so hat die Türkei bei der Angleichung ihrer Politik und ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand nur äußerst begrenzte Fortschritte erzielt. Es wird immer noch ein breite Palette an produktionsgebundenen Stützungsinstrumenten eingesetzt. Diese Vorgehensweise weicht stark vom derzeitigen Trend der reformierten GAP ab, in deren Rahmen der Einsatz nicht produktionsgebundener landwirtschaftlicher Stützungsinstrumente auf fast alle Sektoren ausgedehnt wurde.

Zur Vorbereitung auf die Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKOs) wird derzeit eine durch EU-Heranzuführungshilfe unterstützte Pilotphase durchgeführt. Es wurden Schritte unternommen, um das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen einzuführen. Das Register der landwirtschaftlichen Betriebe steht im Einklang mit den EU-Vorschriften. Allerdings sind 10 % der Betriebe noch nicht registriert. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und das Register der landwirtschaftlichen Betriebe müssen in Vorbereitung auf die Kontrollen der landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterentwickelt werden.

Was die **gemeinsamen Marktorganisationen** anbelangt, so wurden begrenzte Fortschritte erzielt, was im jetzigen Stadium des Erweiterungsprozesses verständlich ist. Die Kommission

genehmigte die Konformitätsprüfungen, die die Türkei bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse durchführt. Dadurch werden die Zollverfahren erleichtert. Generell wird eine größere Transparenz der Tätigkeiten staatlicher Wirtschaftsunternehmen erwartet. Das türkische Getreideamt TMO hat seinen Tätigkeitsbereich ausgedehnt und fungiert nicht mehr nur für Getreide und Reis, sondern auch für Haselnüsse als Interventionsstelle.

Bei der **ländlichen Entwicklung** wurden erste Fortschritte verzeichnet. Was die Verwaltungsstrukturen anbelangt, so wurde das Gesetz über die Errichtung der Zahlstelle für das Heranführungsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD) verabschiedet. Die Vorbereitungen auf die nationale Akkreditierung der IPARD-Stelle laufen; hier besteht ein enger Zusammenhang mit dem rechtzeitigen Abschluss der IPARD-Programmierung. Die fristgerechte Übermittlung eines annehmbaren IPARD-Programms an die Kommission ist eine Voraussetzung dafür, dass die Türkei die IPARD-Mittel uneingeschränkt nutzen kann.

Im Bereich der **Qualitätssicherung** gab es keine Neuentwicklungen. Fortschritte wurden in Bezug auf den **ökologischen Landbau** erzielt; hier wurden einige EU-Bestimmungen über Erzeugungsmethoden sowie Anforderungen an die Zertifizierungsstellen in die Rechtsvorschriften aufgenommen. Auch wurden im Zusammenhang mit einem Heranführungshilfe-Projekt Schulungen organisiert. Bei der Aufnahme der Türkei in die Liste der Drittländer, die türkische Ausfuhr von Bioprodukten in die EU erleichtern würde, wurden keine Fortschritte erzielt. Was die bilateralen Handelsbeziehungen anbelangt, so hat die Türkei die technischen Handelsschranken für Rindfleisch, lebende Rinder und Rindfleischderivate nicht beseitigt. Diese technischen Handelsschranken verstoßen gegen die bilateralen Verpflichtungen. Eine positive Entwicklung bestand darin, dass der vom TMO betriebene Mechanismus für die Unterstützung von Weizenmehlausfuhr während des Jahrs 2007 ausgesetzt wurde.

Das Kapitel „Landwirtschaft“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

Die Angleichung an den Besitzstand ist nach wie vor begrenzt. Fortschritte wurden in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums erzielt, indem die notwendigen Rechtsvorschriften für die Durchführung des IPARD-Programms verabschiedet wurden. Allerdings müssen die operativen Strukturen für IPARD noch geschaffen werden. Die Akkreditierung sowohl durch die nationale Instanz als auch durch die Kommission erfordert eine sorgfältige Vorbereitung. Das fristgerechte Anlaufen von IPARD ist gefährdet. Äußerst geringe Fortschritte wurden bei den Verwaltungsstrukturen für die GAP erzielt, wenngleich in bestimmten Bereichen wie ökologischer Landbau, FADN und Obst und Gemüse ein gewisses Vorankommen verzeichnet wurde. Es deutete nichts auf eine Abnahme des Umfangs der produktionsgebundenen Stützung hin, was dem Konzept der reformierten GAP zuwiderläuft. Die technischen Handelsschranken für Rindfleischprodukte blieben bestehen. Insgesamt befinden sich die Vorbereitungen in diesem Kapitel noch im Anfangsstadium.

4.12. Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit blieben begrenzt. Das Gesetzespaket mit den Gesetzen über Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Hygiene und amtliche Kontrollen, die die Grundlage für die Angleichung an den Besitzstand liefern würden, wurde nicht verabschiedet.

Was die allgemeine Lebensmittelpolitik anbelangt, so hat die Türkei ein nationales Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel eingeführt, um eine angemessene Überwachung von Warnungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Das Netz der zentralen und lokalen Stellen wurde durch die Verbesserung der IT-Infrastruktur gestärkt. Die Anzahl der Warnungen ist allerdings nach wie vor hoch und sie betreffen häufig dieselben Unternehmen. Dies zeigt, wie wichtig die Verbesserung der Weiterverfolgung von Warnungen ist.

Auf dem Gebiet der **Veterinärpolitik** wurden geringfügige Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt. Die Umsetzung wurde verbessert. Die Türkei setzte ihre Bemühungen um die Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem der Vogelgrippe und der Maul- und Klauenseuche (MKS), fort. Ausbrüche von Vogelgrippe im ersten Quartal 2007 wurden wirksam bekämpft. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten und dem Gesundheitsministerium wurde verbessert. Die Türkei übermittelt Informationen über Tierseuchen an die EU und andere internationale Organisationen, doch es sind noch Verbesserungen in diesem Bereich erforderlich. Aufgrund neuer Ausbrüche von MKS in Thrakien erfüllte die Region nicht die Anforderungen des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) für den Status „MKS-frei ohne Impfung“. Die Veterinärbehörden führten mit Hilfe der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFMD) intensive Impfkampagnen gegen MKS durch. Die Durchimpfung blieb jedoch zu begrenzt, um die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Im Bereich der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Identifizierung und Registrierung von Rindern sowie die Registrierung ihrer Verbringung schritten voran. Die Bemühungen der Türkei konzentrierten sich darauf, das System vollständig mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. Die ersten Arbeiten zur Registrierung von Schafen und Ziegen haben begonnen; allerdings können noch keine Fortschritte in der Praxis gemeldet werden. Die erste für Veterinärkontrollen zuständige Grenzkontrollstelle der Türkei hat in Istanbul ihre Tätigkeit aufgenommen, doch die Vorschriften über die Einfuhrkontrollsysteme wurden nicht an den Besitzstand angeglichen. Die Rechtsvorschriften über die nichtgewerbliche Verbringung von Heimtieren stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Die Türkei hat ihren Rückständekontrollplan überarbeitet und noch fehlende Wirkstoffe, die von der EU gefordert werden, hinzugefügt. Rückständepläne wurden von der EU für Erzeugnisse der Aquakultur, Geflügel, Milch und Honig genehmigt.

Das derzeitige System der Türkei für die Finanzierung von veterinärmedizinischen Inspektionen und Kontrollen steht nicht mit der EU-Praxis im Einklang. Bezüglich der Einfuhranforderungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse wurden keine Fortschritte verzeichnet. Das de facto bestehende Einfuhrverbot für Rindfleisch bleibt bestehen (*siehe Kapitel 11*). Beim Tierschutz und bei tierzüchterischen Fragen hat die Türkei keine Fortschritte verzeichnet.

Dasselbe gilt für die Vorschriften für das **Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln**. Die Übernahme des „Hygienepakets“ wurde nicht vollständig abgeschlossen. Die vorhandenen Rechtsvorschriften stützen sich auf nicht mehr geltende EU-Bestimmungen. Die unklare Aufgabenteilung zwischen einzelnen Einrichtungen und Abteilungen führt zu Problemen sowohl bei der Übernahme der Rechtsvorschriften als auch bei den amtlichen Kontrollen. Bei den Verwaltungsstrukturen für die amtlichen Kontrollen gab es Verbesserungen, u. a. dank einer Erhöhung der Anzahl ausgebildeter Inspektoren. Allerdings ist eine weitere Stärkung der Strukturen für die reibungslose Umsetzung des Besitzstands wichtig. Es wurden sektorspezifische Hygiene-Leitfäden ausgearbeitet. Die Anzahl der akkreditierten Labors stieg auf 16. Es wurden keine Schritte unternommen, um die Lebensmittelbetriebe zu modernisieren, von denen die überwiegende Mehrheit nicht den EU-Hygieneanforderungen entspricht. Bei den tierischen Nebenprodukten wurden keine Fortschritte erzielt.

Die türkischen Vorschriften in den Bereichen Etikettierung, Aufmachung und Werbung, Zusatzstoffe und Reinheitskriterien sowie Extraktionslösungsmittel, tiefgekühlte Lebensmittel und bestrahlte Lebensmittel stehen weitgehend mit dem Besitzstand im Einklang und entsprechende Durchführungsbestimmungen sind in Kraft. Vervollständigt werden muss die Rechtsangleichung noch bei den Aromastoffen und den Materialien mit Lebensmittelkontakt. Die Türkei hat die Übernahme des Besitzstands auf den Gebieten Nahrungsergänzungsmittel, genetisch veränderte Organismen und neuartige Lebensmittel noch nicht abgeschlossen. Die wichtigsten Anforderungen des Besitzstands in Bezug auf Kontaminanten sind in Kraft, doch es bedarf weiterer Bemühungen um eine vollständige Angleichung an die EU-Praxis. Die Aflatoxinkontamination stellt trotz Umsetzung eines spezifischen Plans zu ihrer Bekämpfung nach wie vor ein großes Problem dar. Das Kommuniké über die Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle von Pestizidrückständen in Lebensmitteln trat in Kraft. Die Rechtsvorschriften über Lebensmittel für besondere Ernährung wurden übernommen und umgesetzt. Die Rechtsangleichung im Bereich Mineralwasser ist fortgeschritten. Bei den spezifischen Vorschriften für Futtermittel können keine Fortschritte vermeldet werden.

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Pflanzenschutzpolitik blieben begrenzt. Die Rechtsangleichung hinsichtlich Pflanzengesundheit und -quarantäne ist nicht abgeschlossen. Der Pflanzenschutzmittel betreffende Besitzstand wurde übernommen. Die Verordnung über die Registrierung von Pflanzenschutzmitteln wurde veröffentlicht. Das Saatgutgesetz wurde verabschiedet und erste Durchführungsrichtlinien über Saatgutsorten wurden in Kraft gesetzt. Die technischen Fähigkeiten der Inspektoren wurden durch Schulungen verbessert. Was internationale Übereinkünfte angeht, so ratifizierte das Parlament das Übereinkommen über den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und der türkische Ministerrat genehmigte den Beitritt der Türkei zu dieser Organisation.

Schlussfolgerung

In den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheit wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Es bedarf erheblicher Bemühungen, um die Übernahme und Umsetzung des entsprechenden Besitzstands zu vervollständigen. Darüber hinaus müssen die Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene unbedingt gestärkt werden, damit die gemäß dem Besitzstand erforderlichen Aufgaben ausgeführt werden können. Ein Bereich, der nach wie vor große Sorge bereitet, ist die Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem MKS.

4.13. Kapitel 13: Fischerei

Die Türkei hat bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand keine nennenswerten Fortschritte gemacht. Das neue Fischereigesetz wurde nicht verabschiedet. Die Türkei verfügt nach wie vor nicht über zufrieden stellende zentrale Verwaltungsstrukturen. Die Aufsplitterung der Kompetenzen zwischen den Ministerien sowie den einzelnen Abteilungen innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten blieb bestehen.

Fortschritte wurden bei der **Bestands- und Flottenbewirtschaftung** erzielt. Die Türkei hat die Errichtung und Ausstattung von 29 Fischereihafenbüros abgeschlossen. Darüber hinaus wurden 121 Inspektoren für **Fischereikontrolle** benannt. Ein Fischereiinformationssystem wurde eingeführt. Es ermöglicht den Inspektoren, die täglichen Fangmengen- und Anlandungsdaten in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Dieses System erfüllt einige der grundlegenden Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Es bedarf jedoch noch weiterer Arbeiten, um das System uneingeschränkt einsatzfähig zu machen und Überprüfungen der Angaben in Logbüchern und Anlandeerkklärungen zu ermöglichen. Die technischen Arbeiten zur Entwicklung des Fischereiflottenregisters und des Schiffsüberwachungssystems schritten voran. Eine Pilotphase, in der das Schiffsüberwachungssystem auf rund 80 Schiffe der Thunfischfangflotte angewendet wird, ist angelaufen. In Bezug auf die Inspektions- und Kontrolltätigkeiten wurden dank der Errichtung und Ausstattung der Fischereihafenbüros und der Benennung von Inspektoren einige Fortschritte erzielt.

Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten gab Rundschreiben zur Regulierung der Berufs- und Sportfischerei heraus, um die Qualität zu verbessern, die Bestände zu schützen und Nachhaltigkeit im Fischfang zu erzielen. Allerdings können keine Fortschritte bei der Bestandsabschätzung gemeldet werden. Den Angaben zum Stand der Meeresressourcen fehlt es an Genauigkeit oder Verlässlichkeit.

Keine Fortschritte gab es bei der Angleichung in den Bereichen **Marktpolitik, strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen**. Die Türkei verfügt nicht über einen umfassenden politischen Plan für den Fischereisektor. Sie ist keinen neuen **internationalen Übereinkommen** beigetreten. Allerdings fördert die Türkei aktiv die Einführung einer internationalen Rahmenregelung für die Bestandsbewirtschaftung im Schwarzen Meer.

Das Kapitel „Fischerei“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

Fortschritte wurden bei der Bestands- und Flottenbewirtschaftung erzielt. Allerdings kam die Türkei bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Gemeinsame Fischereipolitik nicht voran. Ihre Rechtsvorschriften weisen noch erhebliche Lücken auf. Die Verwaltungsstrukturen sind auf die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ausreichend vorbereitet.

4.14. Kapitel 14: Verkehrspolitik

Auf dem Gebiet des **Straßenverkehrs** wurden einige Fortschritte erzielt. Das Verfahren zur Bescheinigung der beruflichen Kompetenz für alle Berufsfahrer ist im Gange und nähert sich dem Abschluss. Die Zulassung von Unternehmen im inländischen Güterkraftverkehr im Einklang mit den Anforderungen des Straßenverkehrsgesetzes von 2003 ist nahezu abgeschlossen.

Eine Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wurde verabschiedet.

Sie konnte jedoch nicht in Kraft treten, da die Türkei keine Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ist. Die Generaldirektion für Landverkehr hat die Rolle und die Aufgaben der Sicherheitsberater für gefährliche Güter noch nicht näher definiert. Die institutionellen Kapazitäten der Generaldirektion wurden ausgebaut. Um eine Informationsinfrastruktur mit den regionalen Verkehrsdirektionen aufzubauen, wurde ein IT-System in Betrieb genommen, das es ermöglicht, sämtliche Genehmigungen für den Straßengüterverkehr elektronisch zu erteilen. Die Generaldirektion für Landverkehr hat ein neues Referat für Straßenkontrollen der Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen eingerichtet. Sie hat mit den Gouverneuren von 80 Provinzen Protokolle unterzeichnet, um die Befugnis für diese Kontrollen zu delegieren. Allerdings ist die Anzahl der Wiegestationen in der Türkei im Verhältnis zum Verkehrsaufkommen und zur Anzahl der Schwerfahrzeuge gering. Die unzureichende Überprüfung überladener Fahrzeuge trägt zu weiteren Schäden an den Verkehrsinfrastrukturen und zur Steigerung der ohnehin hohen Unfallraten bei. Es wurde eine Vereinbarung über die Privatisierung von Einrichtungen für die technische Überwachung von Fahrzeugen unterzeichnet. Das Verkehrsministerium hat die Abteilung für die Koordinierung mit der EU personell aufgestockt. Die Politikgestaltung und die Koordinierung der Politik zwischen den zuständigen Stellen werden derzeit verbessert und die Vorbereitungen auf diesem Gebiet schreiten voran.

Im **Schienerverkehr** sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Rechtsvorschriften entsprechen nicht den Anforderungen des Besitzstands. Es gibt keinen Markt für Schienenverkehr, da die Türkische Eisenbahngesellschaft (TCDD) ein Monopol innehat. Die TCDD arbeitet mit erheblichen Verlusten und ist auf staatliche Subventionen angewiesen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind im Rückstand.

Eine **Binnenschifffahrt** im Sinne des Besitzstands gibt es in der Türkei nicht.

Im Bereich des **Luftverkehrs** sind einige Fortschritte zu vermelden. Es wurden Durchführungsvorschriften über die Haftpflichtversicherung für Luftfahrtunternehmen, die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die Zulassung und Berechtigung für Fluglotsen, die Zertifizierung und Zulassung von flugsicherungstechnischem Personal, die Meldung und Bewertung von Sicherheitsvorkommnissen, die zugelassenen Instandhaltungsbetriebe und die gewerblichen Luftfahrtunternehmen erlassen. Die inzwischen finanziell unabhängige Generaldirektion für Zivilluftfahrt begann mit der Erwirtschaftung von Einnahmen aus Dienstleistungsgebühren und der Erteilung von Zulassungen für Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsgesellschaften. Die Generaldirektion schloss außerdem ihre Neuorganisation ab, stellte neues Personal ein und errichtete eine weitere Zweigstelle in Antalya. Die Anzahl der Bediensteten der Generaldirektion soll innerhalb von vier Jahren fast verdoppelt werden (auf 300). Die Türkei hat mit der Kommission keine

Verhandlungen über ein „horizontales Luftverkehrsabkommen“ aufgenommen und akzeptiert die Gemeinschaftsbenennung nicht, die ein grundlegendes Erfordernis des Gemeinschaftsrechts darstellt. Das Flugverkehrsmanagement leidet unter mangelnder regionaler Zusammenarbeit. Der Mangel an Kommunikation zwischen den Luftverkehrskontrollzentren der Türkei und der Republik Zypern führt zu einer erheblichen Gefährdung der Flugsicherheit im Fluginformationsgebiet Nikosia. Vorbereitungen in diesem Bereich sind im Gange.

Was den **Seeverkehr** betrifft, so wurden bei der Rechtsangleichung und beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten weitere Fortschritte erzielt. Durchführungsverordnungen wurden über die Inspektion und Zertifizierung von Schiffen, Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die Registrierung von Fahrgästen auf Schiffen und die Sicherheit von Fahrgastschiffen, Maßnahmen gegen die Verschmutzung durch Öl und andere Schadstoffe, ein Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr und den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS) erlassen. Die Schulung von Flaggenstaat- und Hafenstaatinspektoren wurde fortgesetzt. Die Verfahren für den Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen - zu den SOLAS-Protokollen Nr. 78 und 88 (SOLAS = Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) sowie zu den Anhängen III und IV des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) - wurden nicht abgeschlossen. Die Türkei rückte von der Schwarzen auf die Graue Liste der Pariser Vereinbarung auf. Der Prozentsatz der zurückgehaltenen türkischen Schiffe sank leicht, blieb jedoch mit über 7 % zu hoch. Die Bestimmungen über den Marktzugang und die Registrierung von Schiffen stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Die Vorbereitungen in diesem Bereich schreiten mit zufrieden stellendem Tempo voran.

Bei den **staatlichen Beihilfen** im Verkehrssektor wurden keine Fortschritte erzielt. Die Türkei verfügt weder über eine Behörde noch über einen Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind im Rückstand.

Das Kapitel „Verkehrspolitik“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Schlussfolgerung

Im Verkehrssektor wurden einige Fortschritte erzielt. Der Straßenverkehrssektor steht weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Im Schienenverkehr sind keine Fortschritte zu vermelden. Entscheidungen über die Strukturreform des Eisenbahnsektors stehen aus. Im See- und im Luftverkehr ist die Türkei nicht allen einschlägigen internationalen Übereinkünften beigetreten. Die Türkei ging nicht gegen die Flugsicherheitsrisiken im südöstlichen Mittelmeerraum vor. Sie hat nicht alle Beschränkungen des freien Warenverkehrs, darunter Beschränkungen für Transportmittel, aufgehoben. Die Türkei muss ihre Verwaltungskapazitäten im Verkehrssektor weiter ausbauen.

4.15. Kapitel 15: Energie

Bei der **Versorgungssicherheit**, wo die Vorbereitungen der Türkei recht weit fortgeschritten sind, wurden weitere geringfügige Fortschritte erzielt. Das Parlament verabschiedete das Gesetz über die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl, das jedoch nicht in Kraft gesetzt wurde. Die Ölvorräte werden nicht anhand der EU-Methode berechnet. In Ceyhan wurde der Baubeginn der Rohöl-Pipeline Samsun-Ceyhan gefeiert.

Im Zusammenhang mit dem **Energiebinnenmarkt** wurden fünf neue Durchführungsverordnungen erlassen, und zwar über die Kontinuität und Qualität der Elektrizitätsversorgung, die Überwachung der Investitionen in das Verteilungssystem, die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten organisierter Industriegebiete, einen Preisausgleichsmechanismus und die Ertragsanforderungen von 20 Verteilerunternehmen. Die Schwelle für zugelassene Kunden wurde weiter auf 3 GWh gesenkt. Was die Reform und die Privatisierungsstrategie im Elektrizitätssektor anbelangt, so wurden die Betriebsrechte für die Verteilung an 20 neu errichtete regionale Verteilerunternehmen übertragen. Die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt erteilte Zulassungen und genehmigte die Tarife der Gesellschaften. Die Privatisierung der Verteilungssparte wurde allerdings aufgeschoben. Elektrizitätsdiebstahl und technische Verluste blieben mit rund 17 % hoch. Die Stromtarife spiegeln die Kosten nicht wider. Die Türkei ist Beobachter des Vertrags über die Energiegemeinschaft.

In Bezug auf den Gasbinnenmarkt sind einige Fortschritte zu vermelden. Der etablierte Betreiber Botaş hat damit begonnen, 4 Mrd. m³/Jahr seines 1998 mit Gazexport geschlossenen Einfuhrvertrags auf vier private Unternehmen zu übertragen, womit sein Einfuhrmonopol beendet wird. Die erste Untertagesspeicherungsanlage der Türkei wurde in Silivri in Betrieb genommen. Die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt setzte die innerstädtischen Ausschreibungen für die Gasversorgung der Regionen und Städte fort. Der Ausschreibungsprozess für 51 Verteilungsgebiete wurde abgeschlossen. Der Privatisierungsprozess für das Erdgasverteilungssystem in Ankara wurde durch eine Änderung des Erdgasmarktgesetzes ermöglicht. Darüber hinaus gab die Regulierungsbehörde ein Handbuch mit Leitlinien für Investoren heraus, die im türkischen Energiesektor tätig werden möchten. Die Angleichung an den Energiebinnenmarkt ist insgesamt recht weit fortgeschritten. Die Umsetzung muss jedoch verbessert werden.

Bei der **Energieeffizienz** wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei erließ das Rahmengesetz über Energieeffizienz. Dieses enthält allerdings keine Zielvorgaben und seine Bestimmungen über die Förderung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Mit dem Rahmengesetz über Energieeffizienz wurden außerdem einige Bestimmungen des Gesetzes über **erneuerbare Energiequellen** geändert, wodurch die Anreize für die Erzeugung von Energie aus diesen Quellen verbessert werden. Eine nationale Zielvorgabe für erneuerbare Energien wurde noch nicht festgesetzt. Die Türkei hat die Rechtsangleichung in diesem Bereich teilweise vollzogen.

Was die **Kernenergie und den Strahlenschutz** betrifft, so wurden Durchführungsverordnungen über die grundlegenden Anforderungen des Qualitätsmanagements für die Sicherheit von Kernanlagen, über Inspektionen der nuklearen Sicherheit und Sanktionen sowie über die Ausstellung der Bescheinigung erlassen, die die Grundlage für die Genehmigung der Ausfuhr von kerntechnischen Materialien und kerntechnischen Dual-Use-Gütern bilden wird. Die bestehenden Rechtsvorschriften müssen vervollständigt, übersetzt und überprüft werden. Geprüft werden muss auch die praktische

Umsetzung der Gesetze und Verordnungen über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, vor allem in den Kernanlagen. Die türkische Atomenergiebehörde TAEK beteiligt sich bisher nicht am horizontalen Programm für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Die Unabhängigkeit der TAEK muss gestärkt werden und ihre Regulierungsfunktionen müssen von allen operativen Aufgaben getrennt werden.

Die Türkei hat das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle nicht unterzeichnet.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Energiebereich einige Fortschritte erzielt. Sie verabschiedete das Rahmengesetz über Energieeffizienz. Der Stand der Rechtsangleichung ist fortgeschritten, aber uneinheitlich. Die Umsetzung muss verbessert werden. Eine ehrgeizige Zielvorgabe für erneuerbare Energien wurde nicht festgesetzt. Die Unabhängigkeit und die Kapazitäten der Regulierungsbehörden müssen gestärkt werden.

4.16. Kapitel 16: Steuern

Auf dem Gebiet der **indirekten Steuern** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Die Rechtsangleichung im Bereich der *Mehrwertsteuer* wurde teilweise vollzogen. Hinsichtlich der Strukturen, Steuersätze, Befreiungen und Sonderregelungen gibt es noch erhebliche Abweichungen. Die Türkei hat ermäßigte Sätze für Werkverträge für Textilien und Konfektionsware, Restaurantleistungen sowie Leistungen in Pflege- und Altersheimen eingeführt. Der Anwendungsbereich des ermäßigten Satzes von 1 % wurde auf bestimmte Agrarerzeugnisse wie Tannin, Raps-, Süßholz- und andere Samen ausgedehnt. Diese Änderungen stehen im Widerspruch zum Besitzstand.

Bei den *Verbrauchssteuern* hat die Türkei begrenzte Fortschritte erzielt. Die Mindestverbrauchsteuersätze auf Tabakwaren wurden erhöht. Allerdings steht die Struktur der Verbrauchsteuer auf Tabak und Tabakwaren nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Die Türkei betreibt einen Tabakfonds, der eingeführten Tabak und eingeführte Zigaretten mit einer Sondersteuer belegt, die auf entsprechende inländische Erzeugnisse nicht angewandt wird. Auf alkoholische Getränke wendet die Türkei einen Wertsatz an, der jedoch abhängig von einem bestimmten Mindeststeueraufkommen durch einen spezifischen Steuersatz ergänzt wird, wenn ein bestimmter Betrag unterschritten wird. Bei den Steuersätzen wird nach Art des Erzeugnisses statt nach Alkoholgehalt differenziert. Dies steht weder mit dem Besitzstand, noch mit den Vorschriften der Zollunion und den WTO-Regeln im Einklang. Außerdem ergeben sich daraus diskriminierende Wirkungen: Eingeführte Erzeugnisse werden generell höher besteuert als vergleichbare einheimische Produkte. Die Türkei hat keine Regelung über die Steueraussetzung für die inländische Beförderung von Waren und für Steuerlager eingeführt.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Mit dem geänderten Körperschaftsteuergesetz wurden Konzepte wie Unternehmensabtrennungen und -aufspaltungen sowie Verrechnungspreise eingeführt.

Auf dem Gebiet der **Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe** sind begrenzte Fortschritte zu vermelden. Die halbautonome Finanzverwaltung setzt ihre Umstrukturierung

und den Kapazitätsaufbau fort und hat Tätigkeitsberichte veröffentlicht, die für mehr Transparenz sorgen.

Bei den **operativen Kapazitäten und der Computerisierung** wurden Fortschritte erzielt. Sämtliche Finanzämter der Provinzen wurden auf EDV umgestellt. 85 % der Steuererklärungen wurden von den Steuerzahlern elektronisch eingereicht. Die Entwicklung von Software für elektronische Steuerprüfungen ist im Gange. Es wurde ein großes Steuerzahlerbüro errichtet. Die Bürgeridentifikationsnummern erhielten Gültigkeit für Steuerzwecke. Als Mittel zur Eindämmung der Steuerumgehung wurden neue Steuerbanderolen für Tabak- und Alkoholerzeugnisse eingeführt. Einige Elemente dieses neuen Systems wurden nicht ausreichend mit der Industrie erörtert und bieten Anlass zu Besorgnis. Die Vorbereitung der IT-Systeme auf die Zusammenschaltung mit den Gemeinschaftssystemen wurde nicht eingeleitet. Die Türkei hat die Effizienz der Steuerverwaltung weiter verbessert. Es bedarf jedoch zusätzlicher, kontinuierlicher Fortschritte. In eine fristgebundene und ergebnisorientierte Steuerstrategie müssen Maßnahmen zur Eindämmung der inoffiziellen Wirtschaft einbezogen werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat einige Fortschritte erzielt. Die Rechtsangleichung ist unvollständig, vor allem hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Mehrwertsteuer sowie der Vorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern, die Befreiungen und die Steueraussetzung für die inländische Beförderung. Bei der Besteuerung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren werden nach wie vor diskriminierende Praktiken angewandt. Die Verwaltungskapazitäten müssen weiter ausgebaut werden.

4.17. Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

Auf dem Gebiet der **monetären Politik** sind Fortschritte zu vermelden. Die Türkei erließ neue Verordnungen, mit denen neue Innenrevisionsstandards für die Zentralbank der Türkei eingeführt wurden. Fortschritte wurden auch hinsichtlich des Verbots des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten erzielt, vor allem durch die Verabschiedung des neuen Versicherungsgesetzes. Die vollständige Unabhängigkeit der Zentralbank ist jedoch nicht gewährleistet. Einige Fragen sind auch noch hinsichtlich des Verbots der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors und des Verbots des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten zu klären. Darüber hinaus hat die Zentralbank noch kein sekundäres Ziel festgelegt, das den allgemeinen Wirtschaftszielen der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor inländischen Zielen einräumen würde. Sie hat die Bestimmungen und Strukturen, die für die Einbindung der Zentralbank in das Europäische Zentralbanksystem zum Zeitpunkt des EU-Beitritts erforderlich sind, nicht eingeführt. Insgesamt ist der Stand der Rechtsangleichung auf dem Gebiet der monetären Politik fortgeschritten.

Im Bereich der **Wirtschaftspolitik** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Die Umsetzung des Gesetzes über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen trägt zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf dem Gebiet der Finanzpolitik bei. Über Folgenabschätzungen zu Gesetzesvorhaben, die inzwischen ein obligatorischer Teil des Prozesses für die Verabschiedung von Gesetzen und Gesetzesdekreten sind, wurden Leitlinien veröffentlicht.

Die Formulierung und Umsetzung der Wirtschaftspolitik sind insgesamt von guter institutioneller Qualität. Allerdings sind die Zuständigkeiten nach wie vor zwischen

verschiedenen Einrichtungen aufgesplittet und die Koordinierung ist häufig unzureichend. Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik wurde einem stellvertretenden Ministerpräsidenten unterstellt. Die wirtschaftlichen Folgen wichtiger Rechtsvorschriften werden nur teilweise geprüft. Darüber hinaus wird die politische Kohärenz zeitweise durch Ad-hoc-Maßnahmen beeinträchtigt, die nicht im Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung oder im Begleitprogramm zur Vereinbarung mit dem IWF vorgesehen sind oder nicht ausreichend mit den Hauptakteuren erörtert werden. Die Vorbereitungen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik verlaufen planmäßig.

Schlussfolgerung

Im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik wurden Fortschritte verzeichnet. Allerdings stehen einige wesentliche Schritte noch aus, vor allem die Gewährleistung der uneingeschränkten Unabhängigkeit der Zentralbank. Darüber hinaus herrscht immer noch eine zu starke Kompetenzaufsplitterung bei der Formulierung der Wirtschaftspolitik, die häufig auch unzureichend koordiniert wird. Insgesamt sind die Vorbereitungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik fortgeschritten.

4.18. Kapitel 18: Statistik

Die Türkei hat bei der **statistischen Infrastruktur** wesentliche Fortschritte erzielt. Das Programm für amtliche Statistiken für den Zeitraum 2007-2011 wurde verabschiedet. Es nennt die Grundsätze und Standards, die bei der Erhebung und Verbreitung statistischer Daten durch sämtliche beteiligten Einrichtungen zu befolgen sind. Das türkische Statistikinstitut Turkstat verstärkte seine Bemühungen um Koordinierung mit den Ministerien, die Daten liefern, und führte in einer Reihe von ihnen eine Bewertung des Harmonisierungsgrads durch.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so befindet sich die Straffung der internen Entscheidungsprozesse noch im Anfangsstadium. Die Zusammenarbeit mit den wichtigen Datenlieferanten wie dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium muss vertieft werden, um eine möglichst effiziente Nutzung von Verwaltungsdaten sicherzustellen und Doppelarbeit zu vermeiden. Darüber hinaus sind Schulungen für das Personal von Turkstat und den wichtigsten anderen Datenlieferanten nach wie vor unabdingbar. Die Rolle der regionalen Statistikämter ist nicht klar definiert.

Was **Klassifikationen und Register** anbelangt, so hat die Türkei Fortschritte erzielt. Turkstat veröffentlichte die türkische Übersetzung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Der Klassifikationsserver auf seiner Website bietet ausführliche Informationen über die EU-weiten und internationalen Klassifikationen. Außerdem kam auch die Entwicklung des Unternehmensregisters von Turkstat voran.

Bei den **Sektorstatistiken** wurden Fortschritte erzielt. Auf dem Gebiet der *Bevölkerungs- und Sozialstatistiken* schritt die Einführung eines wohnsitzbasierten Bevölkerungserfassungssystems gut voran. Es werden regelmäßig *strukturelle Unternehmensstatistiken* erstellt. Allerdings kommt es zu Verzögerungen bei der Veröffentlichung. Bei den *Konjunktur- und den Arbeitskräftestatistiken* können Fortschritte vermeldet werden. Was *makroökonomische Statistiken* betrifft, so wird die Methodik umfassend überarbeitet. Die Arbeiten zur Einführung von Sektorkonten und Finanzierungskonten wurden gemeinsam mit der Zentralbank, dem Finanzministerium und dem Schatzamt aufgenommen. Das Schatzamt hat mit der Veröffentlichung von Daten im Einklang mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)

begonnen. Im Bereich der *Agrarstatistik* wurden die Arbeiten zur Einführung eines Registers der landwirtschaftlichen Betriebe fortgesetzt. Mit der Durchführung agrarstatistischer Erhebungen zu Betriebsstrukturen, pflanzlicher Erzeugung und Viehbestand wurde begonnen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat weitere Fortschritte bei der statistischen Infrastruktur erzielt, vor allem durch die Verabschiedung des Programms für amtliche Statistiken für den Zeitraum 2007-2011. Auch bei den Klassifikationen und den Sektorstatistiken kam sie voran. Allerdings sollten in mehr Bereichen regelmäßig Daten an Eurostat übermittelt werden und es sollte ein vollständiges System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen eingeführt werden, das den EU-Standards entspricht. Insgesamt ist die Angleichung an den Besitzstand recht weit fortgeschritten, jedoch vor allem in Bezug auf die Register, Agrarstatistiken sowie Wirtschafts- und Währungsstatistiken noch nicht abgeschlossen. Die Koordinierungsfunktion von Turkstat muss in diesen Bereichen gestärkt werden.

4.19. Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales

Im Bereich des **Arbeitsrechts** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Bei der Übernahme einiger Richtlinien gibt es noch Schwachstellen; dazu zählt der begrenzte Geltungsbereich des Arbeitsrechts. Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so stellten das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit und die ihm angeschlossenen Behörden weiteres qualifiziertes Personal ein.

Die Bemühungen um die Reduzierung der Kinderarbeit wurden fortgesetzt. Eine nationale Erhebung zur Kinderarbeit ergab, dass die Quote arbeitender Kinder zwischen 1999 und 2006 von 10,3 % auf 5,9 % gesunken ist. Allerdings weisen die derzeitigen Rechtsvorschriften Mängel auf. Das Arbeitsgesetz untersagt Nachtarbeit für Kinder unter 18 lediglich im Industriesektor, bietet keinen Schutz für Kinder, die in landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten arbeiten, und regelt nicht die Arbeit von Kindern im Rahmen künstlerischer und kultureller Tätigkeiten und in den Medien. Schließlich geht der derzeitige Rechtsrahmen nicht auf den Aspekt der Straßenarbeit von Kindern ein. Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Verringerung der Kinderarbeit fortsetzen (*siehe Abschnitt „Wirtschaftliche und soziale Rechte“*).

Im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** hat die Türkei bei der Angleichung an den Besitzstand einen guten Stand erreicht. Dennoch bestehen nach wie vor Mängel. Vor allem wurden keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie verabschiedet. Darüber hinaus werden die Beschäftigten des Privatsektors nur teilweise und die des öffentlichen Sektors gar nicht von den bestehenden Vorschriften erfasst. Es bedarf ferner weiterer Bemühungen um die Umsetzung der Rechtsvorschriften, u. a. durch Sensibilisierung, Ausbildung und Kapazitätsaufbau in den Aufsichtsstellen.

Auf dem Gebiet des **sozialen Dialogs** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Anforderung, dass eine Person mindestens zehn Jahre gearbeitet haben muss, um in die Verwaltungsgremien von Gewerkschaften gewählt werden zu können, wurde abgeschafft. Allerdings wurden die Gesetzentwürfe, die darauf abzielen, die derzeitigen Gesetze über Gewerkschaften und Tarifverhandlungen, Streik und Aussperrung mit den Standards der IAO und der EU in Einklang zu bringen, noch nicht verabschiedet. Uneingeschränkte Gewerkschaftsrechte müssen in der Türkei noch eingeführt werden. In einigen Sektoren gibt es Fortschritte beim Zweiparteiendialog, doch insgesamt ist der soziale Dialog unzureichend

und die Mechanismen des Dreiparteiendialogs, vor allem der Wirtschafts- und Sozialrat, sind nach wie vor unwirksam. Die Anzahl der von Tarifvereinbarungen erfassten Arbeitnehmern ist noch niedrig und weiter im Rückgang begriffen (*siehe Abschnitt „Wirtschaftliche und soziale Rechte“*).

Was die **Beschäftigungspolitik** betrifft, so können wenig Fortschritte vermeldet werden. 2006 sank die Arbeitslosenquote auf 9,9 %, während die Beschäftigungsquote mit 43,2 % geringfügig niedriger lag als 2005. Der Arbeitsmarkt ist von den niedrigen Erwerbs- und Beschäftigungsquoten, vor allem bei Frauen, und der hohen Jugendarbeitslosigkeit gekennzeichnet. Der hohe Umfang der informellen Wirtschaft und die ausgeprägte Spaltung zwischen ländlichem und städtischem Arbeitsmarkt stellen weiterhin die größten Herausforderungen dar. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten ist bei keiner Sozialversicherungseinrichtung gemeldet. Das Rundschreiben des Ministerpräsidenten zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit nennt verschiedene Vorgaben und Tätigkeiten. Allerdings bedarf es konkreter Strategien und Maßnahmen, einschließlich verstärkter Aufsichtskapazitäten, um das Problem gemeinsam mit den Sozialpartnern anzugehen. Keine weiteren Fortschritte wurden bei der Fertigstellung der gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten erzielt. Die türkische Arbeitsanstalt ISKUR setzte die Bemühungen um den Ausbau ihrer institutionellen Kapazitäten fort.

Die Türkei wird sich auf die Durchführung von Programmen des **Europäischen Sozialfonds** (ESF) vorbereiten, indem die Komponente „Entwicklung der Humanressourcen“ des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) umgesetzt wird. Fortschritte wurden bei der Programmierung der Hilfe mit Blick auf Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung sowie soziale Integration erzielt. Die türkischen Behörden haben mit der Errichtung der Strukturen begonnen, die für die Umsetzung der IPA-Komponente „Entwicklung der Humanressourcen“ erforderlich sind. Die Verwaltungsstrukturen und die Rechtsvorschriften müssen weiter angepasst werden, um adäquate institutionelle Kapazitäten für die künftige Verwaltung, Umsetzung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle von ESF-Maßnahmen zu schaffen.

Hinsichtlich der **sozialen Eingliederung** wurden wenig Fortschritte verzeichnet. Die Arbeiten im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung wurden nicht abgeschlossen. Der Prozentsatz der von Armut bedrohten Bevölkerung ist verglichen mit den Mitgliedstaaten und übrigen Kandidatenländern einer der höchsten. Der Mangel an wirksamen Sozialleistungen führt gemeinsam mit dem erheblichen Anteil der in Armut lebenden Erwerbstätigen zu einer hohen Kinderarmutsquote. Die Mittelzuweisungen für die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Behinderten wurden erhöht. Damit die Fortschritte beurteilt werden können, bedarf es solider Mechanismen, um die Umsetzung der Politik der sozialen Integration zu überwachen.

Auf dem Gebiet des **Sozialschutzes** wurden wenig Fortschritte erzielt. Die Umsetzung der Reform der Sozialversicherungssysteme wurde auf 2008 verschoben. Mit einem Rundschreiben des Ministerpräsidenten wurde eine zentrale Anlaufstelle ins Leben gerufen, um die Erlangung verschiedener Formen von Sozialhilfe zu vereinfachen. Die Sozialversicherungseinrichtung stellte zusätzliches Personal ein und baute ihre technische Infrastruktur aus.

Was die **Bekämpfung der Diskriminierung und die Chancengleichheit** angeht, so waren die Fortschritte begrenzt und es bedarf einer weiteren Angleichung der Rechtsvorschriften. Die türkische Arbeitsanstalt veröffentlichte ein Rundschreiben zur Untersagung der

geschlechterbedingten Diskriminierung bei Arbeitsvermittlungsdiensten. Männer können jetzt Krankenpfleger werden. Die Verwaltungskapazitäten der Generaldirektion für die Stellung der Frau wurden ausgebaut. Die geringe Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und ihr Zugang zur Bildung werfen nach wie vor Besorgnis auf. Die Gemeinschaftsrichtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung wurden nicht vollständig umgesetzt. Es muss eine wirksame und unabhängige Gleichbehandlungsstelle eingerichtet werden, um die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung zu fördern (*siehe Abschnitt „Wirtschaftliche und soziale Rechte“*).

Schlussfolgerung

Insgesamt ist die Türkei bei der Angleichung an den Besitzstand geringfügig vorangekommen. Die Gewährleistung vollwertiger Gewerkschaftsrechte und die Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeiten bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Weitere Anstrengungen sind auch mit Blick auf die Bekämpfung der Kinderarbeit sowie auf die Fertigstellung der Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und der Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung erforderlich. Die Geschlechtergleichstellung sollte in allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens verbessert werden. Generell müssen die Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden, um eine wirksame Umsetzung des Besitzstands zu ermöglichen.

4.20. Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

In Bezug auf die **unternehmens- und industriepolitischen Grundsätze** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Sie arbeitete in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren eine Reihe von Strategiepapieren aus, die den Grundsätzen der Unternehmens- und Industriepolitik der EU bereits weitgehend entsprechen. Außerdem erstellte sie ein neues mittelfristiges Programm (2007-2009) und ein neues Jahresinvestitionsprogramm. Die Türkei muss die Umsetzung und Weiterverfolgung politischer Papiere verbessern und die Industrie- und die KMU-Strategie aktualisieren, da diese Schlüsselemente für die Beitrittsverhandlungen in diesem Kapitel darstellen.

Die Agentur für die Unterstützung und Förderung von Investitionen nahm ihre Tätigkeit auf. Die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen stiegen in der Türkei 2006 um 105 % auf 15,2 Mrd. EUR. 2007 hielt das Interesse ausländischer Investoren weiter an und die DI-Zuflüsse stiegen im ersten Halbjahr auf 8,8 Mrd. EUR (verglichen mit 6,7 Mrd. EUR im Vorjahreszeitraum). Die DI-Zuflüsse konzentrierten sich zu 66 % auf Finanzdienstleistungen, während der Rest auf das verarbeitende Gewerbe, den Telekommunikationssektor und Immobilien entfiel.

Mit Blick auf die Grundsätze der Corporate Governance wurden einige Schritte unternommen, vor allem im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und den Rechnungsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards. Es bedarf weiterer Verbesserungen in wichtigen Bereichen, z. B. hinsichtlich des Potenzials für eine ungerechte Behandlung von Minderheitsaktionären. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen könnten in der Türkei weiter verbessert werden, indem die entsprechenden Verwaltungsverfahren, vor allem für den Marktaustritt, vereinfacht werden. Folgenabschätzungen zu Gesetzesvorhaben müssen systematisch durchgeführt werden.

Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind fortgeschritten.

In Bezug auf die **unternehmens- und industriepolitischen Instrumente** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Es wurde eine neue Haushaltsordnung für die KOSGEB (Behörde für die Entwicklung und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen) verabschiedet. Damit wird der Haushalt der KOSGEB mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen in Einklang gebracht, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Behörde zu erhöhen. Die Türkei hat die Absicht geäußert, am neuen Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation teilzunehmen. Keine weiteren Fortschritte wurden bei der vollständigen Angleichung an die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erzielt. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind fortgeschritten.

Einige Fortschritte wurden bei den **sektoralen Politiken** verzeichnet. Der Hohe Planungsrat verabschiedete die neue Tourismusstrategie für die Türkei und den zugehörigen Aktionsplan (2007-2013). Bei Privatisierungen zeigte die Türkei in den Jahren 2005-2006 eine höhere Leistung als im Zeitraum 1986-2004. Das Volumen der abgeschlossenen Privatisierungen belief sich 2005 auf 6,1 Mrd. EUR und 2006 auf 6 Mrd. EUR, ging im ersten Halbjahr 2007 allerdings etwas zurück. Die Privatisierung der Stromverteilung wurde nach Verabschiedung der diesbezüglichen Vorschriften durch das Finanzministerium aufgeschoben. Der Staat behält die Kontrolle über alle drei staatlichen Banken. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind recht weit fortgeschritten.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat in diesem Kapitel einige Fortschritte erzielt. Hervorzuheben sind vor allem die Inbetriebnahme der Agentur für die Unterstützung und Förderung von Investitionen, die Verabschiedung einer Tourismusstrategie und die erhebliche Erhöhung der DI-Zuflüsse. Die Türkei muss ihre Strategiepapiere für die Industrie und für KMU aktualisieren. Insgesamt hat die Türkei bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Unternehmens- und Industriepolitik einen guten Stand erreicht.

4.21. Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Bei den **Transeuropäischen Netzen** (TEN) wurden gute Fortschritte erzielt. Die Infrastrukturbedarfsanalyse im Bereich der Verkehrsnetze (TINA) nähert sich dem Abschluss. Darin wird das Kernverkehrsnetz definiert, das die Grundlage für die Entwicklung des Bereichs TEN-Verkehr bildet. Für die Bewertung von Projekten im Zusammenhang mit dem Kernverkehrsnetz, einschließlich der für eine Gemeinschaftsfinanzierung vorgeschlagenen Projekte, sind wirtschaftliche und technische Studien erforderlich. Im Bereich der **Energienetze** unterstützt die Kommission Durchführbarkeitsstudien zur Fernleitungsinfrastruktur mit Blick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt der EU bei gleichzeitiger Verbesserung der Versorgungssicherheit. Die Errichtung der türkisch-griechischen Gasleitung ist abgeschlossen. Der Bau der Gaspipeline „Nabucco“, die Erdgas vom Kaspischen Meer und aus Zentralasien über die Türkei in die EU befördern soll, zählt zu den TEN-Energieprojekten von europäischem Interesse. Die Transitregelung für diese neue Pipeline erfordert Aufmerksamkeit. Der Bau der Gas-Pipeline Baku-Tiflis-Erzurum (Südkaucasus-Pipeline) wurde abgeschlossen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind recht weit fortgeschritten.

Schlussfolgerung

Bei der Entwicklung des Bereichs TEN-Verkehr wurden gute Fortschritte verbucht. Der abschließende TINA-Bericht muss allerdings noch genehmigt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten gewidmet werden, der Voraussetzung für eine reibungslose und rechtzeitige Umsetzung wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte ist. Die Fertigstellung der türkisch-griechischen Gasleitung stellt einen wichtigen Schritt in der Förderung der Prioritäten des Bereichs TEN-Energie dar.

4.22. Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Die Türkei erzielte beim **Rechtsrahmen** Fortschritte durch die Verabschiedung von Vorschriften über den Status der Zentralen Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU), der während eines Übergangszeitraums Aufgaben wie Beschaffung und Ausschreibungen, Auftragsvergabe und Finanzmanagement im Zusammenhang mit der Umsetzung der strukturbezogenen Komponenten (III - „Regionale Entwicklung“ und IV - „Entwicklung der Humanressourcen“) des neuen Gemeinschaftsinstruments für Heranführungshilfe (IPA) übertragen werden. Über den genauen Aufbau und die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Durchführungsstellen wurde noch nicht entschieden. Das Finanzministerium hat im Haushalt 2007 für die Möglichkeit eines flexiblen Transfers von Kofinanzierungsmitteln zwischen verschiedenen EU-Projekten gesorgt. Das Gesetz zur Einrichtung von Regionalentwicklungsagenturen wurde von einer Reihe von Verbänden angefochten, wobei 12 Artikel dem Verfassungsgericht mit der Hauptbegründung vorgelegt wurden, dass die Einrichtung der Agenturen die territoriale Integrität der Türkei unterhöhle. Es gibt keinen Zeitplan für die Prüfung dieser Klage durch das Gericht. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich in einem frühen Stadium.

In Bezug auf den **institutionellen Rahmen** wurden einige Fortschritte verzeichnet. Mit Blick auf die Umsetzung der strukturbezogenen Komponenten (Regionale Entwicklung und Entwicklung der Humanressourcen) des Instruments IPA hat die Türkei eine Reihe zuständiger Stellen benannt. Unter anderem wurde die Staatliche Planungsorganisation als strategischer Koordinator benannt, der für die Ausarbeitung des strategischen Kohärenzrahmens und die Koordinierung zwischen den Strategien und Programmen zuständig ist. Außerdem wurden die Durchführungsstrukturen (im Prinzip die künftigen Verwaltungsstellen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds) für die vier geplanten operativen Programme im Rahmen der IPA-Komponenten Verkehr, Umwelt, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung der Humanressourcen benannt.

Die Staatlichen Planungsorganisation richtete interministerielle Arbeitsgruppen ein und sorgte für die Koordinierung zwischen ihnen, doch es wurde kein offizieller Mechanismus, wie etwa ein interministerieller Ausschuss für Regionalentwicklung, eingeführt. Die Finanzierung für die beiden in Izmir und Adana errichteten Regionalentwicklungsagenturen wurde ausgesetzt, bis das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage für die Agenturen entschieden hat. Die Pläne für die Errichtung weiterer Regionalentwicklungsagenturen wurden aus demselben Grund zurückgestellt. Weitere Fortschritte wurden bei der Einrichtung regionaler Statistikämter für die Erhebung und Auswertung von Daten auf den Ebenen II und III der Klassifikation der statistischen Regionen in der Türkei erzielt. Auf längere Sicht bedarf es möglicherweise einer Überarbeitung der provisorischen NUTS-Klassifikation in der Türkei, um sie an die EG-Verordnung über die Klassifikation von Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) anzupassen.

Die **Verwaltungskapazitäten** auf zentraler Ebene in den Ministerien, die voraussichtlich künftig als Verwaltungsstellen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds fungieren sollen, sind noch begrenzt. Die von der EU finanzierten Schulungen werden fortgesetzt und es wurde technische Hilfe für die Ausarbeitung operativer Programme im Rahmen von IPA geleistet. Die betreffenden Ministerien sind noch nicht in der Lage, bestimmte Funktionen auszuüben, die daher übergangsweise von der CFCU übernommen werden. Auf regionaler Ebene sind die Verwaltungskapazitäten immer noch sehr begrenzt, vor allem aufgrund der mangelnden Fortschritte bei der Errichtung der Regionalentwicklungsagenturen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich in einem frühen Stadium.

Gute Fortschritte wurden bei der **Programmierung** erzielt. Der strategische Kohärenzrahmen, der die türkische Strategie für die Umsetzung der strukturbezogenen IPA-Komponenten (III und IV) enthält, wurde von der Kommission nach Verhandlungen mit den nationalen Behörden gebilligt. Darüber hinaus arbeiteten die jeweils zuständigen Ministerien drei operative Programme in den Bereichen Umwelt, Verkehr und regionale Wettbewerbsfähigkeit (Komponente III) und eines im Bereich Entwicklung der Humanressourcen (Komponente IV) aus, die der Kommission übermittelt wurden. Sie dürften Ende 2007 fertiggestellt werden. Die Vorbereitungen in diesem Bereich werden eingeleitet.

In Bezug auf die Strukturen und die **Monitoring- und Evaluierungsverfahren** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Die Vorbereitungen in diesem Bereich wurden eingeleitet, kommen allerdings nicht voran.

Zu den Entwicklungen im Bereich **Finanzverwaltung und -kontrolle** siehe Kapitel 32.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wurden Fortschritte erzielt, vor allem bei der Benennung der Durchführungsstellen für die strukturbezogenen IPA-Komponenten und bei der Ausarbeitung entsprechender Programmierungsdokumente als Vorbereitung auf die künftigen Strukturfonds. Die Verwaltungskapazitäten der hauptverantwortlichen Stellen auf zentraler Ebene müssen erheblich verbessert werden, damit sie auf längere Sicht den IPA- und Strukturfondsansforderungen gerecht werden können. Es muss ein offizieller Mechanismus für die erforderliche interministerielle Koordinierung im Kontext der finanziellen Heranführungshilfe und der Regionalpolitik eingeführt werden. Auf regionaler Ebene muss die Errichtung der Strukturen für die Umsetzung regionalpolitischer Maßnahmen wieder in Gang gesetzt werden. Insgesamt ist die Angleichung an den Besitzstand in diesem Kapitel begrenzt.

4.23. Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

Im **Justizwesen** können insgesamt einige Fortschritte vermeldet werden.

Was die Unabhängigkeit der Justiz betrifft, so reichte YARSAV¹⁴ beim Staatsrat Beschwerde ein, um die Rolle des Justizministeriums bei der Auswahl von Anwärtern auf das Amt von Richtern und Staatsanwälten zu begrenzen und außerdem die Prüfungen¹⁵ zu stoppen, die mit

¹⁴ YARSAV ist ein Verband von Richtern und Staatsanwälten.

¹⁵ Im Rahmen des Auswahlverfahrens für Richter und Staatsanwälte können sich die Absolventen einer Juristischen Fakultät an Prüfungen beteiligen, um in die Justizakademie einzutreten und damit Anwärter auf das Amt eines Richters oder Staatsanwalts zu werden.

Blick auf die Einstellung von rund 600 solcher Anwärter geplant waren. Die Prüfungen konnten folglich nicht stattfinden. Der Staatsrat entschied im März 2007, dass die schriftliche Prüfung vom Zentrum für die Auswahl und Zuweisung von Studenten vorgenommen werden muss, dass die Prüfungen insgesamt in unparteiischer und objektiver Weise durchgeführt werden müssen und dass im Prüfungsausschuss auch diejenigen Mitglieder der Justizakademie sitzen müssen, die den Staatsrat und den Kassationshof vertreten. Im Juni änderte das Justizministerium die entsprechende Verordnung dahingehend, dass die Auflagen des Staatsrats nun offenbar erfüllt sind, und setzte die Prüfungen für Anfang November 2007 an. Im August 2007 reichte YARSAV jedoch Beschwerde beim Staatsrat ein, um auch die neue Verordnung annullieren zu lassen. Der Fall ist vor dem Staatsrat anhängig.

Infolge einer Gerichtsentscheidung von 2006 erhielten Richter und Staatsanwälte Zugang zu ihren Beurteilungsdossiers. Dies ist nach einer neuen vom Justizministerium im Januar 2007 erlassenen Verordnung über Justizinspektoren nicht mehr möglich. Die Verordnung weitet im Übrigen den Zuständigkeitsbereich der Inspektoren aus, der sich nun unter anderem auf Bewährungseinrichtungen und die zu errichtenden regionalen Berufungsgerichte erstreckt. Im März strengte YARSAV beim Staatsrat ein Verfahren zur Aufhebung der Verordnung mit der Begründung an, dass die Inspektoren nicht dem Justizministerium unterstellt sein sollten. Auch dieser Fall ist noch anhängig.

Weder bei der Zusammensetzung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte¹⁶, noch bei den Berichterstattungsvorgaben für Justizinspektoren¹⁷ gab es Fortschritte. Darüber hinaus entschied der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte im November, den Staatsanwalt, der für die Anklageschrift im Fall Şemdinli¹⁸ zuständig gewesen war, seines Amtes zu entheben.

Hinsichtlich der *Unparteilichkeit* der Justiz bestehen noch Bedenken. Im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Präsidenten im April entschied das Verfassungsgericht mit sieben zu vier Stimmen, dass für den ersten und den zweiten Wahlgang im Parlament ein Zwei-Drittel-Quorum (367 Abgeordnete) erforderlich ist, und erklärte den ersten Wahlgang für ungültig. Diese Entscheidung löste heftige politische Reaktionen aus und dem Verfassungsgericht wurde Parteilichkeit vorgeworfen. Schließlich führte das Verfassungsgericht für die Wahl des Präsidenten der Republik durch das Parlament eine Sperrminderheit von einem Drittel ein.

Was die *Professionalität und Kompetenz* der Justiz angeht, so führten das Justizministerium und die Justizakademie Schulungen für Richter, Staatsanwälte und Gerichtspersonal zu einem breiten Spektrum von Themen durch. Zu diesen Themen zählten unter anderem das neue Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, die Meinungsfreiheit, die Berufungsgerichte, die Verwaltung von Gerichten, die Internetkriminalität und die Jugendgerichtsbarkeit. Die

¹⁶ Die Zusammensetzung des Hohen Rats ist nicht repräsentativ für das Justizwesen insgesamt, da nur hochrangige Mitglieder des Justizwesens aus dem Kassationshof und dem Staatsrat in diesem Rat vertreten sind.

¹⁷ Die Justizinspektoren, die für die Bewertung der Arbeitsleistung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, sind nicht dem Hohen Rat, sondern dem Justizministerium unterstellt.

¹⁸ Nach der Veröffentlichung der Anklageschrift zum Bombenanschlag in Şemdinli, in der auch Vorwürfe gegen den Oberkommandierenden des Heeres und andere hochrangige Militärbefehlshaber erhoben wurden, kritisierte der Generalstab die Anklageschrift und forderte die gemäß der Verfassung zuständigen Instanzen auf, tätig zu werden. Im April prüfte der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte Vorwürfe, die gegen den für die Anklageschrift zuständigen Staatsanwalt erhoben worden waren, und verhängte gegen ihn die schärfste der möglichen Disziplinarmaßnahmen, d.h. die Entfernung aus dem Amt. Dies wurde als unverhältnismäßig empfunden und warf Zweifel an der Unabhängigkeit des Hohen Rates von anderen staatlichen Einrichtungen auf.

Justizakademie hat sich allerdings immer noch nicht zu einem leistungsstarken, unabhängigen Schulungszentrum für das gesamte Gerichtswesen, darunter auch auf regionaler Ebene, entwickelt.

Im Zusammenhang mit der *Effizienz* des Justizwesens haben Richter über positive Auswirkungen des Nationalen Justiznetzwerks (UYAP) auf Gerichtsverfahren berichtet. Seit der im März erfolgten Integration eines Rechtsanwaltsportals in das Netzwerk sind Rechtsanwälte nun in der Lage, elektronisch ihre laufenden Gerichtsverfahren zu verfolgen, neue Verfahren einzuleiten, Unterlagen im Zusammenhang mit ihren Fällen an die Gerichte zu senden und Verfahrenskosten und -gebühren zu überweisen. Im Mai unterzeichnete das Justizministerium mit der Telekommunikationsbehörde und der Notarsvereinigung zwei Protokolle über den Informationsaustausch.

Nach Angaben der türkischen Behörden wurden die Mittel für das Justizwesen von 409 Mio. EUR im Jahr 2005 auf rund 482 Mio. EUR im Jahr 2006 erhöht und sollen 2007 865 Mio. EUR erreichen. Daraus werden Gehälter und Sozialleistungen für alle Bediensteten des Justizwesens sowie Dienstleistungen und der Erwerb von Immobilien für das Justizwesen bestritten. Im Zeitraum vom 3. Oktober 2006 bis zum 27. April 2007 wurden 864 Richter und 476 Staatsanwälte neu ernannt. Damit betrug die Gesamtzahl der Richter zum 1. Mai 2007 6 785 und die der Staatsanwälte 3 744. Im Berichtszeitraum wurden 21 neue Gerichte errichtet, darunter Zivil-, Straf-, Vollstreckungs-, Arbeits-, Jugend- und Verwaltungsgerichte. Außerdem wurde mit dem Bau von zehn neuen Gerichtsgebäuden begonnen, unter anderem für die regionalen Berufungsgerichte in Ankara, Diyarbakir und Erzurum.

Einige durch die Strafprozessordnung eingeführte Vorschriften, beispielsweise über die Abweisung der Anklage, den Vergleich und Kreuzverhöre, wurden in der Praxis nicht ausreichend angewandt. Die regionalen Berufungsgerichte hätten nach dem Gesetz von 2004 zur Schaffung dieser Gerichte im Juni 2007 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen. Dies war jedoch nicht der Fall. Schließlich wurden im November 2006 Bestimmungen erlassen, mit denen die Prüfung für die Zulassung als Rechtsanwalt abgeschafft wurde. Die Anwendung dieser Vorschrift sollte überwacht werden, da sie sich negativ auf die beruflichen Standards auswirken könnte.

Bei der *Justizreform* gab es keine besonderen Entwicklungen. Die im September 2006 beim Justizministerium errichtete Abteilung für Strategieentwicklung leitete gemeinsam mit dem türkischen Rat für Wissenschaft und technologische Forschung TÜBITAK Feldstudien ein, um den künftigen Bedarf der Gerichte zu ermitteln. Eine umfassende nationale Reformstrategie für das Justizwesen mit einem entsprechenden Umsetzungsplan fehlt nach wie vor.

Begrenzte Fortschritte wurden bei der **Korruptionsbekämpfung** erzielt.

Was die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung anbelangt, so wurde infolge einer Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen das Recht auf diesen Zugang verstärkt in Anspruch genommen. Nach der amtlichen Statistik wurden 864 616 Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt, denen die staatlichen Stellen zu 86,4 % stattgaben. Die Verlässlichkeit dieser Statistik wird vom Ausschuss für den Zugang zu Informationen nicht geprüft.

Bei der Verbesserung des Rechtsrahmens und der institutionellen Strukturen für die Korruptionsbekämpfung wurden keine Fortschritte erzielt. Der Rechtsrahmen weist immer

noch Schwachstellen auf, beispielsweise hinsichtlich der Finanzierung von Wahlkampagnen. Bei der Einschränkung der parlamentarischen Immunität gab es keine neuen Entwicklungen. Ethische Grundsätze für Abgeordnete und andere Kategorien von Staatsbediensteten (Hochschul-, Militär- und Justizbereich) fehlen. Der 2004 eingerichtete Ethikrat für Staatsbedienstete ist immer noch dem Ministerpräsidenten unterstellt und verfügt weder über einen separaten Haushalt noch über eigenes Personal. Damit unterliegt er Beschränkungen bei der ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben, d. h. der Überwachung der Achtung der ethischen Grundsätze und der Prüfung von Beschwerden.

Es gab keine nennenswerten Entwicklungen bei der Umsetzung der insgesamt 21 Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht über Korruption in der Türkei, den die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats 2005 vorgelegt hatte. In dem GRECO-Bericht, der auf zahlreichen Kontakten zu türkischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen basiert, wird ein breites Spektrum von Themen wie Umfang und Geltungsbereich von Immunitäten, Erträge aus Korruptionsdelikten und Korruption innerhalb der öffentlichen Verwaltung untersucht.

Die Korruption im öffentlichen Sektor ist nach wie vor ein weit verbreitetes Problem für die Verwaltung auf zentraler wie auf nachgeordneter Ebene. Im Privatsektor ist ihr Umfang im Verhältnis geringer. Nach dem Strafgesetzbuch ist Korruption im Privatsektor teilweise strafbar, wenn beispielsweise Schmiergelder an staatseigene Unternehmen gezahlt werden.

Es fehlen immer noch eine umfassende Strategie und ein Plan für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption, einschließlich effizienter Einrichtungen, die für die Umsetzung sorgen. Die Ausarbeitung einer solchen Strategie sollte auf höchster politischer Ebene thematisiert werden.

Im Bereich der **Grundrechte** waren die Fortschritte bei der Gesetzgebung begrenzt (*siehe Abschnitt „Politische Kriterien“*).

In Bezug auf die *Einrichtungen*, die die Achtung der Menschenrechte überwachen und fördern sollen, waren keine Entwicklungen zu verzeichnen. Diesen Einrichtungen, darunter dem Menschenrechtspräsidium, fehlt es an Unabhängigkeit und Mitteln. Das Gesetz zur Einrichtung einer Ombudsstelle wird noch vom Verfassungsgericht geprüft, nachdem der Präsident im November ein Veto eingelegt hatte. Das Verfassungsgericht ordnete einen Vollstreckungsaufschub an, muss aber noch ein Urteil abgeben.

Was das *Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* anbelangt, so halten die positiven Auswirkungen der gesetzlichen Schutzmaßnahmen an. Die Rückläufigkeit der Anzahl von Folterungen und Misshandlungen hat sich bestätigt. Dennoch wurde weiterhin über Fälle berichtet, die vor allem Folterungen oder Misshandlungen im Vorfeld einer Haft betrafen. Die Bekämpfung der Straffreiheit ist weiterhin ein problematischer Bereich. Eine umgehende, unparteiische und unabhängige Untersuchung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen seitens der Sicherheitskräfte ist nicht gewährleistet. Es fehlt eine unabhängige Überwachung von Haftanstalten durch nationale Stellen, wie sie im Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter vorgesehen ist.

Was die *Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Kommunikation* anbelangt, so ermöglichen im Juni 2007 verabschiedete **Änderungen des Gesetzes über die Pflichten und die Autorität der Polizei** den Strafverfolgungsbehörden, von Personen, die einen Führerschein, Pass oder Waffenschein beantragen, Fingerabdrücke zu nehmen und

Fotos zu machen. Die entsprechenden Daten können bis zu 80 Jahre lang gespeichert werden. Die Direktion für den Schutz personenbezogener Daten erhielt im Juni Beobachterstatus in der Artikel-29-Datenschutzgruppe. Ein Vertreter der Direktion beteiligt sich nun an dieser Arbeitsgruppe. Allerdings ist die Direktion personell immer noch unterbesetzt. Die Türkei muss ihre Rechtsvorschriften an die Datenschutzrichtlinie angleichen und in diesem Zusammenhang eine komplett unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde errichten.

Was die *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit* betrifft, so wurde mit einer im November erlassenen Verordnung die Pflicht aufgehoben, in Familienregistern die Konfession anzugeben. Eine Delegation aus hochrangigen Beamten verschiedener Ministerien besuchte im Juni in Istanbul die Religionsführer der nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaften. Anschließend gab das Innenministerium ein Rundschreiben über die Religionsfreiheit nicht-muslimischer türkischer Bürger heraus, worin der Anstieg von Straftaten Einzelner gegen nicht-muslimische Bürger und ihre Gotteshäuser oder Gebetsstätten anerkannt wird und die Gouverneure zu Abhilfemaßnahmen aufgefordert werden. Die Probleme der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften und der Aleviten bestehen jedoch fort. Im April wurden drei protestantische Christen, die für einen Verlag in Malatya arbeiteten, getötet. Die Tat ging auf Erklärungen und Presseberichte zurück, die nicht dazu angetan waren, im Land eine Atmosphäre der Toleranz zu schaffen. Im Juni fällte der Kassationshof ein Urteil in einer Rechtssache gegen die Heilige Synode des Ökumenischen Patriarchats. Der Hof sprach zwar die Beklagte frei, kam aber zu dem Schluss, dass es in den türkischen Rechtsvorschriften keine Grundlage für den ökumenischen Charakter des Patriarchats gibt, und befand ferner, dass das Patriarchat eine religiöse Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit ist und dass Personen, die im Rahmen der religiösen Wahlen des Patriarchats wählen oder gewählt werden können, türkische Staatsbürger sein müssen, die zum Zeitpunkt der Wahlen in der Türkei beschäftigt sind. Diese Entscheidung könnte für das Patriarchat und andere nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften zu weiteren Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte führen. Infolge der Beschwerde einer alevitischen Familie befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 9. Oktober 2007 einstimmig, dass Artikel 2 (Recht auf Bildung) des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden war¹⁹.

In Bezug auf das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei muss dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Ülke gegen die Türkei* noch nachkommen und Rechtsvorschriften erlassen, die es untersagen, Personen, die aus Gewissens- oder Religionsgründen den Militärdienst verweigern, wiederholt strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, weil sie Militärbefehlen nicht nachkommen.

Was die *Meinungsfreiheit, einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus*, anbelangt, so hat die Anwendung bestimmter Vorschriften des Strafgesetzbuchs, vor allem von Artikel 301, zu zahlreichen Strafverfahren und teilweise Verurteilungen von Personen geführt, die in friedlicher Weise ihre Meinung unter anderem zu armenischen und kurdischen Fragen oder zur Rolle des Militärs geäußert hatten. Durch Gerichtsverfahren und Drohungen gegen Menschenrechtler, Journalisten, Schriftsteller, Verleger, Akademiker und Intellektuelle wurde ein Klima geschaffen, das zu Fällen von Selbstzensur geführt hat.

¹⁹ Rechtssache *Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei* (Beschwerde Nr. 1448/04).

Die Rechte auf *Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, einschließlich des Rechts auf Gründung politischer Parteien und gewerkschaftlicher Organisationen*, konnten in den meisten Fällen von den Bürgern ohne Eingriffe der Behörden oder Sicherheitskräfte ausgeübt werden. Allerdings läuft eine Untersuchung wegen der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Sicherheitskräfte anlässlich der Kundgebungen zum 1. Mai in Istanbul.

Was die *Behandlung sozial schwacher und behinderter Personen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung* angeht, so unterzeichnete die Türkei im März das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Neue Rechtsvorschriften befassen sich mit der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aus Gründen des Geschlechts (*siehe Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*). Eine fundierte Politik ist wegen mangelnder Daten und Untersuchungen zu Behinderungen nicht möglich. Der Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Diskriminierung ist unvollständig und sieht keinen Schutz gegen Diskriminierungen aus Gründen des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vor.

Im Zusammenhang mit dem *Recht auf Bildung* wurde die Kampagne zur Erhöhung der Schulbesuchsquote von Mädchen fortgesetzt. Allerdings besuchen rund 10 % der Kinder im schulpflichtigen Alter keine Schule. Das Problem weist einen regionalen und einen geschlechtsbezogenen Aspekt auf: die Mehrheit der Kinder, die keine Schule besuchen, sind Mädchen, die im Südosten des Landes leben.

In Bezug auf das *Recht auf Eigentum* gab es keine Neuentwicklungen hinsichtlich der Probleme der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften zu verzeichnen. Gegen das Anfang November 2006 verabschiedete Stiftungsgesetz, mit dessen Inkrafttreten und Anwendung eine Reihe von Problemen angegangen würde, die nicht-muslimische Religionsgemeinschaften betreffen, legte der zu diesem Zeitpunkt amtierende Präsident Sezer Veto ein und es ist seither noch keine Neuverabschiedung erfolgt. Das Gesetz liegt derzeit dem neuen türkischen Parlament vor. Im Dezember urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die Türkei habe die Eigentumsrechte einer Minderheitsstiftung verletzt und ordnete an, dass entweder das Eigentum zurückgegeben oder die Stiftung finanziell entschädigt wird²⁰. Stiftungen von Religionsgemeinschaften sind weiter mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beschlagnahmung ihres Eigentums durch die Behörden konfrontiert.

Hinsichtlich der *Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau* sowie vor allem der häuslichen Gewalt wurden im April Änderungen zum Gesetz über den Schutz der Familie verabschiedet, mit denen der Geltungsbereich auf nicht unter einem Dach lebende Eheleute und auf den Arbeitsplatz ausgedehnt wurde; darüber hinaus wurde die medizinische Konsultation oder Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung als neue Maßnahme eingeführt, die von Gerichten gegenüber gewalttätigen Familienmitgliedern durchgesetzt werden kann. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass für Klagen und die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen keine Gebühren erhoben werden, wodurch die finanzielle Belastung der Opfer durch Gerichtsverfahren verringert wird. Im Januar gab das Justizministerium ein Rundschreiben für Staatsanwälte über Sitten- und Ehrenmorde heraus, in dem dazu aufgefordert wird, Gerichtsverfahren im Interesse der Opfer rasch, vertraulich und in humaner Weise abzuwickeln. Allerdings ist die Beteiligung von Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes immer noch gering und werden immer wieder Opfer von Gewalt (*siehe Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*).

²⁰ Rechtssache *Fener Rum Erkek Lisesi Vakfı gegen die Türkei* (Beschwerde Nr. 34478/97).

Was die *Rechte des Kindes* angeht, so ergab eine nationale Erhebung zur Kinderarbeit, dass die Quote der arbeitenden Kinder zwischen 1999 und 2006 von 10,3 % auf 5,9 % gesunken ist. Die Geschlechterkluft in der Primarschulbildung sank von 5 % im Schuljahr 2005-2006 auf 4,6 % im Schuljahr 2006-2007. Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit hat mit der Ausarbeitung einer nationalen Strategie gegen Kinderarmut begonnen, und es trat eine Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz in Kraft. Der Anteil der nicht gemeldeten Kinder ist im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren erheblich gesunken. Allerdings ist vor allem im Osten des Landes der Prozentsatz der Kinder unter fünf Jahren, die bei der Geburt nicht registriert wurden, immer noch hoch. Die Kinderarbeit ist vor allem in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit und auf der Straße immer noch weit verbreitet. Die Art und Weise, wie Kinder in Heimen behandelt werden, bereitet nach wie vor Sorge. Was das Recht von Kindern auf Bildung anbelangt, so beträgt die Primarschulbesuchsquote immer noch 90 % und es bedarf weiterer Bemühungen in diesem Bereich.

Was die *Freiheit und Sicherheit* und das *Recht auf ein faires Gerichtsverfahren* betrifft, so wurden keine Fortschritte bei der Einführung eines gut organisierten, professionellen Dolmetschsystems in den Gerichten erzielt. Dolmetscher sind nicht in die Sachverständigenlisten einbezogen. Für diese Aufgabe werden häufig Gerichtshelfer herangezogen.

In Bezug auf die Prozesskostenhilfe wurden im Dezember 2006 Änderungen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung der Türkei verabschiedet. Sie betreffen unter anderem die obligatorische Bestellung eines Verteidigers. In Fällen, in denen der Tatverdächtige oder Angeklagte nicht über einen Verteidiger verfügt und für die Straftat eine Mindesthaftstrafe von über fünf Jahren vorgesehen ist, wird ein Verteidiger bestellt, ohne den Tatverdächtigen oder Angeklagten zu konsultieren. Zuvor wurde ein Verteidiger bestellt, wenn die Höchststrafe fünf Jahre oder mehr betrug. Dadurch könnte der Umfang der Straftaten, die für die obligatorische Bestellung eines Verteidigers in Betracht kommen, eingeschränkt werden. Dies ist in der Praxis zu überprüfen. Den Durchführungsvorschriften zufolge sind die Gebühren Teil der Prozesskosten, so dass der Staat sie im Fall einer Verurteilung unabhängig von der finanziellen Lage des Angeklagten zurückfordern kann. Die Anwaltskammern überprüfen die Erbringung der Leistungen und die Staatsanwaltschaft genehmigt die Zahlungen. Keine nennenswerten Entwicklungen sind bei der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen zu vermelden.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Gerichte bleibt nicht genügend Zeit für Anhörungen, worunter die Anwendung des Kreuzverhörprinzips weiter leidet. Darüber hinaus benötigen Richter und Staatsanwälte Schulungen zu den neuen Gepflogenheiten.

Die Position der Türkei in Bezug auf die *Minderheitenrechte und kulturellen Rechte* blieb unverändert. Es können keine Fortschritte bei der Angleichung der türkischen Vorgehensweisen an die internationalen Standards vermeldet werden.

Hinsichtlich der **Rechte von EU-Bürgern** gab es keine neuen Entwicklungen.

Schlussfolgerung

Im Justizwesen wurden vor allem bei der Effizienz einige Fortschritte erzielt. Allerdings bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Eine umfassende nationale Reformstrategie für das Justizwesen mit einem entsprechenden Umsetzungsplan fehlt nach wie vor.

Was die Korruption anbelangt, so wurden wenig Fortschritte bei der Erarbeitung einer umfassenden Korruptionsbekämpfungsstrategie und bei der Stärkung des Rechtsrahmens verzeichnet. So gibt es weiterhin weder eine Gesamtstrategie, noch einen umfassenden Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption.

Im Bereich der Grundrechte wurden begrenzte Fortschritte bei der Gesetzgebung und in der Praxis erzielt. Keines der wichtigeren Themen wurde angegangen und es bestehen immer noch erhebliche Probleme. Schließlich ist die Atmosphäre im Land, vor allem in Bezug auf Minderheiten- und Religionsfragen, der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte nicht förderlich und könnte de facto zur Beschränkung ihrer Ausübung führen.

4.24. Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit

Die Türkei hat auf dem Gebiet der **Migration** begrenzte Fortschritte erzielt. Es wurden weitere Maßnahmen getroffen, um die Umsetzung des im März 2005 verabschiedeten nationalen Aktionsplans für die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Migration und Asyl einzuleiten. Die Taskforce aus Vertretern aller Fachministerien, Einrichtungen und Behörden, die für die Koordinierung und Förderung einer wirksamen Umsetzung des Aktionsplans zuständig sind, wurde erneut mobilisiert. Es ist wichtig, dass die im türkischen Programm für die Übernahme des Besitzstands vorgesehenen Gesetzesreformen im Bereich Migration und Asyl fristgemäß durchgeführt werden.

Die Anzahl der aufgegriffenen illegalen Migranten ging geringfügig zurück (von 57 428 im Jahr 2005 auf 51 983 im Jahr 2006). In den ersten sieben Monaten des Jahres 2007 wurde 32 151 illegale Migranten gemeldet. Um die Kapazitäten für die Unterbringung illegaler Migranten zu erhöhen, wurde in Istanbul ein neues Zentrum eröffnet, das 200 Personen aufnehmen kann.

Die Türkei hat das 2001 unterzeichnete bilaterale Rückübernahmeabkommen mit Syrien ratifiziert. Es enthält die Verfahren für die Rückübernahme türkischer bzw. syrischer Bürger sowie der Angehörigen von Drittstaaten, die sich illegal im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes aufhalten. Die Verhandlungen über bilaterale Rückübernahmeabkommen mit Pakistan, Sri Lanka, Jordanien, Usbekistan, Libanon und Libyen sind im Gange.

Die letzte Verhandlungsrunde über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Türkei und der EG fand im Dezember 2006 statt. Seither erfolgten einige Kontakte zu diesem Thema. Verhandlungsfortschritte wurden jedoch nicht erzielt.

Im Bereich **Asyl** können begrenzte Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Dezentralisierung der Asylverfahren und die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und Unterbringungsvorkehrungen vermeldet werden. Das Innenministerium führte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR Schulungen für die Bearbeitung von Asylfällen durch. Um die Informationen für Asylbewerber zu verbessern, wurden neue Broschüren in sieben Sprachen veröffentlicht (Englisch, Russisch, Französisch, Somalisch, Arabisch, Persisch und Kurdisch). Mit Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften wurden die Rechte von Asylbewerbern und ihren rechtlichen Vertretern auf Akteneinsicht ausgeweitet.

Die Anzahl neuer Asylbewerber stieg im Berichtszeitraum. 2006 wurden 3 520 Asylanträge eingereicht, während es im Vorjahr 2 909 gewesen waren. In den ersten acht Monaten des Jahres 2007 beantragten 3 210 Personen Asyl. Im September 2007 lebten in der Türkei insgesamt 12 150 Asylbewerber.

Kinder von Asylbewerbern haben das Recht, türkische Schulen zu besuchen. Die Grundschule kann kostenlos besucht werden. 312 von 1 045 Asylbewerberkindern sind bei einer Schule angemeldet. Die Asylbewerber müssen besser über Bildungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Um zu gewährleisten, dass alle Asylbewerber Zugang zu einem fairen und standardisierten Asylverfahren (einschließlich Prozesskostenhilfe) haben und dass die Rechtsvorschriften einheitlich angewandt werden, bedarf es neuer Gesetze, insbesondere über die Verfahren an den internationalen Flughäfen. Es muss gewährleistet werden, dass im Berufungsstadium der Verfahren die Begründetheit der Asylfälle geprüft wird. Ein neues Asylgesetz, mit dem die geografische Beschränkung für die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 aufgehoben wird, und die Errichtung einer Asylbehörde mit Fachpersonal, das ausschließlich für Asylfragen zuständig und in der Lage ist, Asylanträge unabhängig zu prüfen, bleiben wichtige Anliegen mit Blick auf die Angleichung in diesem Bereich. Dasselbe gilt für Mechanismen zur Identifizierung von Asylbewerbern unter den aufgegriffenen illegalen Migranten und für den Zugang des UNHCR zu diesen Bewerbern.

Auf dem Gebiet der **Visapolitik** wurden einige Fortschritte erzielt. Eine weitere Angleichung an den Besitzstand wurde durch neue Anweisungen für Visa erreicht, die sowohl von Konsular- als auch von Grenzbeamten zu befolgen sind. Italien wurde in die EU-Positivliste aufgenommen. Für eine Angleichung an die EU-Listen müssen noch acht Länder in die Positivliste aufgenommen werden. Die Fortsetzung der Bemühungen um die Angleichung an die Negativliste bleibt ein wichtiges Anliegen. Die Aufhebung der Visapflichten für Aserbaidschan, die Mongolei, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan steht nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Es sind Schritte erforderlich, um Flughafentransitvisa einzuführen und die Ausstellung von Visa an den Grenzen abzuschaffen. Die Türkei fordert von den Staatsangehörigen von 35 Ländern - darunter 17 Mitgliedstaaten - immer noch, dass sie ein Visum an der Grenze beantragen. Die Kapazitäten der türkischen Konsulate für die Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente müssen weiter ausgebaut werden. Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Angleichung an die Sicherheitsmerkmale und Standards der EU für Visa und Reisedokumente fortsetzen.

Im Hinblick auf die **Außengrenzen und den Schengenbesitzstand** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Mit der Umsetzung des nationalen Aktionsplans für integrierte Grenzverwaltung wurde begonnen, indem unter anderem behördenübergreifende Kooperationssitzungen auf politischer Ebene veranstaltet und Leitlinien zu den operativen Verfahren ausgearbeitet wurden. Die Ministerien für Außenbeziehungen, Inneres und Zoll haben mit der Nutzung gemeinsamer Datenbanken für die Überprüfung von Personen begonnen, die die Grenzen überschreiten. In der Zollverwaltung wurde eine Stelle für Risikoanalyse eingerichtet. In Izmir wurde ein neuer Seegrenzübergang eröffnet und Sivas und Malatya erhielten Flughafengrenzübergänge. Die Modernisierung mehrerer Grenzübergangsstellen ist im Gange. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, eine Risikoanalysestelle in der Polizeiverwaltung einzurichten. Für den nationalen Aktionsplan ist ein genauerer „Fahrplan“ mit konkreten Maßnahmen, Zielen, realistischen Fristen, zuständigen Behörden und einem Budgetvoranschlag für alle Maßnahmen, die mit größeren Investitionen verbunden sind, erforderlich. Es wurden keine konkreten Schritte mit Blick auf die Errichtung der neuen Behörde für die Durchsetzung des Grenzrechts unternommen. Die Ausbildung und Professionalität des Grenzpersonals, die Kapazitäten für die Risikoanalyse und die Modernisierung der Kontrollausrüstung bedürfen weiterer Aufmerksamkeit.

Bei der **justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Eine direkte Zusammenarbeit der Justizbehörden, eine unmittelbare Vollstreckung

ausländischer Gerichtsurteile, die Abschaffung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit sowie eine Einschränkung der Ablehnungsgründe sind nach dem türkischen Rechtssystem nicht möglich. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erfolgt weitgehend im Rahmen bilateraler Abkommen und die Rechtsvorschriften entsprechen nicht den EU-Standards. Die Türkei arbeitet seit 2001 mit Eurojust zusammen, hat jedoch kein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Es gibt keine spezifischen Vorschriften über Rechtshilfe.

Begrenzte Fortschritte wurden im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** erzielt. Die Türkei ist Vertragspartei aller wichtigen internationalen Übereinkommen und hat mehrere bilaterale Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Das Fehlen eines Datenschutzgesetzes stellt weiterhin ein Problem für die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene dar und behindert den Abschluss eines operativen Abkommens mit Europol. Die Verabschiedung und Umsetzung neuer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und die Errichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde bleiben wichtige Anliegen. Ein Verhaltenskodex für die Strafverfolgungsbehörden, der im Einklang mit internationalen Standards steht, muss noch verabschiedet werden. Die Türkei sollte die Bemühungen um die regionale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung fortsetzen.

Fortschritte wurden bei der **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** verzeichnet. So wurde eine nationale Strategie gegen organisierte Kriminalität verabschiedet. Es wurde ein neues Gesetz zur Schmuggelbekämpfung erlassen, um die Bestimmungen an das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung anzupassen. Mit einem weiteren neuen Gesetz wird der Telekommunikationsbehörde die Zuständigkeit für die Überwachung, Beaufsichtigung und Koordinierung im Zusammenhang mit der Verhütung der Internetkriminalität übertragen. Das Gesetz sieht eine wirksame Bekämpfung von Internetstraftaten vor, indem es auf strafrechtliche Bestimmungen anderer Gesetze verweist. Es dient dem Schutz gegen die Verbreitung illegaler Inhalte und soll unter anderem die Kinderpornografie bekämpfen.

Die nationale Strategie gegen die organisierte Kriminalität sollte durch einen konkreten Aktionsplan ergänzt und entsprechend umgesetzt werden. Um die Kriminalität wirksamer zu bekämpfen, müssen die Infrastrukturen und Ausrüstungen für gerichtsmedizinische Untersuchungen verbessert werden. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit, der Datenschutz und die gerichtsmedizinischen Kapazitäten bei Untersuchungen müssen weiter verbessert werden.

Bei der Bekämpfung des **Menschenhandels** waren weitere Fortschritte zu verzeichnen. In Bezug auf den Straftatbestand des Menschenhandels wurde eine gesetzliche Änderung vorgenommen, um eine wirksame gerichtliche Umsetzung zu ermöglichen. Der Innenminister gab ein Rundschreiben für alle Bediensteten heraus, die mit Fällen des Menschenhandels befasst sind. Anschließend wurde ein Handbuch zu der Thematik veröffentlicht. 2006 wurden 422 und bis Ende September 2007 279 weitere Menschenhändler verhaftet. Der kostenlose Notruf, über den bis Ende September 2007 122 Opfer des Menschenhandels gerettet werden konnten, wurde auf Auslandsgespräche ausgedehnt. 246 Personen wurden 2006 als Opfer des Menschenhandels ermittelt und kehrten freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. In den ersten neun Monaten des Jahres 2007 wurde 124 Opfer ermittelt. 101 davon kehrten freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Zivilgesellschaftliche Organisationen bieten weiterhin zwei Unterkünfte für Opfer des Menschenhandels an. Protokolle mit Kirgisistan und Moldau über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Bekämpfung des

Menschenhandels wurden ratifiziert. Es müssen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen stattfinden, um die Bekämpfung des Menschenhandels zu verschärfen.

*Zur **Bekämpfung der Geldwäsche** siehe Kapitel 4.*

Bei der Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet der **Terrorismusbekämpfung** wurden Fortschritte erzielt. Führende Behörde ist weiterhin der Hohe Rat für Terrorismusbekämpfung. Das neue Gesetz über die Verhütung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten ermöglicht der Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität (der türkischen Stelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen - MASAK), Berichte über verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Terrorismus zu sammeln. Die Türkei hat das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und das Übereinkommen des Europarats über die Verhütung von Terrorismus nicht ratifiziert. Bei der Umsetzung von neun besonderen Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force) zur Finanzierung des Terrorismus, vor allem hinsichtlich des Einfrierens und der Beschlagnahmung der Vermögenswerte von Terroristen wurden keine Fortschritte verzeichnet.

Auf dem Gebiet der **Drogenbekämpfung** kam die Türkei voran. Im November 2006 wurde eine nationale Strategie verabschiedet, die mit der EU-Drogenstrategie 2005-2012 und dem EU-Drogenaktionsplan 2005-2012 im Einklang steht. Die türkische Polizei führte eine Reihe erfolgreicher Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Ländern durch. Es kam zu einer hohen Anzahl von Beschlagnahmungen. Die gemeinsamen Aktionen im Bereich der kontrollierten Lieferungen wurden fortgesetzt.

Die Personalausstattung der nationalen Reitox-Anlaufstelle wurde aufgestockt. Eine Drogeninformations- und -dokumentationsstelle nahm ihre Tätigkeit auf. Die Türkei übermittelte ihren ersten nationalen Bericht an die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA).

Die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Umsetzung der neuen türkischen Drogenstrategie, die verstärkte Eindämmung der Drogennachfrage und die Verbesserung der Datenerhebung bleiben wesentliche Anliegen. Es ist wichtig, dass das Personal der nationalen Reitox-Anlaufstelle aufgestockt wird.

Den Behandlungszentren mangelt es an Kapazitäten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Türkei mit Blick auf ihre uneingeschränkte Beteiligung an den Arbeiten der EMCDDA die Entwicklung des Netzwerks zur Datensammlung nach dem Modell der EMCDDA fortsetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen muss vertieft werden.

Die Türkei hat der zentralen Dublin-Gruppe mitgeteilt, dass sie Mitglied werden möchte. Bei der Einrichtung einer Mini-Dublin-Gruppe in Ankara wurden keine Fortschritte erzielt.

In Bezug auf die Zusammenarbeit im **Zollwesen** wurden einige Fortschritte verzeichnet. Die Anzahl der Drogenbeschlagnahmungen stieg dank der Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden. Auch die Leistungsfähigkeit des Staatssekretariats bei der Verhütung des Menschenhandels verbesserte sich. Es wurden eine Risikomanagementstrategie und ein Aktionsplan für das Staatssekretariat für Zollwesen ausgearbeitet. Zollbeamte erhielten Schulungen zu Risikoanalysen, Betäubungsmitteln, organisierter Kriminalität und Überwachung. Mit Slowenien und dem Sudan wurden Amtshilfeabkommen unterzeichnet.

Das Fehlen spezifischer Datenschutzvorschriften behindert nach wie vor die Zollzusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung.

Was den **Schutz des Euro vor Fälschung** betrifft, so verfügt die Türkei über Sachverstand für die Analyse und Klassifizierung von gefälschten Banknoten und Münzen sowie über ausreichende Verwaltungskapazitäten. Das Falschgeldüberwachungssystem ist funktionsfähig. Es muss noch durch neue Strukturen und die gesetzliche Einführung von Sanktionen ergänzt werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei erzielte weitere Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand und die Vorgehensweisen der EU im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit. Die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand hat einen gewissen Umfang erreicht.

Fortschritte können vor allem in den Bereichen organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Menschenhandel vermeldet werden. Auf Gebieten wie polizeiliche Zusammenarbeit und Außengrenzen bedarf es noch erheblicher und kontinuierlicher Anstrengungen. Dasselbe gilt für den Bereich Migration und Asyl; hier muss eine Asylbehörde errichtet werden.

4.25. Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

Die Türkei erzielte weiter gute Fortschritte auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung. Was die **Forschungspolitik** angeht, so wurden eine nationale Innovationsstrategie und ein begleitender Aktionsplan verabschiedet, in denen Nachdruck auf Erzeugnisse mit höherem Mehrwert und die Förderung der Beschäftigung durch gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit gelegt wird. Die Unterstützungsprogramme wurden diversifiziert, um unter anderem die internationale Zusammenarbeit anzukurbeln. Die Türkei arbeitete weiter aktiv mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (direkte Maßnahmen) zusammen. Nachdem 2006 bereits 15 neue Hochschulen eröffnet worden waren, wurden 2007 weitere 17 gegründet.

Die Teilnahme der Türkei am sechsten **Rahmenprogramm** für Forschung und technologische Entwicklung führte zu einer erhöhten Erfolgsquote von 18,7 % in den letzten beiden Jahren der Laufzeit des Programms. Die Anzahl der Anträge ist jedoch nach wie vor niedrig und die Türkei ist von der Entfaltung ihres vollen Potenzials weit entfernt. Die Anzahl der Forscher (472 je Million Einwohner) liegt im Vergleich zum EU-Durchschnitt niedrig (2 627 je Million). Es wurde ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank von 400 Mio. EUR gewährt, um Aktivitäten der Forschung und technologischen Entwicklung zu fördern, das Potenzial der Basisinfrastrukturen zu stärken und die Forschungskapazitäten der Türkei auszubauen. Die Beteiligung des Privatsektors an der Forschung und technologischen Entwicklung blieb niedrig.

Die Türkei beteiligt sich am siebten EG-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013). Um die Beteiligung der Türkei an diesem Programm im Vergleich zum sechsten Forschungsrahmenprogramm zu verstärken, wird ein Aktionsplan mit Unterstützungsmaßnahmen ausgearbeitet, die den Forschungspartnern den Zugang zu Informationen und die Netzkooperation erleichtern sollen. Ein ähnlicher Aktionsplan wurde mit der Gemeinsamen Forschungsstelle vereinbart.

Die Türkei hat eine Beteiligung am siebten Euratom-Forschungsrahmenprogramm (2007-2013) beantragt, worüber derzeit verhandelt wird.

Im Zusammenhang mit der Einbindung der Türkei in den **Europäischen Forschungsraum** wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die die internationale Zusammenarbeit, die Mobilität der Forscher und den Bereich Wissenschaft und Gesellschaft betreffen. Es wurde ein Aktionsplan für eine internationale Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsstrategie ausgearbeitet. Darüber hinaus wurde ein Programm eingeleitet, das Barzuschüsse für Projekte im Bereich **Wissenschaft und Gesellschaft** bietet.

Schlussfolgerung

Im Bereich Wissenschaft und Forschung wurden gute Fortschritte erzielt. Insgesamt ist die Türkei in diesem Bereich auf den Beitritt gut vorbereitet und bei der Entwicklung und Umsetzung einer integrierten Forschungsstrategie recht weit vorangekommen. Die Anzahl der Forscher muss erhöht und die Rolle des Privatsektors und der KMU in der Forschung gestärkt werden.

4.26. Kapitel 26: Bildung und Kultur

Im Bereich **allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** wurden im Berichtszeitraum gute Fortschritte erzielt. Die Türkei setzte ihre erfolgreiche Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend fort und sorgte für einen reibungslosen Übergang zu den Folgeprogrammen Lebenslanges Lernen und Jugend in Aktion, über die eine Vereinbarung unterzeichnet wurde. Die nationale Agentur schloss 2006 Verträge über 98 % der Mittelzuweisungen für Projekte im Rahmen dieser drei Gemeinschaftsprogramme, wovon mehr als 18 000 türkische Projektteilnehmer profitieren. Um die Anzahl der potenziellen Teilnehmer zu erhöhen, stellte die Türkei zusätzliche Mittel für Erasmus-Studenten bereit und erhöhte ihren finanziellen Beitrag zu den künftigen Programmen Lebenslanges Lernen und Jugend in Aktion. Es wurde eine Richtlinie erlassen, um einige Verfahren zu vereinfachen und die Umsetzung der Programme zu erleichtern. Allerdings müssen die Verwaltungskapazitäten der nationalen Agentur ausgebaut werden, damit sie die höhere Arbeitsbelastung bewältigen kann.

Die Türkei hat eine Arbeitsgruppe für das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) eingerichtet und die Einführung eines nationalen Qualifikationssystems eingeleitet, was als wichtige Entwicklung auf dem Gebiet des Lebenslangen Lernens gewertet werden kann. Es wird erwartet, dass sich die Beteiligung Erwachsener am Programm Lebenslanges Lernen dank dieser Bemühungen in den kommenden Jahren verbessern wird.

Im Bereich **Kultur** unterzeichnete die Türkei eine Vereinbarung über die Beteiligung am neuen Programm Kultur (2007- 2013). Sie hat das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kulturellen Ausdrucks unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Schlussfolgerung

Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur wurden gute Fortschritte verzeichnet. Die Türkei muss die Angleichung an die Lissabon-Strategie weiter fortsetzen.

4.27. Kapitel 27: Umwelt

Der Hohe Planungsrat verabschiedete eine nationale Strategie für die Angleichung im Umweltbereich. Diese umfasst einen Plan für die Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des Umweltbesitzstands der EU sowie eine Schätzung der damit verbundenen Kosten.

Bei den **horizontalen Rechtsvorschriften** wurden einige Fortschritte erzielt. Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde größtenteils umgesetzt. Allerdings sind die Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit und grenzübergreifende Konsultationen noch nicht vollständig angeglichen. Im Einklang mit dem Montrealer Protokoll wurde ein Rundschreiben über die Einfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, herausgegeben. Was den Zivilschutz anbelangt, so wurden Durchführungsvorschriften über die Intervention und Kompensation im Fall der unfallbedingten Meeresverschmutzung erlassen, die im Einklang mit dem Besitzstand und dem Marpol-Protokoll stehen.

Die Türkei hat das Verzeichnis der Treibhausgase für die Jahre 1990-2004 an das UNFCCC-Sekretariat übermittelt. Die Türkei hat weder das Kyoto-Protokoll ratifiziert, noch ist sie Vertragspartei der Übereinkommen von Espoo und Aarhus. Ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten wurde nicht eingeführt. Die Richtlinie über den Emissionshandel wurde nicht umgesetzt.

Bei der Übernahme der Vorschriften über die Umwelthaftung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wurden keine Fortschritte verzeichnet. Die Übernahme der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung befindet sich in einem sehr frühen Stadium.

Was die **Luftqualität** anbelangt, so können begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Es wurden umweltschutzbezogene Vorschriften über die Kontrolle von Kraftstoffzufuhren erlassen. Das Netz der Messstationen wurde ausgebaut. Allerdings wurden die Rahmenvorschriften über Luftqualität und die zugehörigen Richtlinien noch nicht vollständig übernommen. Hinsichtlich der Vorschriften über die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, den Schwefelgehalt bestimmter Flüssigbrennstoffe und nationale Emissionshöchstmengen wurden keine Fortschritte erzielt.

Bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich **Abfallwirtschaft** wurden einige Fortschritte verzeichnet. So wurde eine Verordnung über Altreifen erlassen und ein Rundschreiben über die Kontrolle von Abfallimporten herausgegeben. Zur Durchführungsverordnung über Verpackungen wurde eine Änderung verabschiedet. Die Rechtsangleichung ist in diesem Bereich auf einem guten Stand. Die Fortschritte im Zusammenhang mit den Richtlinien über polychlorierte Biphenyle, Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind allerdings sehr begrenzt. In Bezug auf die Richtlinien über Mülldeponien und Müllverbrennungsanlagen sowie die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten kam die Türkei nicht voran. Sie verfügt außerdem nicht über einen nationalen Abfallbewirtschaftungsplan.

In Bezug auf die **Wasserqualität** können keine Neuentwicklungen vermeldet werden. Einige Aspekte des entsprechenden Besitzstands werden durch die türkischen Rechtsvorschriften abgedeckt. Insgesamt ist der Stand der Angleichung jedoch niedrig, da die Wasser-Rahmenrichtlinie nicht übernommen wurde. Die grenzübergreifenden Konsultationen befinden sich noch in einem frühen Stadium. Der institutionelle Rahmen für die

Wasserwirtschaft beruht nicht auf dem Prinzip der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten.

Bedingte Fortschritte wurden beim **Naturschutz** verzeichnet. Drei Naturparks, ein Nationalpark und 24 Gebiete für die Rehabilitation wildlebender Tierarten wurden zu Schutzgebieten im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften erklärt. Allerdings blieben die Angleichung und Umsetzung der Rechtsvorschriften auf einem sehr niedrigen Stand. Der rasch fortschreitende Verlust an Lebensräumen gibt Anlass zur Besorgnis. Ein Rahmengesetz über Naturschutz und Durchführungsvorschriften über Vögel und Habitate wurden nicht erlassen.

Keine Fortschritte gab es im Bereich **Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Risikomanagement**.

Einige Elemente der Seveso-Richtlinie und der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennung wurden übernommen. Insgesamt blieben die Übernahme und Umsetzung von Rechtsvorschriften allerdings auf einem sehr niedrigen Stand. Die Einführung eines integrierten Genehmigungssystems steckt noch in den Anfängen.

Bei **Chemikalien** sind einige Entwicklungen zu vermelden. Es wurde ein Rundschreiben über umweltschutzbezogene Vorschriften für die Kontrolle der Einfuhr von Chemikalien herausgegeben. Insgesamt ist die Übernahme der Vorschriften nicht sehr weit gediehen. Die Kapazitäten reichen nicht für eine wirksame Umsetzung aus.

Keine Fortschritte gab es bei den **genetisch veränderten Organismen und bei Lärm**. Bei letzterem ist die Harmonisierung fortgeschritten. Allerdings befindet sich die Ausarbeitung von Lärmkarten und Aktionsplänen noch in einem frühen Stadium.

Erhebliche Fortschritte wurden bei den Verwaltungskapazitäten erzielt. Nach der Änderung des Umweltgesetzes wurde vom Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft eine beträchtliche Anzahl von Experten eingestellt und geschult. Es wurde ein dem Ministerium unterstellter Umweltfonds zur Unterstützung von Umweltprojekten gegründet. Für die Festlegung der prioritären Projekte wurde eine Methode eingeführt.

Keine Fortschritte gab es allerdings bei der Errichtung einer nationalen Umweltagentur. Die Verwaltungskapazitäten, darunter für die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, müssen weiter ausgebaut werden. Die Zuständigkeiten, beispielsweise für Inspektionstätigkeiten, sind nicht klar definiert. Die horizontale Einbeziehung von Umweltschutzbelangen in andere Politikbereiche sowie die Gewährleistung der Vereinbarkeit neuer Investitionen mit dem Umweltbesitzstand befinden sich noch im Anfangsstadium.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf zentraler Ebene erhebliche Fortschritte erzielt. Geringe Fortschritte können bei den horizontalen Vorschriften, der Luftqualität, Chemikalien, Lärm und Abfall vermeldet werden. Im Bereich Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Risikomanagement kam die Türkei nicht voran. Insgesamt befindet sich die Übernahme des Umweltbesitzstands auf niedrigem Niveau.

4.28. Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Auf dem Gebiet des **Verbraucherschutzes** wurden einige Fortschritte erzielt. Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so verbesserte die Generaldirektion für Verbraucherschutz und Wettbewerb des Ministeriums für Industrie und Handel ihre Online-Dienstleistungen. Für das Personal fanden Schulungen statt. Allerdings gibt es einen Rückstand bei der Umsetzung der Entscheidungen des Verbraucherrats und bei der Anzahl der rechtskundigen Bediensteten. Was den Zugang der Verbraucher zur Justiz betrifft, so war die Veröffentlichung einer Verbrauchermitteilung des Ministeriums über Standardschulungen für Schiedsausschüsse ein positiver Schritt. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Verbrauchergerichte erhöht. Allerdings sind die Verbraucherschutzrechtsprechung und die Statistiken der Verbrauchergerichte nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Verbraucherschutzvorschriften werden von den Gerichten nicht immer einheitlich verstanden und ausgelegt.

Die Verbraucherbewegung ist schwach ausgeprägt, da die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den vorhandenen NRO begrenzt sind, die NRO unter Ressourcenmangel leiden und ihre Beziehungen zu den staatlichen Stellen nicht zufrieden stellend sind. Vorbereitungen in diesem Bereich sind im Gange.

Keine besonderen Fortschritte wurden auf dem Gebiet der **Produktsicherheit** verzeichnet. Der Stand der Rechtsangleichung ist fortgeschritten. Die Türkei führte weiter Sicherheitskontrollen bei der Einfuhr von Spielzeug, persönlichen Schutzausrüstungen, Funkanlagen, Bauprodukten und Batterien durch. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich des Zolls, ist unzureichend. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Auf dem Gebiet der **nicht sicherheitsrelevanten Fragen** wurden einige Fortschritte erzielt. Eine neue Verordnung zwingt Stromversorgungsunternehmen, Verbraucher über mögliche Stromsperrungen 48 Stunden im Voraus zu informieren. Außerdem sieht sie Entschädigungen vor. Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften über Pauschalreisen weiter an den Besitzstand angeglichen. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** wurden mäßige Fortschritte verzeichnet.

Die Rechtsangleichung in Bezug auf **Tabak** ist fortgeschritten. So trat ein nationales Programm zur Bekämpfung des Tabakkonsums in Kraft und es wurde ein nationaler Ausschuss für die Bekämpfung des Tabakkonsums errichtet. Allerdings wurde bei der weiteren Angleichung der Rechtsvorschriften über Tabakwaren, insbesondere hinsichtlich des Teerhöchstgehalts, der Tabakerzeugnisse für den oralen Gebrauch und der Tabakwerbung, kein Vorankommen verzeichnet. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind recht weit fortgeschritten.

Was **übertragbare Krankheiten** anbelangt, so wurden Durchführungsvorschriften über die Überwachungs- und Kontrollgrundsätze in Kraft gesetzt. Die Türkei setzte die Verbesserung der institutionellen Strukturen, der Verwaltungskapazitäten und des Rechtsrahmens weiter fort. Allerdings gibt es Verzögerungen bei den Investitionen in Prüflabors und deren Diagnosekapazitäten. Die Vorbereitungen in diesem Bereich verlaufen planmäßig.

Im Bereich **Blut** wurden Fortschritte durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften mit Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und

Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen erzielt. Allerdings können keine rechtlichen Entwicklungen gemeldet werden. Eine Modernisierung und Umstrukturierung der Einrichtungen für die Behandlung von Blut, Blutbestandteilen, Gewebe und Zellen mit dem Ziel der Erfüllung der technischen Anforderungen der EU ist nicht erfolgt. Die Vorbereitungen in diesem Bereich haben begonnen.

Auf dem Gebiet der **psychischen Gesundheit** gab es einige Fortschritte. Die gemeindenahen Dienstleistungen sind noch nicht ausreichend entwickelt, um eine Alternative zur Betreuung in Heimen zu bieten, und die Ressourcen (Budget, Personal, Kapazität usw.) für die Verbesserung der psychischen Gesundheit sind im Vergleich zum Bedarf gering. Die Vorbereitungen in diesem Bereich befinden sich in einem frühen Stadium.

Schlussfolgerung

Im Bereich Verbraucher- und Gesundheitsschutz wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei hat bei der Rechtsangleichung einen zufrieden stellenden Stand erreicht. Eine weitere Angleichung ist jedoch noch im Bereich Blut, Gewebe und Zellen sowie in geringerem Umfang bei der Tabakgesetzgebung und auf dem Gebiet der übertragbaren Krankheiten erforderlich. Die Umsetzung ist vor allem im Bereich des Verbraucherschutzes im Rückstand. Die Verbraucherbewegung in der Türkei ist schwach ausgeprägt.

4.29. Kapitel 29: Zollunion

Die Türkei hat bei den **Zollvorschriften** begrenzte Fortschritte erzielt. Es wurden zwei Durchführungsgesetze verabschiedet, mit denen die Änderungen der Beschlüsse des Assoziationsrats EU-Türkei in die türkischen Vorschriften übernommen wurden. Die Verfahren für die Carnets TIR, die vorübergehende Einfuhr und den passiven Veredelungsverkehr wurden geändert.

Keine Fortschritte wurden bei den türkischen Zollbefreiungsvorschriften verzeichnet, die nicht mit den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion im Einklang stehen. Die türkische Regelung für Duty-free-Shops verstößt ebenfalls gegen diese Verpflichtungen, da sie den Verkauf von Duty-free-Waren an Reisende ermöglicht, die in das türkische Zollgebiet einreisen. Keine Fortschritte wurden in Bezug auf die Freizonen erzielt, die als Gebiete außerhalb des türkischen Zollgebiets angesehen werden.

Die Türkei hat dank der Zollunion mit der EU einen hohen Stand bei der Rechtsangleichung erreicht. In einigen Bereichen wie z.B. Freizonen, Zollbefreiungen, Versandverfahren, Bekämpfung der Markenpiraterie und nachträgliche Prüfungen steckt die Angleichung allerdings noch in den Anfängen.

Das Kapitel „Zollunion“ ist eines der acht Kapitel, die in den Schlussfolgerungen zur Türkei genannt werden, welche am 11. Dezember 2006 vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) angenommen und am 14./15. Dezember 2006 vom Europäischen Rat gebilligt wurden. Solange weitere Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren in Kraft sind, die von Schiffen und Flugzeugen befördert werden, welche in Zypern registriert sind oder deren letzter Anlaufhafen in Zypern lag, wird die Türkei nicht in der Lage sein, den unter dieses Kapitel fallenden Besitzstand vollständig umzusetzen.

Das Staatssekretariat für Zollwesen hat seine **administrativen und operativen Kapazitäten** ausgebaut. Die Zuständigkeit für die Anwendung der Vorschriften über den Verkauf und die

Vernichtung von durch die Zollstellen beschlagnahmten Waren wurde vom Finanzministerium auf das Staatssekretariat für Zollwesen übertragen. In der Generaldirektion für den Vollzug des Zollrechts wurde eine neue Abteilung für Risikoanalyse errichtet. Es wurden eine Risikomanagementstrategie und ein Aktionsplan ausgearbeitet. 134 Zollbeamte erhielten im Rahmen der von der EU finanzierten technischen Hilfe Schulungen im Bereich Risikoanalyse und -überwachung. Darüber hinaus verabschiedete das Staatssekretariat für Zollwesen eine Strategie für die Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels und einen nationalen Aktionsplan für die allgemeine Modernisierung und Umstrukturierung der Zollverwaltung. Im ersten Quartal 2007 wurden 84 % aller Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen von den 103 an das elektronische Datenaustauschsystem EDIS angeschlossenen Zollstellen elektronisch bearbeitet. Ein Pilotprojekt, das den Wirtschaftsbeteiligten elektronische Zahlungen ermöglicht, wurde im Zollamt Ankara eingeleitet. Das System „Say2000i“ der Generaldirektion für öffentliches Rechnungswesen wurde in das System BILGE des Staatssekretariats integriert, das Rechnungsprüfern ermöglicht, Suchabfragen über die Erhebung von Zöllen durchzuführen. Die Verwaltung hat die Arbeiten und die Vorbereitungen auf die Zusammenschaltung mit den IT-Systemen der EU in den Bereichen Versandverfahren (NCTS) und Zolltarife (TARIC, Quoten- und Überwachungssysteme) aufgenommen.

Die Modernisierungsbemühungen, vor allem die Schulung von Zollbeamten in den regionalen Ämtern, müssen auf alle Regionen ausgedehnt werden. Die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum durch das Staatssekretariat für Zollwesen ist unzulänglich. Mit den anderen für diese Rechte zuständigen Behörden wie dem Kulturministerium, dem Patentamt und der Polizei findet nur eine geringe Koordinierung statt.

Mit Slowenien und Sudan wurden Abkommen über Zusammenarbeit und Amtshilfe in Zollangelegenheiten unterzeichnet.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat bei der Rechtsangleichung dank der Zollunion mit der EU einen hohen Stand erreicht. In den Bereichen Freizonen, Zollbefreiungen, Bekämpfung der Markenpiraterie und nachträgliche Prüfungen ist die Rechtsangleichung noch nicht abgeschlossen. Die Rechtsvorschriften, nach denen Duty-free-Shops an den Einreisestellen zulässig sind, stehen nicht mit dem Besitzstand im Einklang.

4.30. Kapitel 30: Außenbeziehungen

In Bezug auf die **gemeinsame Handelspolitik** hat die Türkei begrenzte Fortschritte erzielt.

In einigen Bereichen war und ist der Stand der Angleichung an die gemeinsame Handelspolitik der EG hoch. Allerdings werden die bilateralen Handelsbeziehungen nach wie vor durch eine Reihe von Verstößen gegen die Bestimmungen der Zollunion beeinträchtigt (*siehe Kapitel 1 „Freier Warenverkehr“ und Kapitel 29 „Zollunion“*). Das Allgemeine Präferenzsystem der Türkei entspricht in mehreren Punkten nicht dem der EU, vor allem hinsichtlich der erfassten Produkte und Länder.

Der wachsende Einsatz von Schutzmaßnahmen durch die Türkei, von denen auch EU-Exporte betroffen sind, bietet Anlass zu Besorgnis. Diese Maßnahmen scheinen nicht angemessen zu sein und stehen folglich nicht mit der Zollunion im Einklang. Die Türkei hat weiterhin zusätzliche Ursprungsbescheinigungen für bestimmte Waren mit Ursprung in der EU

verlangt. Sie muss ihre Positionen innerhalb der Welthandelsorganisation - insbesondere im Hinblick auf die Doha-Entwicklungsagenda - stärker auf die der EU abstimmen. In bestimmten internationalen Organisationen wie der OECD passt die Türkei ihre Position häufig nicht der der EU an.

Die Türkei erließ einen Beschluss, wonach Kimberley-Zertifikate für die Einfuhr von Rohdiamanten aus Ländern erforderlich sind, die von Kriegen oder bewaffneten Konflikten betroffen sind.

Keine Fortschritte können hinsichtlich der mittel- und langfristigen Exportkredite für Unternehmen und hinsichtlich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck vermeldet werden, insbesondere was die gemeinsame Kontrollliste und die Form der Genehmigung betrifft.

In Bezug auf **bilaterale Abkommen mit Drittstaaten** wurden einige Fortschritte erzielt. So unterzeichnete die Türkei ein Freihandelsabkommen mit Albanien. Die Freihandelsabkommen mit Ägypten und Syrien traten in Kraft.

Was die **Entwicklungspolitik** und die **humanitäre Hilfe** anbelangt, so gewährte die Türkei 2006 öffentliche Entwicklungshilfe von 0,5 Mrd. EUR. Die türkische Entwicklungsagentur TIKKA errichtete eine neue Außenstelle in Montenegro, womit sie nun insgesamt über 22 Außenstellen verfügt. Die Angleichung an die EG-Politik für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist auf einem zufrieden stellenden Stand.

Schlussfolgerung

Dank der Zollunion hat die Türkei bei der Angleichung auf diesem Gebiet einen fortgeschrittenen Stand erreicht. Allerdings sind weitere Bemühungen erforderlich, vor allem in Bereichen, in denen kein Einklang mit der Zollunion herrscht.

4.31. Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der regelmäßige **politische Dialog** zwischen der EU und der Türkei erstreckte sich weiterhin auch auf außenpolitische Fragen. Die Türkei unterstützt die **Europäische Nachbarschaftspolitik**. *Zu den nachbarschaftlichen Beziehungen zu anderen Erweiterungsländern und den Mitgliedstaaten siehe Abschnitt „Politische Kriterien“.*

Was **Irak** anbelangt, so unterstützte die Türkei weiterhin die Bemühungen um nationale Aussöhnung, Sicherheit und Frieden in diesem Land. Die Türkei hat angeboten, irakische Sicherheitskräfte auszubilden. Sie organisierte Seminare für politische Parteien, Diplomaten, Medienvertreter und Gesundheitspersonal aus Irak. Ferner richtete die Türkei eine erweiterte Zusammenkunft der Nachbarländer von Irak aus, die auf die nationale Aussöhnung und Stabilisierung im Land abzielte. Die grenzüberschreitenden terroristischen Aktivitäten der PKK, die auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufgeführt ist, stellen eine Sicherheitsbedrohung für die Türkei dar. Die Möglichkeit der Durchführung eines Militäreinsatzes in Nordirak wurde in der Türkei auf breiter Ebene erörtert. Im August unterzeichnete die Türkei mit Irak eine Vereinbarung über die Vertiefung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich.

Die Türkei hat sich sämtlichen Erklärungen zum Atomprogramm von **Iran** angeschlossen. In Gesprächen mit hochrangigen iranischen Vertretern rief die Türkei zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen auf. Im April richtete sie ein Treffen zwischen dem Hohen

Vertreter Solana und dem iranischen Chefunterhändler aus. Im Juli wurde eine bilaterale Absichtserklärung über Energie unterzeichnet.

Was die Beziehungen zum Südkaukasus betrifft, so unterzeichnete die Türkei mit Aserbaidschan und Georgien im Februar das Rahmenabkommen über die Eisenbahnlinie Baku-Alchalkalaki-Kars. Was **Armenien** anbelangt, so fanden Zusammenkünfte zwischen hochrangigen armenischen und türkischen Beamten statt. Als symbolische Gesten lud die Türkei darüber hinaus armenische Vertreter ein, im Januar 2007 am Begräbnis des ermordeten türkischen Journalisten armenischer Abstammung, Hrant Dink, und im März an der Einweihung der restaurierten armenischen Kirche zum Heiligen Kreuz in Akdamar teilzunehmen. Weitere wesentliche Entwicklungen waren allerdings nicht zu verzeichnen. Die Türkei hält ihre Landgrenze zu Armenien weiterhin geschlossen.

Die Türkei unterstützte auch weiterhin den **Nahost-Friedensprozess**. Im Einklang mit der Position des Nahostquartetts unterstützte die Türkei im März die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit. Die Beziehungen zu **Syrien** entwickeln sich nach wie vor positiv, und es fand mehrfach ein Austausch auf hoher Ebene statt. Der türkische Ministerpräsident ermunterte Syrien weiter, eine konstruktive Rolle in der Region zu spielen. Im Mai weitete die Große Nationalversammlung das Mandat der türkischen Truppen aus, die im Rahmen der UNIFIL-Mission im **Libanon** dienen.

Von Mai bis November 2007 hatte die Türkei den Vorsitz in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im **Schwarzmeerraum** (BSEC) inne. Die Türkei hat ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Neubelebung der BSEC fortgesetzt.

Im April richtete die Türkei ein Treffen zwischen den Präsidenten von **Pakistan** und **Afghanistan** aus. Eine Sitzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beiden Länder im Juli wurde ebenfalls von ihr ausgerichtet. Die Türkei setzt ihre nachdrückliche Unterstützung für den „Bonner Prozess“ fort. Im April übernahm sie für eine zweite Laufzeit das Regionalkommando in Kabul.

Die Türkei schloss sich weiterhin den Standpunkten, Erklärungen und Demarchen im Rahmen der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) der EU an. 2007 schloss sie sich bisher 45 von 46 GASP-Erklärungen an. Die Verwaltungskapazitäten des türkischen Außenministeriums sind mit den Strukturen der EU im Bereich der GASP kompatibel. Das Außenministerium hat seine Organisationsstruktur weiter verbessert. Die Türkei verfügt über einen politischen Direktor und Beamte, die die Aufgabe des europäischen Korrespondenten wahrnehmen.

Die Übernahme und Anwendung der Sanktionen und **restriktiven Maßnahmen** der EU müssen noch vervollständigt werden.

Was die **Nichtverbreitung** von Massenvernichtungswaffen anbelangt, so ist die Türkei Vertragspartei aller internationalen Vereinbarungen. Im Dezember 2006 verabschiedete das Parlament das türkische Gesetz über die Anwendung des UN-Chemiewaffenübereinkommens. Die Türkei beteiligt sich an der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12.7.2002 betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen. Sie arbeitet daran, ihr Waffenexportkontrollsystem vollständig an den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren anzupassen. Die Türkei hat sich nicht dem Standpunkt der EU über die Mitgliedschaft Zyperns in bestimmten Gruppen von Lieferländern wie dem Wassenaar-Arrangement über

Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck angeschlossen (*zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck siehe Kapitel 30 „Außenbeziehungen“*).

Was die **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** anbelangt, so hat die Türkei das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht unterzeichnet. Die Türkei vertritt die Auffassung, dass das Fehlen einer Bezugnahme auf Terrorismus in dem Statut eine gravierende Unterlassung darstellt, und plädiert dafür, dass dieses Thema auf der Konferenz zur Überprüfung des Statuts im Jahr 2009 aufgegriffen wird. Die Türkei beabsichtigt nicht, das Statut vor diesem Termin zu unterzeichnen.

Was **Sicherheitsmaßnahmen (Verschlussachen)** betrifft, so wird die Kommunikation mit der EU über das Informationssystem des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten gewährleistet.

Im Rahmen der **Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)** leistet die Türkei weiter einen Beitrag zur von der EU geleiteten EUFOR-Militärmission ALTHEA. Darüber hinaus unterstützt sie die von der EU geleiteten Polizeimissionen EUPM-II in Bosnien und Herzegowina und EUPOL KINSHASA in der Demokratischen Republik Kongo. Im April 2007 ratifizierte die Türkei das Abkommen mit der EU über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Türkei an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union. Die Türkei möchte die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter intensivieren und strebt eine verstärkte Einbeziehung in den ESVP-Entscheidungsprozess an. Die Türkei unterzeichnete eine Verwaltungsvereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur. Allerdings treten bei ihrer uneingeschränkten Anwendung Schwierigkeiten auf. Im Juni zog die Türkei ihren Beitrag zu Planziel 2010 des Anhangs des Streitkräftekatalogs 2007 zurück.

Die Türkei leistet Unterstützung für die von der NATO geleitete Friedenssicherungsmission in Darfur. Im Mai übernahm die Türkei für ein Jahr das Regionalkommando über die Multinational Task Force South der KFOR. Was die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO betrifft, so widersetzt sich die Türkei allerdings der Einbeziehung der Republik Zypern und Maltas in die strategische Zusammenarbeit auf der Grundlage des Abkommens „Berlin Plus“.

Schlussfolgerung

Die enge Anpassung der Türkei an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzte sich fort. Die Türkei bemühte sich weiter um die Förderung der regionalen Stabilität im Einklang mit der Politik der EU. Sie setzt sich gemeinsam mit der EU für die Gewährleistung von Stabilität in Irak ein. Wegen der türkischen Bedenken hinsichtlich mangelnder Sicherheit an der Grenze sind die Beziehungen zu Irak jedoch nicht ungetrübt. Die Türkei unterstützt die Europäische Nachbarschaftspolitik.

Die Türkei leistet einen wesentlichen Beitrag zur ESVP und strebt eine verstärkte Einbeziehung in den ESVP-Entscheidungsprozess an. Das Funktionieren der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO wird durch die Haltung der Türkei gegenüber Zypern beeinträchtigt. Die Türkei blockiert nach wie vor die Mitgliedschaft Zyperns im Wassenaar-Arrangement.

4.32. Kapitel 32: Finanzkontrolle

Im Bereich der **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** wurden einige Fortschritte erzielt. Es wurden Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen verabschiedet, die jedoch nicht uneingeschränkt angewandt werden. Die Innenrevisionsfunktion wurde in einigen Einrichtungen des Gesamtstaats aktiviert, indem Innenrevisoren benannt wurden. Diese müssen allerdings noch ein Zulassungsverfahren durchlaufen und kontinuierlich fortgebildet werden. Die dem Gesamtstaat angehörenden Einrichtungen haben Rechenschaftsberichte vorgelegt. Die Einrichtung von Strategieentwicklungsstellen und die Einstellung von entsprechendem Personal wurden fortgesetzt, sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Innenrevision-Koordinierungsstelle hat wichtige Papiere zur Innenrevision herausgegeben. Allerdings wurden die Harmonisierungs- und Koordinierungsaufgaben der Stelle nicht an eine ständige zentrale Harmonisierungsstelle übertragen, die eine effizientere und wirksamere Arbeit ermöglichen würde. Die beratende Funktion der Stelle sollte weiter ausgebaut werden. Das Grundsatzpapier von 2002 zur internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen und der zugehörige Aktionsplan müssen überarbeitet werden, um die Prinzipien der Rechenschaftspflicht der Verwaltung und der funktional unabhängigen Innenrevision zu erläutern und weiterzuentwickeln und ihre Anwendung voranzutreiben.

Es wurde eine Reihe von Verordnungen über öffentliches Rechnungswesen veröffentlicht. Durch die Verordnung über die Haushalts- und Rechnungsführung in den lokalen Verwaltungen wurde die Einhaltung des Gesetzes über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf lokaler Ebene gewährleistet. Das Finanzministerium verabschiedete die Verordnung über die Haushalts- und Rechnungsführung in den von Einrichtungen des Gesamtstaats verwalteten revolving Fonds. Mit dieser Verordnung wurden die Haushalts- und Rechnungsführungsverfahren für die Verwaltung dieser Fonds mit den Verfahren des Gesamtstaats in Einklang gebracht. Das Amt für Rechnungslegungsstandards fuhr mit der Festlegung und Veröffentlichung von Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards für öffentliche Stellen fort, die zum Gesamtstaat gehören. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind insgesamt mäßig weit fortgeschritten.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** wurden keine Fortschritte verzeichnet. Das überarbeitete Gesetz über den türkischen Rechnungshof wurde nicht in Kraft gesetzt. Die Verzögerung bei der Verabschiedung dieses Gesetzes hat weitreichende Konsequenzen, beispielsweise für die externe Prüfung der lokalen Verwaltungen. Die Türkei muss das überarbeitete Gesetz annehmen, damit das Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen uneingeschränkt angewandt werden kann. Die Vorbereitungen in diesem Bereich schreiten fort.

Im Hinblick auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EU** wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Der Kontrollausschuss im Amt des Ministerpräsidenten hat die Zusammenarbeit mit OLAF als dessen türkische Kontaktstelle aufgenommen. Die Türkei hat keine Entscheidung hinsichtlich einer operativ unabhängigen Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung getroffen, die alle legislativen, administrativen und operativen Aspekte des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften koordinieren und die Kommission von möglichen Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis setzen würde. Als Übergangsmaßnahme wurde die OLAF-Kontaktstelle im Kontrollausschuss des Amtes des Ministerpräsidenten eingerichtet. Die Verabschiedung von Gesetzesänderungen zur Vervollständigung der Angleichung an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen

Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seine Protokolle steht noch aus. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind mäßig weit fortgeschritten.

In Bezug auf den **Schutz des Euro vor Fälschung** können keine Fortschritte vermeldet werden. Die Sachkenntnisse der türkischen Verwaltung für die Analyse und Klassifizierung von gefälschten Banknoten und Münzen sowie die Verwaltungskapazitäten der vier Durchsetzungsstellen sind ausreichend. Das Falschgeldüberwachungssystem wurde nicht durch die Einrichtung eines nationalen Analysezentrams, eines nationalen Münzanalysezentrams und eines nationalen Zentralbüros ergänzt. Es gibt keine Sanktionen für Kreditinstitute, die es versäumen, Falschgeld aus dem Verkehr zu ziehen, oder gegen Medaillen und Münzen, die Euro-Münzen ähneln. Im Zuge der für 2008 geplanten Neugestaltung der türkischen 1-Lira-Münze dürfte deren Ähnlichkeit mit der 2-Euro-Münze beseitigt werden. Die Türkei ist in diesem Bereich mäßig weit fortgeschritten.

Schlussfolgerung

Insgesamt hat die Türkei begrenzte weitere Fortschritte erzielt. Es wurden Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen erlassen. Es bedarf jedoch weiterer Bemühungen, um die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes sicherzustellen. Um die Standards und Grundsätze der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen weiterzuentwickeln, muss die Türkei ihr diesbezügliches Grundsatzpapier von 2002 aktualisieren und die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet überarbeiten. Das überarbeitete Gesetz über den türkischen Rechnungshof muss verabschiedet werden.

Es sind dauerhafte Strukturen erforderlich, um die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten. Derartiger Mechanismen bedarf es auch für die Schaffung einer ständigen Verbindung zu den Kommissionsdienststellen, die für den Schutz des Euro vor Fälschung zuständig sind.

Insgesamt ermöglicht der Stand der Angleichung der Türkei in diesem Kapitel sinnvolle Beitrittsverhandlungen.

4.33. Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

In diesem Kapitel wurden keine besonderen Entwicklungen verzeichnet.

Hinsichtlich der Grundprinzipien und Einrichtungen in den Politikbereichen, die mit der Anwendung des EU-Eigenmittelsystems verbunden sind, bestehen nach wie vor keine großen Abweichungen gegenüber dem EU-System. Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Angleichung an die entsprechenden Kapitel des Besitzstands, vor allem betreffend Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle, fortsetzen. Dazu zählt die Einführung wirksamer Instrumente zur Bekämpfung des Zoll- und Mehrwertsteuerbetrugs, damit die finanziellen Interessen der EU geschützt werden können.

Auch wenn der Besitzstand in diesem Bereich keine Umsetzung in nationales Recht erfordert, muss die Türkei rechtzeitig die entsprechenden Koordinierungsstrukturen und Durchführungsbestimmungen einführen, um die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU über die Anwendung der Eigenmittelvorschriften sicherzustellen.

Schlussfolgerung

In diesem Kapitel gab es keine Entwicklungen. Es müssen rechtzeitig geeignete Koordinierungsstrukturen und Durchführungsbestimmungen eingeführt werden.

STATISTISCHER ANHANG

STATISTISCHE ANGABEN (Stand: 5. Oktober 2007)

Türkei

Basisdaten	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bevölkerung insgesamt (in Tausend)	1)	63 490	64 644	65 787	66 888	67 895	68 835	69 769	70 695	71 611	72 520
Gesamtfläche des Landes (km ²)	2)	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562	783 562

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bruttoinlandsprodukt (BIP) (in Mio. Landeswährung)	3)	28 836	52 225	77 415	124 584	178 412	277 574	359 763	430 512	487 202	576 322
BIP (in Mio. EUR)		169 009	178 365	173 097	216 736	161 836	192 803	212 268	242 262	290 503	318 586
BIP (pro Kopf der Bevölkerung)		2 662	2 759	2 631	3 240	2 384	2 801	3 042	3 427	4 057	4 393
BIP (in Kaufkraftstandards (KKS) pro Kopf)	1)	5 200e	5 400e	5 200	5 700	5 200	5 600	5 600	6 000	6 400	6 900f
SI: BIP (in KKS pro Kopf, EU - 25 = 100)	1)	30,7e	30,3e	27,7	28,5	25,3	26,1	25,8	26,8	27,4	28,3f
SI: Wachstumsrate des BIP (in Landeswährung, in konstanten Preisen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		7,5	3,1	-4,7	7,4	-7,5	7,9	5,8	8,9	7,4	6,1
SI: Beschäftigungswachstum (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		-2,5	2,8	2,1	-0,4f	-1,0f	-1,8f	-1,0f	3,0f	1,4f	1,6f
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum je Beschäftigten (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)	4)	:	:	:	:	-6,5	8,8	6,1	:	:	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)	4)	:	:	:	:	-4,6	:	:	:	:	:
SI: Arbeitsproduktivität (BIP in KKS je Beschäftigten, EU - 25 = 100)	1)	38,1e	37,7e	34,5	37,9f	34,8f	37,1f	37,6f	38,5f	39,2f	41,0f
Bruttowertschöpfung der Hauptsektoren (in %)											
Landwirtschaft		13,6	16,9	14,6	13,6	11,4	11,4	11,6	11,1	10,1	9,0
Industrie		24,2	21,4	21,9	22,5	24,2	24,3	23,8	23,8	24,4	24,5
Baugewerbe		5,8	5,6	5,4	5,1	4,8	3,9	3,3	3,4	4,2	5,1
Dienstleistungen		56,4	56,1	58,1	58,8	59,6	60,5	61,3	61,7	61,4	61,3
Anteil der Konsumausgaben am BIP (in %)		80,6	79,9	81,6	83,4	81,8	80,2	80,5	79,9	81,6	83,1
Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck am BIP (in %)		68,3	67,5	67,4	69,7	68,3	66,3	66,8	66,6	68,3	69,4
Anteil der Konsumausgaben des Staates am BIP (in %)		12,3	12,4	14,2	13,7	13,5	13,9	13,7	13,3	13,2	13,7
Bruttoanlageinvestitionen als Anteil am BIP (in %)		26,5	24,0	20,4	21,8	17,2	16,5	15,5	18,0	19,8	21,9
Vorratsveränderungen als Anteil am BIP (in %)		-1,3	-0,4	1,4	2,1	-1,3	4,7	7,3	8,0	5,3	3,0
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP (in %)		24,7	23,8	21,7	23,4	32,0	29,2	27,5	29,1	27,8	29,5
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP (in %)		30,5	27,2	25,1	30,7	29,7	30,6	30,8	35,0	34,4	37,5

Industrie	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)		:	:	:	100,0	91,3	99,9	108,7	119,3	124,8	135,7

Inflationsrate	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
SI: Verbraucherpreisindex (VPI) (insgesamt, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)	5)	99,1	69,7	68,8	39,0	68,5	29,7	18,4	9,3	7,7	9,7

Zahlungsbilanz	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006

Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz (in Mio. EUR)		-2 326	1 771	-1 256	-10 634	3 785	-1 609	-7 104	-12 542	-18 168	-26 102
Leistungsbilanz: Handelsbilanz (in Mio. EUR)		-13 269	-12 534	-9 556	-23 775	-4 168	-7 702	-12 385	-19 196	-26 951	-32 843
Leistungsbilanz: Warenexporte (in Mio. EUR)		28 315	27 350	27 061	33 262	38 380	42 432	45 267	53 901	61 851	73 222
Leistungsbilanz: Warenimporte (in Mio. EUR)		41 584	39 884	36 618	57 038	42 548	50 134	57 652	73 097	88 802	106 065
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto (in Mio. EUR)		9 622	12 058	7 039	12 316	10 201	8 339	9 292	10 288	12 276	10 641
Leistungsbilanz: Einkommen, netto (in Mio. EUR)		-2 657	-2 663	-3 319	-4 333	-5 583	-4 818	-4 912	-4 532	-4 661	-5 244
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto (in Mio. EUR)		3 978	4 910	4 580	5 158	3 335	2 573	902	898	1 169	1 344
darunter staatliche Transfers (in Mio. EUR)		277	133	330	221	224	526	257	252	485	459
Ausländische Direktinvestitionen im Meldeland (in Mio. EUR)		710	838	735	1 063	3 743	1 202	1 549	2 318	7 878	15 984

Öffentliche Finanzen	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP (in %)		:	:	:	-14,5	-33,0	-12,9	-11,3	-5,8	-0,3	0,4
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP (in %)		:	:	:	57,4	104,4	93,0	85,1	76,9	69,6	60,7

Finanzindikatoren	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP (in %)		44,6	47,8	56,3	59,7	77,1	71,0	59,8	53,5	46,7	51,6
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten (in %)	6)	180,6	200,8	259,4	255,1	240,9	243,2	217,5	183,8	168,0	174,9
Geldmenge: M1 (Banknoten, Münzen, Sichteinlagen, in Mio. EUR)		7 029	7 000	8 635	12 205	8 965	9 291	13 188	15 762	26 483	25 517
Geldmenge: M2 (M1 plus Termineinlagen mit Befristung bis zu zwei Jahren, in Mio. EUR)		25 154	31 206	41 325	51 591	37 253	36 326	47 398	59 415	96 487	99 599
Geldmenge: M3 (M2 plus börsengängige Wertpapiere, in Mio. EUR)		27 196	32 878	42 950	54 207	38 974	38 041	50 488	63 411	103 583	105 908
Kreditgewährung insgesamt: Kredite monetärer Finanzinstitute an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)		34 082	30 790	30 856	44 492	26 977	20 035	29 025	43 328	76 195	91 682
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr (in %)	7)	70,4	74,5	73,2	54,1	93,2	49,5	36,0	21,8	14,8	15,6
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr (in %)	8)	99,4	79,5	86,1	51,2	78,8	53,7	42,8	29,1	23,8	19,0
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr (in %)	9)	93,0	93,3	85,5	38,2	62,2	53,9	40,3	23,6	19,9	21,5
EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums -1 Euro = ... Landeswährung	10)	0,171	0,293	0,447	0,575	1,102	1,440	1,695	1,777	1,677	1,809
Index des effektiven Wechselkurses (2000 = 100)	11)	20,1	12,6	7,9	6,5	3,1	2,6	2,6	2,6	2,9	2,6
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold) (in Mio. EUR)		17 233	18 494	22 695	25 095	22 130	29 702	31 094	30 263	42 143	50 403

Außenhandel	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner) (in Mio. EUR)		:	:	-13 387	-29 263	-11 194	-16 341	-18 620	-27 637	-34 560	:
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner) (in Mio. EUR)		:	:	24 964	30 182	35 062	38 137	41 516	50 891	58 850	:
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner) (in Mio. EUR)		:	:	38 351	59 444	46 256	54 478	60 136	78 528	93 410	:
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenüber dem Vorjahr in %	12)	114,0	114,1	112,6	103,0	100,7	100,1	100,0	102,0	99,3	96,0
Anteil der Exporte in EU-27-Länder am Wert der Gesamtexporte (in %)		:	:	58,0	56,4	56,0	56,6	58,3	57,9	56,4	:
Anteil der Importe aus EU-27-Ländern am Wert der Gesamtimporte (in %)		:	:	55,4	52,4	47,9	49,8	50,6	49,3	45,2	:

Bevölkerung	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle)	13)	16,5	16,0	15,4	14,1	13,7	13,5	13,2	12,9	12,6	12,4
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	13)	38,8	36,5	33,9	28,9	27,8	26,7	25,6	24,6	23,6	22,6
Lebenserwartung bei der Geburt: Männer	13)	66,3	66,7	67,1	68,1	68,2	68,4	68,6	68,8	68,9	69,1
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	13)	70,9	71,3	71,8	72,8	73,0	73,2	73,4	73,6	73,8	74,0

Arbeitsmarkt	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erwerbsquote (15 - 64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)	14)	55,2	55,3	55,2	52,4	52,3	52,3	51,1	51,5	51,3	51,1
SI: Erwerbstätigenquote (15 - 64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		51,3	51,4	50,8	48,9	47,8	46,7	45,5	46,1	45,9	45,9
Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		74,8	74,3	72,7	71,7	69,3	66,9	65,9	67,9	68,2	68,0
Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		28,0	28,5	28,9	26,2	26,3	26,6	25,2	24,3	23,7	23,8
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55 - 64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55 - 64 Jahren (in %)		40,5	41,1	39,3	36,4	35,9	35,3	32,7	33,1	30,8	30,1
Beschäftigung nach Sektoren (in %)											
Landwirtschaft	14)	41,7	41,5	40,2	36,0	37,6	34,9	33,9	34,0	29,5	27,3
Industrie	14)	17,5	17,1	17,2	17,7	17,5	18,5	18,2	18,3	19,4	19,7
Baugewerbe	14)	6,2	6,1	6,2	6,3	5,2	4,5	4,6	4,7	5,3	5,7
Dienstleistungen	15)	34,6	35,3	36,5	40,0	39,7	42,1	43,4	43,0	45,8	47,3
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		6,8	6,9	7,7	6,5	8,4	10,3	10,5	10,3	10,3	9,9
Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte (in %)		6,5	6,9	7,7	6,6	8,7	10,7	10,7	10,5	10,3	9,7
Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte (in %)		7,8	6,8	7,6	6,3	7,5	9,4	10,1	9,7	10,3	10,3
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren (in %)		14,3	14,2	15,0	13,1	16,2	19,2	20,5	19,7	19,3	18,7
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		2,7	2,7	2,1	1,3	1,7	2,9	2,5	4,0	4,1	3,5

Sozialer Zusammenhalt	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Nominale Durchschnittslöhne und Gehälter (Landeswährung)	16)	:	:	:	:	:	372,1	492,0	529,4	595,4	:
Reallohnindex: Nominallohnindex dividiert durch den Verbraucherpreisindex (VPI) (2000 = 100)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Anteil der Bevölkerung im Alter von 18 – 24 Jahren, die keinen Abschluss des Sekundarbereichs II haben und sich zurzeit nicht in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (in %).	17)	:	:	:	58,1	58,1	55,1	52,9	54,4	51,5	47,9

Lebensstandard	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Zahl der Personenkraftwagen auf 1000 Einwohner		56,2	59,4	61,9	66,1	66,8	66,8	67,4	76,4	80,6	84,7
Zahl der Mobilfunkteilnehmer auf 1000 Einwohner	18)	25,4	54,3	116,8	225,2	269,5	338,8	399,7	491,0	609,3	726,2

Infrastruktur	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken je 1000 km ²)	19)	11,0	11,0	11,1	11,1	11,1	11,0	11,1	11,1	11,1	11,1
Länge der Autobahnen (tausend km)	20)	1,5	1,7	1,7	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8	2,0

Innovation und Forschung	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP	21)	2,9	3,3	3,1	3,5	3,7	3,6	3,7	3,8	:	:
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP		0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7	:	:
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang.		:	:	:	:	:	:	:	7,0	8,7	:

Umwelt	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006

SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO ₂ -Äquivalent (Tonnen, 1990 = 100)	22)	150,0	151,0	151,0	165,0	154,0	159,0	168,0	174,0	184,0	:
SI: Energieintensität der Wirtschaft (in kg Öl-Äquivalent je 1000 EUR BIP)	6)	369,6	363,0	378,7	382,1	386,9	372,5	376,8	362,5	351,0	334,2
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (in %)	23)	38,1	37,3	29,5	24,3	19,1	25,6	25,2	30,9	24,7	25,5
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsträgerwahl) (in %)	20)	93,6	94,8	94,8	94,3	95,3	95,5	94,6	95,3	95,5	94,3

Energie	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Primärerzeugung aller Energieprodukte (in 1000 TRÖE)	23)	28 209	29 324	27 659	26 047	24 576	24 281	23 783	24 332	24 549	26 636p
Primärerzeugung von Erdöl (in 1000 TRÖEW)	23)	3 630	3 385	3 087	2 887	2 679	2 564	2 494	2 389	2 395	2 504p
Primärerzeugung von Stein- und Braunkohle (in 1000 TRÖE)	23)	13 106	13 935	13 272	12 488	12 281	11 360	10 777	10 532	11 213	13 038p
Primärerzeugung von Erdgas (in 1000 TRÖE)	23)	230	514	665	582	284	344	510	644	816	743p
Nettoeinfuhren aller Energieprodukte (in 1000 TRÖE)	23)	45 268	45 607	46 029	54 291	49 536	54 234	60 505	63 233	67 682	65 626p
Energie-Bruttoinlandsverbrauch (in 1000 TRÖE)	23)	73 779	74 709	74 275	80 500	75 402	78 331	83 826	87 818	91 336	92 261p
Stromerzeugung (in 1000 GWh)	23)	103,3	111,0	116,4	124,9	122,7	129,4	140,6	150,7	162,0	173,0p

Landwirtschaft	Note	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen, Vorjahr = 100)		97,7	110,6	94,7	104,2	93,3	108,5	98,0	101,6	106,9	:
Insgesamt landwirtschaftlich genutzte Fläche (je 1000 ha)		39 242	39 344	39 180	38 757	40 967	41 196	40 645	41 210	41 223	40 459p
Viehbestand: Rinder (in Tausend)	24)	11 185	11 031	11 054	10 761	10 548	9 803	9 788	10 069	10 526	10 871
Viehbestand: Schweine (in Tausend)		5	5	3	3	3	4	7	4	2	1
Viehbestand: Schafe und Ziegen (in Tausend)		38 614	37 492	38 030	35 693	33 994	31 954	32 203	31 811	31 822	32 260
Erzeugung und Verwendung von Milch in der Landwirtschaft (Vollmilch insgesamt, in 1000 t)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Pflanzenproduktion: Getreide (einschließlich Reis) (in 1000 t, Ertrag)		29 650	33 060	28 749	32 108	29 426	30 686	30 658	33 863	36 231	34 365
Pflanzenproduktion: Zuckerrüben (in 1000 t, Ertrag)		18 400	22 283	17 102	18 821	12 633	16 523	12 623	13 517	15 181	14 452
Pflanzenproduktion: Gemüse (in 1000 t, Ertrag)		18 784	21 151	22 083	22 357	21 930	23 698	24 018	23 215	24 320	24 018

SI: Strukturindikator

e: Schätzung

f: Prognose

p: vorläufig

1. Quelle: Eurostat.
2. Einschließlich Seen.
3. Neu: Türkische Lira; 1 NTL (Neue Türkische Lira) = 1 000 000 TL (Türkische Lira).
4. Teilweise entsprechend dem Konzept der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen harmonisiert.
5. Nationaler Verbraucherpreisindex (nicht im strengen Sinne vergleichbar mit vorläufigen harmonisierten Verbraucherpreisindizes).

6. Schätzungen von Eurostat.
7. Durchschnitt der monatlichen Daten.
8. Durchschnitt der monatlichen Daten; Kredite an Unternehmen über mehr als ein Jahr.
9. Durchschnitt der monatlichen Daten; bis zu einem Jahr oder länger.
10. 1999-2006, Quelle: Eurostat.
11. 1994=100.
12. Berechnet auf der Grundlage der ISIC Rev.3, Basis 2003; nach Paasche.
13. Bruch in der Reihe im Jahr 2000.
14. Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung (AKE).
15. Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung (AKE); Dienstleistungen definiert nach NACE Abschnitte G bis Q..
16. In Mio. Landeswährung.
17. Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung (AKE); in den AKE-Fregebogen 2004 wurden Fragen in Zusammenhang mit Ausbildung aufgenommen.
18. Quelle für die Anzahl der Mobilfunkteilnehmer: Telekommunikationsbehörde.
19. Quelle für die Länge des Eisenbahnnetzes: Türkische Staatliche Eisenbahn.
20. Quelle: Generaldirektion Autobahnen.
21. In den AKE-Fregebogen 2004 wurden Fragen in Zusammenhang mit Ausbildung aufgenommen.
22. Treibhausgasemissionen insgesamt (CO₂-Äquivalent) einschließlich Direktmissionen (CO₂, CH₄ und N₂O) von Treibstoffverbrennungen aus den Sektoren (u.a. Energieerzeugung, Verkehr, Industrie, private Haushalte) sowie aus agrarwirtschaftlichen Anlagen und Industrieprozessen/-produktion. Die Daten beinhalten FKW-Emissionen ab 2000 und SF₆-Emissionen ab 1997.
23. Quelle: Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen.
24. Ohne Büffel.